

Inhalt

Änderungen Satzung	3
<i>Anträge 1 bis 42</i>	3
Anträge zu Grundsatzbeschlüssen	61
<i>Anträge 43 bis 44</i>	61
Änderungen Geschäftsordnung	67
<i>Anträge 45 bis 46</i>	67
Änderungen Spielordnung	71
<i>Anträge 47 bis 88</i>	71
Änderungen Schiedsrichterordnung	127
<i>Anträge 89 bis 90</i>	127
Änderungen Jugendordnung	131
<i>Anträge 91 bis 91</i>	131
Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung	155
<i>Anträge 92 bis 99</i>	155
Änderungen Strafordnung	169
<i>Anträge 100 bis 119</i>	169
Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung.....	193
<i>Anträge 120 bis 121</i>	193
sonstige Anträge	197
<i>Anträge 122 bis 122</i>	197

Änderungen Satzung

Anträge 1 bis 42

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

Alte Fassung:

3. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung und den sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Hessischen Fußball-Verbandes wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die bisherige Regelung der Nr. 3 der Vorschrift soll dahingehend erweitert werden, dass der Anwendungsbereich zukünftig auch auf die sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des HFV ausgedehnt wird. Zudem soll der Regelungsgehalt für sämtlich Geschlechter gelten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein **schriftlicher** Aufnahmeantrag, **der nicht elektronisch übermittelt werden darf**, bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. **Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart einzureichen.** Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
 - d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
 - e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Neue Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein Aufnahmeantrag bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten, **welcher in Textform eingereicht werden kann.** Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
 - d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
 - e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand **nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreisfußballwartes.**
Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Ein Aufnahmeantrag soll zukünftig auch in Textform eingereicht werden können (Textform gem. § 126b BGB: Eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Beispiel E-Mail). Die zwingend erforderliche Schriftform soll gestrichen werden. Zudem soll der Antrag direkt an die Geschäftsstelle übermittelt werden können. Dies entspricht in den überwiegenden Fällen bereits der gelebten Praxis. Der Kreisfußballwart soll weiterhin am Aufnahmeverfahren eng beteiligt sein und insbesondere vor Aufnahme angehört werden.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

Alte Fassung:

2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 Satzung sind verpflichtet, an den Kreisfußballtagen teilzunehmen, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; das amtliche Mitteilungsorgan, den „HESSEN FUSSBALL“ in der beschlossenen Anzahl **sowie die Offiziellen Drucksachen und Formulare gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert.

2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 Satzung sind verpflichtet, an den Kreisfußballtagen teilzunehmen, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten **auf dem hierfür vorgesehenen Weg** zu melden. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben, **einschließlich der Medienpauschale**, rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen, den „HESSEN FUSSBALL“ in der beschlossenen Anzahl zu beziehen.

Nrn. 4 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zukünftig soll die Gebühr für den Pflichtbezug des „HESSEN FUSSBALL“ entfallen. Stattdessen soll eine Pauschale für Medienerzeugnisse o.ä. pro Verein erhoben werden. Diese Änderung steht u.a. im Zusammenhang mit den Überlegungen den HEFU nicht mehr als Mitteilungsorgan anzusehen, sondern stattdessen die Offiziellen Mitteilungen als gesondertes Instrument zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass offizielle Mitteilungen unabhängig von den Veröffentlichungen des HEFUs erfolgen könnten.

Die Nrn. 2 und 3 enthalten noch Regelungen zum Bezug von Formularen und Vordrucke, die in dieser Art entfallen können, da Abfragen und Daten mittlerweile elektronisch gemeldet bzw. erhoben werden können.

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den **Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums**,
- b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
- d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
- e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern **(bis auf den Präsidenten) durch den Verbandsvorstand**,
- b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
- d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
- e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zukünftig soll die Nachberufung von Präsidiumsmitgliedern durch den Verbandsvorstand respektive einen außerordentlichen Verbandstag erfolgen (siehe hierzu die entsprechenden Änderungsanträge). Der Aufsichtsrat soll zukünftig hierfür nicht mehr zuständig sein. Es bedarf bei der Nachberufung von Präsidiumsmitgliedern einer breiten transparenten Einbindung des Verbandsvorstandes.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

- 2. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn der Präsident aus dem Amt scheidet; ansonsten gilt § 30 Nr. 2a) (neu) Satzung.**

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 3

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 6

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 8

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die bisherige Regelung, dass die Nachberufung von Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat vorgenommen worden ist, bedarf der Überarbeitung. Zukünftig soll bei Ausscheiden des Präsidenten ein außerordentlicher Verbandstag über die Nachbesetzung entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Mussvorschrift, Ermessen besteht hier nicht. Die Vorschrift soll Transparenz schaffen und unnötige Diskussionen und Handlungsweisen ausschließen. Die Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag – gerade wenn es um das Präsidentenamt geht – ist nicht nur demokratisch und stärkt den neuen Amtsinhaber, es entspricht auch dem Vorgehen in vielen anderen Landesverbänden.

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Alte Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2a) Satzung,**
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,
- g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand.

Neue Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- b) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- c) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- d) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- e) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,
- f) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Berufung von ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedern soll zukünftig durch den Vorstandsvorstand und nicht mehr durch den Aufsichtsrat erfolgen (siehe Änderung zu § 30 Nr. 2a) Satzung neu). Ausgenommen hiervon ist die Nachbesetzung des Präsidentenamtes. Hierüber soll zukünftig ein außerordentlicher Verbandstag entscheiden.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstands

Alte Fassung:

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
- c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
- d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
- e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
- f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
- g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
- h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
- i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
- j) Neuaufnahme von Vereinen,
- k) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
- l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) **Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gem. § 15 Nr. 2a) Satzung mit Ausnahme der Regelung in § 21 Nr. 2 Satzung (neu),**
- b) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
- c) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
- d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
- e) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
- f) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
- g) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
- h) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
- j) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
- k) Neuaufnahme von Vereinen,
- l) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
- m) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die kommissarische Berufung von ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedern soll zukünftig der Verbandsvorstand vornehmen und nicht mehr der Aufsichtsrat. Eine Ausnahme hiervon ist die Nachbesetzung des Präsidentenamtes. Hierüber soll zukünftig ein außerordentlicher Verbandstag entscheiden (siehe § 21 Nr. 2 Satzung neu).

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder Nachberufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zu den Geschäftsführern bleiben hiervon unberührt.

Die Amtszeit der auf dem 34. Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2021 gewählten Funktionsträger endet spätestens mit der Neuwahl durch den ordentlichen Verbandstag 2024.

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den **Aufsichtsrat** auf Vorschlag des Präsidiums,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitgliedern durch das Präsidium,
 - d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
 - e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder Nachberufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zu den Geschäftsführern bleiben hiervon unberührt.

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:

- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den **Verbandsvorstand** auf Vorschlag des Präsidiums,
- b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitgliedern durch das Präsidium,
- d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
- e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Streichung innerhalb der Nr. 1 ergibt sich durch Zeitablauf.

Die Nachberufung von Präsidiumsmitgliedern soll zukünftig durch eine breitere Basis erfolgen. Während der Aufsichtsrat lediglich aus fünf Personen besteht, sind im Verbandsvorstand alle Fußballkreise durch ihre Kreisfußballwarte vertreten. Es wird somit gewährleistet, dass die Interessen der Kreise bei der Nachbesetzung in die Personalentscheidung mit eingebunden werden und nicht durch wenige Personen wichtige Posten im Präsidium nachbesetzt werden.

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Alte Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2a) Satzung,**
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,
- g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand.

Neue Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- b) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- c) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- d) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- e) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,
- f) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Streichung von Buchstabe a) ergibt sich aus dem Antrag zur Änderung von § 15 Satzung (Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern). Dort soll zukünftig neu geregelt sein, dass während der Amtszeit ausscheidende Präsidiumsmitglieder nicht mehr durch den Aufsichtsrat, sondern durch den Vorstandsvorstand kommissarisch nachberufen werden.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstands

Alte Fassung:

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
 - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
 - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
 - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
 - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
 - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
 - j) Neuaufnahme von Vereinen,
 - k) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) **Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gem. § 15 Nr. 2 Satzung,**
 - b) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
 - c) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
 - d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
 - e) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
 - f) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
 - g) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
 - h) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - i) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
 - j) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
 - k) Neuaufnahme von Vereinen,
 - l) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - m) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Neueinfügung von Buchstabe a) ergibt sich aus dem Antrag zur Änderung von § 15 Satzung (Amsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern). Dort soll zukünftig neu geregelt sein, dass während der Amtszeit ausscheidende Präsidiumsmitglieder nicht mehr durch den Aufsichtsrat, sondern durch den Verbandsvorstand kommissarisch nachberufen werden.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder Nachberufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zu den Geschäftsführern bleiben hiervon unberührt.

Die Amtszeit der auf dem 34. Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2021 gewählten Funktionsträger endet spätestens mit der Neuwahl durch den ordentlichen Verbandstag 2024.

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitgliedern durch das Präsidium,
 - d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
 - e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder Nachberufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. **Ausgenommen hiervon sind berufene Klassenleiter. Diese können auch für einen kürzeren Zeitraum berufen werden. Ihre Amtszeit endet spätestens zum auf die Berufung folgenden Verbandstag.** Die Regelungen zu den Geschäftsführern bleiben hiervon unberührt.

Sofern in dieser Satzung eine Bestätigung eines gewählten Funktionsträgers vorgesehen ist, so ist dieser bereits mit der Annahme der Wahl im Amt. Wird die Bestätigung von der zuständigen Stelle abgelehnt, endet das Amt mit dem Zeitpunkt der Ablehnung. Im Übrigen gelten die obigen Regelungen.

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern, **mit Ausnahme des Präsidenten**, durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitgliedern durch das Präsidium,
 - d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
 - e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.

Scheidet ein berufener Klassenleiter während seiner Amtszeit aus, so kann die Nachberufung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.

Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

3. **Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so kann, abweichend von Nr. 2 dieser Vorschrift, für die verbleibende Amtsperiode eine Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden. Die Amtszeit eines so gewählten Präsidenten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens mit der Neuwahl auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag.**

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Es muss ihn unverzüglich einberufen, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
3. Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesortes in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de **oder in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“** veröffentlicht werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht bekanntzugeben.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. **Dies insbesondere auch dann, wenn das Amt des Präsidenten im Wege der Nachwahl neu besetzt werden soll.** Es muss ihn unverzüglich einberufen, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben
- Nr. 2 bleibt unverändert
3. Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesortes in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de veröffentlicht werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht bekanntzugeben.

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Alte Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2a) Satzung,
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,

Neue Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2a) Satzung, **mit Ausnahme des Präsidenten,**
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,

- | | |
|---|---|
| f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung, | f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung, |
| g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand. | g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Vorstandsvorstand. |

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

An den aufgeführten Paragraphen sollen verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Da diese größtenteils inhaltlich miteinander verknüpft sind, werden die entsprechenden Änderungen an den jeweiligen Paragraphen zusammen zur Abstimmung gestellt.

Ein Schwerpunkt der mit diesem Antrag verfolgten Änderungen ist die Neuregelung der kommissarischen Nachbesetzung des Präsidentenamtes, sofern der/die Präsident*in während der Amtsperiode ausscheidet. Dementsprechend soll die Zuständigkeit für die Nachbesetzung des Präsidentenamtes künftig aufgrund der herausgehobenen Stellung dieser Position vom ursprünglich zuständigen Organ, dem Aufsichtsrat, auf den außerordentlichen Verbandstag und somit den obersten Souverän des HFV verlagert werden. Die Nachbesetzung soll künftig zudem durch eine Nachwahl und nicht mehr durch eine Nachberufung erfolgen. Die bisherigen Regelungen für die Nachberufung der weiteren Mitglieder des Präsidiums bleiben von dieser Neuregelung jedoch unberührt.

Weitere Details zu diesem Antrag sind im Folgenden unter den jeweiligen Paragraphen dargestellt.

Zu § 15:

Zunächst soll die Sondervorschrift der Nr. 1 bzgl. des „Amtsendes 2024“ gestrichen werden, da die Klausel nicht mehr benötigt wird. Diese wurde ursprünglich zur Klarstellung wegen der aufgrund der Corona-Pandemie verkürzten Amtszeit implementiert.

In Nr. 1 der Vorschrift soll zukünftig eine von der grundsätzlichen Regelung abweichende Amtsdauer von berufenen Klassenleitern geschaffen werden. Klassenleiter übernehmen in der Praxis eine Spielklasse meist nur für ein Jahr. Dementsprechend soll es zukünftig möglich sein, einen Klassenleiter auch für eine kürzere Zeitspanne als die eigentlich vorgesehene Amtszeit von 4 Jahren zu berufen. Die Amtszeit der Klassenleiter soll jedoch ebenfalls spätestens mit dem auf die Berufung folgenden Verbandstag enden. Zudem soll eine klarstellende Regelung für Wahlämter, die einer Bestätigung bedürfen, geschaffen werden. Die dargestellte Regelung entspricht dabei der bereits gelebten Praxis, wonach auch ein Funktionsträger bereits mit der Annahme der Wahl im Amt ist, auch wenn noch eine Bestätigung zu erfolgen hat. Wird die Bestätigung jedoch abgelehnt, scheidet der Amtsträger mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt aus. Aufgrund der Sonderregelung für Klassenleiter in Nr. 1 wird ebenfalls eine Sonderregelung bzgl. der Nachberufung von Klassenleitern benötigt.

In Nr. 2 soll zudem der Passus bzgl. Ergänzung der Jugendgremien gestrichen werden, da die Jugendordnung keine eigenen Regelungen zur Nachberufung enthält. An der bisherigen Praxis ändert sich durch die Streichung jedoch nichts.

Zukünftig soll die Nachbesetzung des Präsidentenamtes durch einen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Hierzu soll in Nr. 3 eine abweichende Regelung von den bisherigen Zuständigkeiten geschaffen werden. Die Nachbesetzung soll zudem im Wege einer Nachwahl erfolgen, und nicht im Wege der Beschlussfassung. Dies bedeutet, dass diesbezüglich die allgemeinen Regelungen zu Wahlen des § 19 Satzung zur Anwendung gelangen. Die neue Regelung erfordert sodann auch eine Anpassung in Nr. 2 a) der Vorschrift, da nur noch die weiteren Präsidiumsmitglieder im Falle der Nachbesetzung durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums berufen werden sollen. In diesem Zusammenhang erfolgt außerdem eine Klarstellung zur Dauer der Amtszeit eines nachgewählten Präsidenten.

Zu § 21:

Zukünftig soll die Zuständigkeit für die Nachbesetzung des Präsidentenamtes vom Aufsichtsrat auf den außerordentlichen Verbandstag verlagert werden. Dementsprechend soll in Nr. 1 der Vorschrift klargestellt werden, dass das Präsidium in einem solchen Fall berechtigt ist, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Da der „HESSENFUSSBALL“ zukünftig kein offizielles Mitteilungsorgan mehr sein soll, muss auch dementsprechend die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung nur noch auf der Homepage veröffentlicht werden, so dass die Nr. 3 der Vorschrift anzupassen ist.

Zu § 27:

Auch hier soll eine Folgeänderung umgesetzt werden, die aus der Verlagerung der Zuständigkeit zur Nachbesetzung des Präsidentenamts vom Aufsichtsrat auf den außerordentlichen Verbandstag folgt.

§ 16 Geschäftsführung der Verbandsorgane

Alte Fassung:

2. Die Mitarbeiter der Verbandsorgane erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des HFV oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Mitarbeiter der Verbandsorgane erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des HFV oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt. **Der Ausweis kann auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Mitarbeiterausweis soll zukünftig auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

§ 17 Befangenheit und Interessenkollision

Alte Fassung:

1. **Mitglieder eines Verbandsorgans** dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
2. **Mitglieder von Verbandsorganen** können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.

Neue Fassung:

1. **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
2. **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten. **Darüber hinaus können Mitglieder der Sportgerichte den eigenen Verein oder dessen Mitglieder nicht im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens, das in die Zuständigkeit des Hessischen Fußball-Verbandes fällt, vertreten.**

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Nrn. 1 und 2: Der Wortlaut „Verbandsorgan“ soll angepasst werden. Der Regelungsgehalt wird derzeit schon weiter ausgelegt und auch so gelebt, so dass es sich nur um eine redaktionelle Anpassung handelt.

Die Regelung des § 17 Nr. 2 der Satzung soll dahingehend angepasst werden, dass zukünftig ein Mitglied der Sportgerichtsbarkeit seinen eigenen Verein sowie dessen Einzelmitglieder im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nicht mehr vertreten darf. Hiermit sollen das Sportgericht sowie auch der betroffene Sportrichter vor Konfliktsituationen und Interessenkollisionen geschützt werden.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

Alte Fassung:

6. Der Aufwendungsersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Gewährung und die Höhe des pauschalen Aufwendungsersatzes entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Der Aufwendungsersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Gewährung und die Höhe des pauschalen Aufwendungsersatzes entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Über die Gewährung und die Höhe eines pauschalen Aufwendungsersatzes für Mitglieder des Aufsichtsrates entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung des Präsidiums.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der Nr. 6 der Vorschrift soll eine Klarstellung bzgl. der Zuständigkeit des Verbandsvorstandes für die Gewährung und der Festlegung der Höhe eines pauschalen Aufwendungsersatzes für Mitglieder des Aufsichtsrates geschaffen werden.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

Alte Fassung:

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Jede Person hat nur eine Stimme. Dies gilt auch bei Führen von Ämtern in Personalunion.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

Nrn. 3 bis 13 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Sofern man entgegen § 17 Nr. 3 Satzung und dem Antrag zu den §§ 32, 17 Satzung eine Ämterhäufung weiterhin für zulässig hält, stellt sich die Frage, wie in einem solchen Fall abgestimmt wird, insbesondere, wie viele Stimmen Personen mit mehreren Ämtern haben. Dies ist derzeit in der Satzung nicht geregelt.

Lösungsansatz:

Es sollte strikt das „pro-Kopf-Prinzip“ gelten, sprich jede Person sollte nur eine Stimme haben.

Umsetzung:

Schaffung eines neuen Absatzes 2 in § 19 Nr. 2 Satzung: „Jede Person hat nur eine Stimme. Dies gilt auch bei Führen von Ämtern in Personalunion.“

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

Alte Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Vorstandes **und** der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischem Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.
4. Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, **einschließlich vorzunehmender Wahlen**, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- **bzw. durchgeführt** werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.
5. Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, **bei Video- und Te-**

Neue Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.
Nr. 2 bleibt unverändert
3. Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung, **der Kreisfußballausschüsse sowie der Kreisausschüsse gemäß § 53 Nr. 1 Satzung** können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischem Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.
4. **Die Beschlüsse des Verbandstags** können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz **herbeigeführt** werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.
5. Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer **stimmberechtigten** Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. **Mitglieder, die aufgrund einer Befangenheit oder eines sonstigen Interessenkonfliktes gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung, nicht an der Abstimmung teilnehmen dürfen, werden bzgl. der Feststellung der Beschlussfähigkeit ebenfalls nicht berücksichtigt.** Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des

Telefonkonferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist, von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans **schriftlich** widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer **ordnungsgemäßen** Sitzung erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.
12. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

jeweiligen Verbandsorgans widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer **Präsenz-, Hybrid- oder Onlinesitzung** erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

Nr. 6 bleibt unverändert

7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen. **Wahlen können auch durch elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, sofern eine geheime Abstimmung gewährleistet ist.**
 12. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind zu protokollieren. **Das Protokoll des Verbandstages** ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- Nrn. 8 bis 11 bleiben unverändert
- Nr. 13 bleibt unverändert

§ 19a Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation (komplett neu)

1. Sitzungen des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung, der Kreisfußballausschüsse sowie der Kreisausschüsse gemäß § 53 Nr. 1 Satzung können neben der Durchführung in Präsenz auch in folgender Form durchgeführt werden:
 - a) Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz etc.) teilnehmen können (sog. Hybridsitzung), oder
 - b) Onlineveranstaltung, die ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel durchgeführt wird.
2. Die Mitglieder können im Fall einer virtuellen Sitzung oder Hybridsitzung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
3. Für den Verbandstag gilt § 20 Nr. 10 der Satzung.

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.
Der auf den 34. ordentlichen Verbandstag 2021 folgende ordentliche Verbandstag findet im Jahr 2024 statt.
3. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage

Neue Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.
- Nr. 2 bleibt unverändert
3. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage

sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages **schriftlich** Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn des Verbandstags **mit schriftlicher Begründung** eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Nr. 4 bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.

6. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag **in vollständiger Form** bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.

7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 Satzung, geleitet.

8. Zur Vorbereitung des Verbandstages und Prüfung der Anträge bedient sich das Präsidium einer Antragskommission.

10. Der Verbandstag kann auch auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen oder in Verbindung mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.

Ein Widerspruchsrecht im Sinne des § 19 Nr. 5 Satzung besteht bei Durchführung des Verbandstages auf elektronischem Wege nicht.

Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. **Die Anträge können in Textform eingereicht werden.** Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Nr. 4 bleibt unverändert

5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn des Verbandstags eingereicht werden. **Diese sind zu begründen.**

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Nr. 4 bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.

6. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag **in Textform** bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.

7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 Satzung, geleitet. **Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen.**

8. Zur Vorbereitung des Verbandstages und Prüfung der Anträge bedient sich das Präsidium **einer Steuerungsgruppe gem. 31 Nr. 2 Satzung.**

Nr. 9 bleibt unverändert

10. Der Verbandstag **kann in Präsenz** oder auf elektronischem Weg (**Online- oder Hybridversammlung**) durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

Alte Fassung:

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) Gesellschaftliche Verantwortung
- b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere **Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) Gesellschaftliche Verantwortung
- b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere **Arbeits- und Steuerungsgruppen zu berufen. Es entscheidet über deren Aufgaben und Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Die §§ 15, 24 Nr. 3 Satzung finden keine Anwendung.**

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zu § 19:

In Nr. 1 soll eine Sonderregelung für die Beschlussfähigkeit eines Verbandstages (ordentlich und außerordentlich) geschaffen werden, wonach ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag beschlussfähig ist und bleibt, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einzelnen Abstimmungen die Beschlussfähigkeit des VT angezweifelt werden kann, da ggf. mehrere Delegierte den VT frühzeitig verlassen oder sich während der Abstimmung nicht im Raum befinden.

In Nr. 3 soll klargestellt werden, dass nicht nur Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung, sondern auch der Kreisfußballausschüsse sowie der Kreisausschüsse gemäß § 53 Nr. 1 Satzung auf sonstigem elektronischem Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden können.

Da nun eine klare systematische Trennung zwischen Art der Beschlussfassung und Art der Durchführung einer Sitzung bzw. Versammlung angestrebt wird, sollen in Nr. 4 nur noch Regelungen zur Beschlussfassung auf elektronischen Wegen des Verbandstages enthalten sein. Die Vorschriften zu der Versammlungsart des Verbandstages sollen hingegen nur noch in § 20 Nr. 10 der Satzung geregelt werden.

In Nr. 5 soll eine Klarstellung in Hinblick auf die Beschlussfähigkeit beim Umlaufverfahren entsprechend der bisherigen Praxis erfolgen. Da im Umlaufverfahren befangene oder sonstige von der Abstimmung ausgeschlossene Mitglieder keine Stimme abgegeben dürfen, werden diese auch bzgl. der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Es wird daher klargestellt, dass hinsichtlich der Beschlussfähigkeit auf die innerhalb der Frist abgegebenen Stimmen der tatsächlich Stimmberechtigten abgestellt wird. Zudem soll die Widerspruchsmöglichkeit zukünftig nur noch bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich sein. Die Widerspruchsmöglichkeit hat den Sinn und Zweck, dass eine Minderheit -hier ein viertel der satzungsgemäßen Mitglieder - eine Aussprache zum Beschlussgegenstand erzwingen kann. Da die Aussprache aber auch im Wege einer Hybrid- oder Onlinesitzung bzw. Beschlussfassung per Videokonferenz möglich ist, soll es weder möglich sein, eine Präsenzsitzung zu erzwingen, noch einer Beschlussfassung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz zu widersprechen.

In Nr. 7 der Vorschrift soll eine Regelung zur Durchführung von Wahlen mit einem elektronischen Abstimmungssystem an zentraler Stelle eingeführt werden.

Zukünftig soll nur noch das Protokoll des Verbandstages vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet werden müssen. Alle anderen Protokolle können dementsprechend in Textform erstellt werden. Dies entspricht der gelebten Praxis.

Zu § 19a:

In dieser neuen Vorschrift sollen Regelungen zur Art und Weise der Durchführung von Sitzungen von Verbandsorganen geschaffen werden, wobei hierbei auch die Kreisfußballausschüsse sowie die Kreisausschüsse gemäß § 53 Nr. 1 Satzung berücksichtigt werden. Die Anpassungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung, da es mittlerweile schon gängige Praxis ist, dass Sitzungen neben der Durchführung in Präsenz auch im Rahmen von reinen Telefon- oder Videokonferenzen sowie in Präsenzsitzungen mit Zuschaltung von einzelnen oder mehreren Mitgliedern (Hybridsitzung) durchgeführt werden.

Zu § 20:

Die Klausel in Nr. 1 der Vorschrift hat keine Relevanz mehr, so dass sie gestrichen werden soll.

In Nr. 3 soll die notwendige Form der Anträge zur Tagesordnung von der Schriftform zur Textform geändert werden. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge, die ebenfalls nicht mehr zwingend in Schriftform eingereicht werden müssen (Nr. 5 der Vorschrift).

Die bis zur Antragsfrist eingereichten Anträge sollen sodann auch in Textform den Delegierten zur Verfügung gestellt werden können (Nr. 6 der Vorschrift).

In Nr. 7 soll eine klarstellende Regelung zur Leitung des Verbandstages bzw. zur Abgabe der Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten an ein anderes Mitglied des Präsidiums eingefügt werden.

Da angedacht ist, zukünftig zwischen einer ständigen Kommission sowie vorübergehend eingesetzten Arbeits- bzw. Steuerungsgruppen zu unterscheiden, soll auch die „Satzungskommission“ als eine solche Steuerungsgruppe eingestuft werden (Nr. 8 der Vorschrift).

Die Regelungen zur Durchführung eines Verbandstages (ordentlich und außerordentlich) auf elektronischen Wegen (Nr. 10 der Vorschrift) soll dahingehend konkretisiert werden, dass neben einer Präsenzversammlung auch eine Durchführung rein digital (Onlineversammlung) sowie eine gemischte Form (Hybridversammlung) zulässig ist. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen Vorschrift (§ 19a Satzung), in der die Sitzungs- bzw. Versammlungsarten definiert werden sollen.

Zu § 31:

Zukünftig soll zwischen einer ständigen Kommission sowie durch das Präsidium darüber hinaus berufenen Arbeits- und Steuerungsgruppen – die bisher auch als Kommissionen bezeichnet worden sind – unterschieden werden. Dies insbesondere in Hinblick auf die Begrifflichkeiten sowie der Möglichkeit der flexibleren Möglichkeiten der Zusammenstellung, Abberufung und Nachberufung.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene 2500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.
3. Das Stimmrecht für die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 50 Nr. 2 Satzung. Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl **der innerhalb des Pflichtspielbetriebes des HFV zu den Meisterschaftswettbewerben gemeldeten Herren-, Frauen-, A-, B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften. Zusätzlich werden auch die zu den Meisterschaftswettbewerben der dem HFV übergeordneten Verbände bzw. Rechtsträger gemeldeten Mannschaften der oben genannten Bereiche berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.** Dabei ist für je angefangene **34 Mannschaften** ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.
3. Das Stimmrecht für die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 50 Nr. 2 Satzung. Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten. **Bei Stimmgleichheit zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten sowie zwischen Ersatzdelegierten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Sind in diesen Fällen mehrere Personen stimmgleich, so entscheidet das Los nacheinander über den jeweils höheren Rang.**

Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. Vereine haben **für je angefangene 100 Mitglieder** eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist **jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Alle** Vereine haben eine Stimme. **Werden Herren-, Frauen-, Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften innerhalb des Pflichtspielbetriebes des HFV zu den Meisterschaftswettbewerben gemeldet, erhält der meldende Verein für jede dieser vorgenannten Mannschaftskategorie jeweils eine Zusatzstimme, sofern er mindestens**

eine Mannschaft der jeweiligen Kategorie gemeldet hat. Im Juniorenbereich werden hierbei nur Mannschaften der Altersklassen A-, B-, C-, D-Junioren und im Juniorinnenbereich in den Altersklassen B-, C-, D-Juniorinnen berücksichtigt. Spiel- und Jugendspielgemeinschaften werden nur für den federführenden Verein berücksichtigt. Als Teilnahme am Spielbetrieb im Sinne dieser Regelung gilt auch die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb eines dem HFV übergeordneten Verbandes bzw. Rechtsträgers. Maßgeblich ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

An den aufgeführten Paragraphen sollen verschiedene Änderungen vorgenommen werden.

Schwerpunkt des Antrages ist die Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Delegiertenzahlen der Fußballkreise für den ordentlichen Verbandstag einerseits und für das Stimmrecht der Vereine auf den jeweiligen Kreisfußballtagen andererseits. Bzgl. beider Teilaspekte soll künftig nicht mehr auf die Mitgliederzahlen, sondern auf Mannschaftszahlen bzw. Mannschaftskategorien abgestellt werden. Da die Mitgliederzahlen in beiden Fällen als Bemessungsgrundlage entfallen sollen, ist hier eine gemeinsame Abstimmung der Änderungen sinnvoll, da es andernfalls bei einer Ablehnung einer der beiden Änderungen zum Auseinanderfallen der Bemessungsgrundlage kommen könnte.

Weitere Details zu diesem Antrag sind im Folgenden unter den jeweiligen Paragraphen dargestellt.

Zu § 22:

Aufgrund unterschiedlicher Faktoren wird die Bemessung der Anzahl der Delegierten in den Kreisen nach der Mitgliederanzahl der zugehörigen Vereine nicht mehr als zeitgemäß erachtet. Insbesondere erhöhen vereinzelt sehr mitgliederstarke Vereine die Delegiertenzahlen einzelner Kreise überproportional hoch. Hierbei werden derzeit auch passive Mitglieder innerhalb der Vereine berücksichtigt. Zudem spiegeln die Mitgliederzahlen nicht immer auch die Aktivitäten und Strukturen innerhalb der jeweiligen Vereine innerhalb des Verbandes wider, welche jedoch bei der Bemessung der Mitbestimmung eine relevante Rolle spielen sollten.

Künftig soll daher zur Ermittlung der Kreisdelegierten auf die Anzahl der innerhalb des Pflichtspielbetriebes des HFV zu den Meisterschaftswettbewerben gemeldeten Herren-, Frauen-, A-, B-, C-, D-Juniorenmannschaften sowie B-, C-, D-Juniorinnenmannschaften abgestellt werden. Zusätzlich sollen auch die zu den Meisterschaftswettbewerben der dem HFV übergeordneten Verbände bzw. Rechtsträger gemeldeten Mannschaften der oben genannten Bereiche berücksichtigt werden. Maßgeblich sollen hierbei die zum 1. Oktober des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres gemeldeten Mannschaften sein. Die Ermittlung der Delegiertenzahlen kann so ohne weitere Abfrage bei den Vereinen oder in den Kreisen erfolgen, was sowohl die Vereine als auch die Fußballkreise erheblich entlastet.

Im Vorfeld zur Antragstellung wurden die Zahlen der bis zum 01.10.23 gemeldeten Mannschaften aus der DFB-Statistik aus den o.g. Bereichen ausgewertet.

Legt man anhand dieser Zahlen einen Schlüssel von einem Delegierten je angefangenen 34 Mannschaften an, so wie es der vorliegende Antrag vorsieht, so ergäbe sich auf Basis dieser Zahlen hieraus eine Anzahl von gewählten Kreisdelegierten von 198. Setzt man diese beispielhaft in Relation zu den Stammdelegierten des Verbandstages 2024, welche derzeit 71 beträgt, so würden die gewählten Delegierten anhand dieses Zahlenbeispiels 73,23 % der Gesamtdelegierten (269) ausmachen. Im Vergleich der Gesamtdelegiertenzahl zum VT 2024 (334) wird durch die Implementierung des Modells letztlich auch eine angemessene Verkleinerung des Verbandstages erreicht.

Letztlich erfolgt durch das Modell eine ausgeglichene Verteilung der Delegierten auf die jeweiligen Kreise, wobei die tatsächlichen Aktivitäten innerhalb der Kreise in Form von entsprechenden Mannschaftsmeldungen angemessen berücksichtigt werden.

In der Nummer 3 soll zusätzlich eine Regelungslücke geschlossen werden, die bei Stimmgleichheit der Ersatzdelegierten auftritt. Hier soll das Los über die Reihenfolge entscheiden, da eine Stichwahl, insbesondere in großen Kreisen, mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre.

Zu § 50:

Analog der Anpassung des Delegiertenmodells für den Verbandstag soll auch die Verteilung der Stimmen auf den jeweiligen Kreisfußballtagen von Mitgliederzahlen auf Mannschaftsmeldungen in den innerhalb der Norm näher spezifizierten Mannschaftskategorien als Basis umgestellt werden.

Nach dem neuen Modell haben zunächst alle Vereine eine Stimme.

Werden Herren-, Frauen-, Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften innerhalb des Pflichtspielbetriebs des HFV zu den Meisterschaftswettbewerben gemeldet, erhält der meldende -Verein für jede dieser vorgenannten Mannschaftskategorie jeweils eine Zusatzstimme, sofern er mindestens eine Mannschaft der jeweiligen Kategorie gemeldet hat. Ein Verein kann so maximal 5 Stimmen erhalten. Im Juniorenbereich werden hierbei nur Mannschaften der Altersklassen A-, B-, C-, D-Junioren und im Juniorinnenbereich in den Altersklassen B-, C-, D-Juniorinnen berücksichtigt. –Spiel- und Jugendspielgemeinschaften werden nur für den federführenden Verein berücksichtigt. Als Teilnahme am Spielbetrieb im Sinne dieser Regelung gilt auch die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb eines dem HFV übergeordneten Verbandes bzw. Rechtsträgers. Maßgeblich ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.

Auch durch diese geplante Anpassung wird das in einzelnen Kreisen durch sehr hohe Mitgliederzahlen auftretende stark erhöhte Stimmrecht einzelner Vereine ausgeglichen und die konkreten Aktivitäten der Vereine auch im Rahmen der Stimmrechtsverteilung berücksichtigt.

§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Alte Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom **Jugendbeirat** gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- h) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts,
- i) Bestätigung der Regionalbeauftragten,
- j) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Neue Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom **Verbandsjugendtag** gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- h) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts,
- i) Bestätigung der Regionalbeauftragten,
- j) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Hier soll die Begrifflichkeit in d) angepasst werden, da die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses gemäß der Satzung auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Alte Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- h) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts,

Neue Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert

d) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts,

Alter Buchstabe d) wird neuer Buchstabe e)

Alter Buchstabe e) wird neuer Buchstabe f)

g) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Sportgerichts der Verbandsligen,

Alter Buchstabe g) wird neuer Buchstabe h)

i) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des HFV-Sportgerichts,

Alter Buchstabe i) wird neuer Buchstabe j)

Alter Buchstabe j) wird neuer Buchstabe k)

Alter Buchstabe k) wird neuer Buchstabe l)

Alter Buchstabe l) wird neuer Buchstabe m)

Alter Buchstabe m) wird neuer Buchstabe n)

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:

e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:

Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert

e) entfällt

Buchstabe f) bleibt unverändert

Nrn. 2 bis 9 bleiben unverändert

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus:

i) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus:

Buchstaben a) bis h) bleiben unverändert

i) entfällt

Die nachfolgenden Absätze bleiben unverändert

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

§ 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

Alte Fassung:

3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die **Wahrnehmung** einer Tätigkeit **im Kreissportgericht** ist unvereinbar mit der Tätigkeit als **Klassenleiter desselben Fußballkreises**. Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Regionalsportgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Regionalebene sowie für eine Tätigkeit im Sportgericht der Verbandsligen, im HFV-Sportgericht und im Verbandsgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Verbandsebene.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. **Die Ausübung** einer Tätigkeit **in einem Sportgericht** ist unvereinbar mit einer **Tätigkeit in anderen Organen auf derselben organisatorischen Ebene; insbesondere ist die Tätigkeit als Klassenleiter sowie als Mitglied in den jeweiligen Fußballausschüssen ausgeschlossen**.

Nrn. 4 bis 6 bleiben unverändert

§ 44 Regionalsportgerichte

Alte Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden vom jeweiligen **Kreisfußballausschuss berufen**.

Neue Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden vom jeweiligen **Kreisfußballtag gewählt**.

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 51 Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages

Alte Fassung:

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichts,

Neue Fassung:

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert

- e) Wahl des Vorsitzenden **und der Mitglieder** des Kreissportgerichts,

- f) **Wahl der Mitglieder des Regionalsportgerichts,**

Alter Buchstabe f) wird neuer Buchstabe g)

Alter Buchstabe g) wird neuer Buchstabe h)

§ 52 Der Kreisfußballausschuss

Alte Fassung:

2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:

- f) **Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht,**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:

Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert

- f) entfällt

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Es sollte zunächst noch einmal ausdrücklich klargestellt werden, dass Sportrichter unabhängig entscheiden und hierbei nur an das Verbandsrecht des HFV gebunden sind. Oft maßen sich hier Mitglieder der Kreisfußballausschüsse an, den Sportgerichten bestimmte Entscheidungen vorgeben zu wollen. Zudem wurde von Absprachen zwischen Klassenleitern und Einzelrichtern berichtet. Zudem werden derzeit nur die Vorsitzenden der Sportgerichte durch die jeweiligen Legislativorgane gewählt, während die Mitglieder der Sportgerichte durch die Verwaltung bestimmt werden. Dies schafft ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis mit der Gefahr, dass Einfluss auf die Entscheidungen ausgeübt werden kann.

Aufgrund dieser beschriebenen Problematik der Einmischung der Verwaltungsstellen gegenüber der Sportgerichtsbarkeit sollten die jeweiligen Ämter weitestmöglich voneinander getrennt werden.

Lösungsansatz:

Vollständige Wahl der Gerichte durch Legislativorgane. In einem ersten Schritt sollten sämtliche Tätigkeiten in Verwaltungsorganen und Sportgerichten auf der gleichen Ebene (z.B. Kreisebene) untereinander unvereinbar/ausgeschlossen sein. Es sollte also nicht möglich sein, dass ein Mitglied des Kreisfußballausschusses (z.B. für Qualifizierung) auch Mitglied im Kreissportgericht ist. Zudem ist die Mitgliedschaft der jeweiligen Vorsitzenden der Sportgerichte in Verwaltungsorganen zu beenden (z.B. Vorsitzender des KSG als Mitglied im KFA), da nur so eine der Gewaltenteilung entsprechende Ordnung innerhalb des Verbandes sichergestellt werden kann.

Weitergehend ist zu überlegen, die Sportgerichtsbarkeit und Verwaltung vollständig zu entkoppeln, damit vollständige Unabhängigkeit hergestellt wird. Es sollte daher in einem zweiten, späteren Schritt festgehalten werden, dass eine Tätigkeit in jeglicher Verwaltung eine Tätigkeit in der Sportgerichtsbarkeit

Umsetzung:

- Aufhebung/Streichung von Vorschriften, die eine Mitgliedschaft von Sportrichtern/Sportgerichtsvorsitzenden in anderen Ausschüssen vorsehen:
 - o § 24 Nr. 1 Bst. e) Satzung
 - o § 32 Nr. 1 Bst. i) Satzung
 - o § 52 Nr. 2 Bst. f) Satzung
- Anpassung von § 41 Nr. 3 a.F./ Nr. 4 n.F. Satzung: „Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Ausübung einer Tätigkeit in einem Sportgericht ist unvereinbar mit einer Tätigkeit in anderen Organen auf derselben organisatorischen Ebene; insbesondere ist die Tätigkeit als Klassenleiter sowie als Mitglied in den jeweiligen Fußballausschüssen ausgeschlossen.“
- Wahl der Sportrichter:
 - o Einfügung von § 23 Bst. d) Satzung: „Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts“
 - o Verschiebung der übrigen Buchstaben des bisherigen § 23 Satzung um eine Stelle
 - o Anpassung von § 23 Bst. f) a.F./ Bst. g) n.F. Satzung: „Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Sportgerichts der Verbandsligen“
 - o Anpassung von § 23 Bst. h) a.F. / Bst. i) n.F.: „Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des HFV-Sportgerichts.“
 - o Anpassung von § 44 Nr. 1 Satz 3 Satzung: „Die Mitglieder werden vom jeweiligen Kreisfußballtag gewählt.“
 - o Anpassung von § 51 Bst. e) Satzung: „Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreissportgerichts“
 - o Änderung von § 51 Bst. f) Satzung und Verschiebung der nachfolgenden Buchstaben: „Wahl der Mitglieder des Regionalsportgerichts“

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,

 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **drei** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Beauftragten für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg**
 - f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - g) dem Ehrenpräsidenten.
2. **Über die strategische und sportpolitische Weiterentwicklung des Verbandes entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Ihm gehören der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister an. Die Geschäftsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.**

Entsteht bei Beschlüssen und Wahlen innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 3

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 6

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 8

Alte Nr. 8 wird neue Nr. 9

Alte Nr. 9 wird neue Nr. 10

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Aufgabenfülle und der Verantwortlichkeiten ist es in einem so großen Verband wie dem HFV erforderlich, die Aufgaben innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums auf mehrere Schultern zu verteilen. Dabei reicht ein Vizepräsident nicht mehr aus. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Sie sind für die strategische und sportpolitische Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich.

Im Rahmen der Geschäftsverteilung sollen u.a. folgende Aufgaben berücksichtigt werden:

- Die Stellvertretung des Präsidenten
- Rechtsangelegenheiten des Verbandes einschl. der Sportgerichtsbarkeit
- Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle in Frankfurt
- Zukunftsorientierte Entwicklung der Vereins- und Verbandsstrukturen
- Sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben des Verbandes

Der Beauftragte für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg wurde 2021 abgeschafft. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass ein ehrenamtlicher Beauftragter für die Belange in Grünberg sowohl im Präsidium als auch gegenüber dem hauptamtlichen Direktor als Ansprechpartner erforderlich ist. Es muss sichergestellt werden, dass sich wieder ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied (mit Sitz und Stimme im Präsidium) gezielt für die Belange in

Grünberg einsetzt und als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dies bezieht sich zum Beispiel auf Finanzangelegenheiten, Bauvorhaben und Mitarbeiterbetreuung, um nur einige Angelegenheiten zu nennen. Ziel muss es sein, Grünberg als sportliche Heimat des HFV zu erhalten.

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.,
 - d) dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung (Verbandsfußballwart)**

Nrn. 3 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zum Verbandstag im Jahr 2024 befindet sich keine Person mehr im Präsidium nach § 26 BGB, die am Verbandstag am 04.09.2021 gewählt wurde. Aktuell gibt es nur zwei Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB. Das birgt das Risiko, bei Abwesenheiten einer Person, könnte der Verband handlungsunfähig werden. Grundsätzlich sollte aus den Erfahrungen der letzten Jahre das Präsidium nach § 26 BGB auf vier Personen aufgestockt werden. Dann würden mögliche Rücktritte und Abwesenheiten leichter den Verband weiterhin handlungsfähig halten, ohne Neuberufungen oder Neuwahlen durchzuführen. Das Kerngeschäft des Verbandes sollte im geschäftsführenden Präsidium vertreten sein. Die Aufnahme des Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung (Verbandsfußballwart) erscheint daher sinnvoll, da er über seinen Ausschuss das Kerngeschäft des Verbandes repräsentiert. Dies soll allerdings nicht dazu führen, dass die Themen des Spielbetriebes vom geschäftsführenden Präsidium erörtert und entschieden werden sollen.

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den zwei** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. **Der** Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den zwei** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Nrn. 3 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das geschäftsführende Präsidium soll um eine/n weiteren Vizepräsident*in erweitert werden. Hierdurch soll den vielfältigen zu erledigenden Aufgaben und dem gestiegenen Arbeitsaufwand innerhalb des Präsidiums Rechnung getragen werden. Der/die zusätzliche Vizepräsident*in soll künftig ebenfalls dem Vorstand nach § 26 BGB („geschäftsführendes Präsidium“) angehören. Somit wird auch die erforderliche rechtliche Vertretung des Verbandes nach außen durch eine zusätzliche Person gestärkt.

Folgende Aufgabenfelder sind innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums schwerpunktmäßig zu bearbeiten. Die einzelnen Zuständigkeiten werden innerhalb des Geschäftsverteilungsplanes festgelegt.

- Vertretung und Repräsentation des Verbandes
- Politische und sportpolitische Beziehungen
- Umsetzung und Koordination des DFB/HFV-Masterplans
- Finanzen
- Sportrechtliche Fragestellungen
- Personal- & Kommunikationsentwicklung Haupt- und Ehrenamt
- Wirtschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung Sportschule & Sporthotel Grünberg
- Gesellschaftspolitische Herausforderungen
- Weiterentwicklung Digitalisierung

Das Thema Fußballentwicklung wird weiterhin bei den jeweils betroffenen Ausschussvorsitzenden oder hierfür gebildeten AG`s bzw. Steuerungsgruppen gesehen, nicht jedoch in einer ausschließlichen Zuständigkeit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums. Das Themengebiet Verbandsentwicklung soll weiterhin im Gesamtpräsidium verankert bleiben.

In den oben genannten Bereichen sollen über die ohnehin dort bestehenden Themen hinaus, noch folgende Punkte entweder zusätzlich oder auch stärker in den Blick genommen werden.

Im Bereich Personal- & Kommunikationsentwicklung innerhalb des Haupt- und Ehrenamtes steht die Weiterentwicklung und die Konkretisierung der Aufgabenbereiche als zusätzlicher Aspekt im Blickfeld. Hierbei soll auch das Thema der Kommunikationsstrukturen zwischen Haupt- und Ehrenamt aufgenommen werden.

Die Zuständigkeit für den Bereich Sporthotel/Sportschule Grünberg und die hiermit zusammenhängende wirtschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung dieses Bereiches soll auch künftig im geschäftsführenden Präsidium verankert bleiben. Hier stellen sich insbesondere auch die zukunftssträchtigen Themen nach erforderlichen Bau- und Umbaumaßnahmen, insbesondere auch mit Blick auf den Trainingsbetrieb, Spielmöglichkeiten und den Seminarbetrieb. Zudem geht es auch in diesem Bereich darum, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Strukturen zu sichern und zu verbessern. Letztlich stellt sich in Grünberg die Frage nach der Klärung einer optimalen wirtschaftlichen Grundstruktur.

Auch die Weiterentwicklung im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung stellt sich als bedeutendes und komplexes Themenfeld. Hier geht es insbesondere um die Schaffung einer einheitlichen digitalen Struktur, auch in Hinblick auf die Kommunikation. Zusätzlich steht die Erweiterung digitaler Möglichkeiten und damit Vereinfachung der Arbeitsprozesse, insbesondere auf Kreisebene auf der Agenda. Auch das Thema digitale Schulungen ist hier im Blickfeld.

Im Rahmen des Tätigkeitsfeldes „Gesellschaftspolitische Herausforderungen – Verantwortung“ sind insbesondere die Themen ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zusätzlich sowie die Zusammenarbeit HFV & Kommission gesellschaftliche Verantwortung & Stiftung stärker in den Fokus zu nehmen.

Letztlich sprechen insbesondere folgende Aspekte für die beantragte Erweiterung des Präsidiums:

Steigende Anforderungen und Komplexität:

Die gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an den Verband nehmen zu (z.B. Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Nutzung „Künstliche Intelligenz“, sportrechtliche Fragestellungen). Eine Erweiterung des Präsidiums stellt sicher, dass der Verband diesen Anforderungen gerecht werden kann und steigert damit die Verlässlichkeit des Gesamtgremiums.

Spezialisierung und Effizienz:

Durch die Ergänzung um einen weiteren Vizepräsidenten können die Aufgaben kompetenzorientierter und effizienter verteilt werden. Jeder kann sich auf spezifische Bereiche konzentrieren, was zu einer höheren Qualität der Arbeit und schnelleren Entscheidungsprozessen führt.

Konstruktive Kommunikation:

Eine zusätzliche Person im Präsidium kann die Kommunikationsstrukturen konkretisieren, d.h. ein erweitertes geschäftsführendes Präsidium führt zu konstruktiven und effektiven Informationsflüssen und einer besseren Zusammenarbeit aller Beteiligten, vor allem in Hinblick auf die Beziehung und den Austausch von Präsidium und dem Verbandsvorstand.

Erhöhung der Transparenz und Verantwortlichkeit:

Ein größeres Präsidium erhöht die Transparenz der Entscheidungsprozesse und verteilt die Verantwortung auf mehr Schultern. Dies kann das Vertrauen von Kreisfußballwarten und der Öffentlichkeit in die Arbeit des Präsidiums stärken.

Bessere Vertretung und Verfügbarkeit:

Mit vier Präsidiumsmitgliedern ist eine effektivere Vertretung des Verbandes bei verschiedenen Veranstaltungen, Verhandlungen und Sitzungen gewährleistet. Es erhöht die Präsenz und Reaktionsfähigkeit des Verbandes.

Verstärkte Umsetzung von Projekten und Initiativen:

Viele wichtige Themen und damit verbundene Projekte und Initiativen erfordern dezidierte Führung und Aufmerksamkeit. Ein weiteres Präsidiumsmitglied kann sicherstellen, dass diese Initiativen konsequent und erfolgreich umgesetzt werden.

Langfristige strategische Planung:

Mit einem zusätzlichen Mitglied im Präsidium kann der HFV seine langfristigen strategischen Ziele besser planen und umsetzen. Dies umfasst die oben skizzierten inhaltlichen Themen und Projekte, genauso wie die personelle Entwicklung des Hauptamtes und die strukturelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Sportschule und des Sporthotels Grünberg.

Langfristige Handlungsfähigkeit:

Die Dauer einer Legislatur ist beim HFV mit vier Jahren relativ lang und kann manchmal an persönlicher Lebensplanung und internen Auseinandersetzungen scheitern. Gerade im Hinblick auf die letzte Legislatur, wo sich das Präsidium ungeplant und unfreiwillig auf zwei Leute verkleinert hat, ist es sinnvoll, eine solche Situation für die Zukunft des HFV zu vermeiden und das Präsidium deshalb auf breitere Füße zu stellen.

§ 28a Amtsdauer des Aufsichtsrates (komplett neu)

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt maximal acht Jahre. Sie beginnt mit der ersten Annahme der Wahl und endet automatisch nach acht Jahren. Dabei wird die bis zum Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2024 erreichte Amtszeit der aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrates angerechnet. Sie verlängert sich auch dann nicht, wenn ein neuer Aufsichtsrat bzw. ein neues Aufsichtsratsmitglied nicht rechtzeitig berufen wird.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aus Compliance- und Transparenzgründen ist es erforderlich, eine zeitliche Obergrenze der Amtsdauer für die Mitglieder des Aufsichtsrates einzuführen. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Dabei wird die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrates bis zum Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2024 angerechnet. Sollte dies am Ordentlichen Verbandstag erreicht oder überschritten sein, endet das Mandat im Aufsichtsrat automatisch. Eine erneute Wahl ist dann nicht mehr möglich. Die Einführung einer Obergrenze bei Aufsichtsratsmitgliedern ist auch in der freien Wirtschaft üblich (vergleiche zum Beispiel § 102 Aktiengesetz). Sehr oft beträgt die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern nur 4 Jahre. Der Hessische Fußball-Verband trägt mit einer Obergrenze dazu bei, dem Compliance- und Transparenzgedanken Rechnung zu tragen.

§ 29 Der Vorstandsvorstand

Alte Fassung:

1. Der Vorstandsvorstand setzt sich zusammen aus Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Kreisfußballwarten,
 - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 der Satzung,
 - e) den Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2a) bis b) dieser Satzung,
 - f) dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) bis b) dieser Satzung **sowie der Ehrenamtsbeauftragte des Hessischen Fußball-Verbandes** haben kein Stimmrecht.

Der Vorstandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen und einer Haushaltssitzung zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

Neue Fassung:

1. Der Vorstandsvorstand setzt sich zusammen aus Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Kreisfußballwarten,
 - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 der Satzung,
 - e) den Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2a) bis b) dieser Satzung,
 - f) dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes **und** die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) bis b) dieser Satzung haben kein Stimmrecht.

Der Vorstandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen und einer Haushaltssitzung zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Seit dem letzten Verbandstag gehört der Ehrenamtsbeauftragte des HFV nach entsprechender Änderung der Satzung dem Vorstand an, allerdings ohne Stimmrecht.

Auch wenn es sich beim Landesehrenamtsbeauftragten um kein Wahlamt handelt, sieht man darin kein Hindernis, da auch der Vorsitzende des Ehrenrates Stimmrecht hat und nicht vom Verbandstag gewählt wird. Seine Wahl erfolgt innerhalb des Gremiums. Das Stimmrecht verleiht auch ein gewisses Maß an Verpflichtung, seinen Aufgaben entsprechend nachzukommen. Selbstverständlich wertet dies die ganze Sache auch noch auf.

Aufgrund der großen Bedeutung des Ehrenamtes, die ja von allen stets hervorgehoben wird, würde diese Änderung der Satzung dem gerecht werden.

Mit einer positiven Entscheidung bringt man dem Ehrenamt den Respekt entgegen, dass es verdient hat.

§ 29 Der Verbandsvorstand

Alte Fassung:

2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. **Für die Beschlussunterlagen bei Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Satzung und Ordnungen gilt eine abweichende Frist von mindestens vier Wochen.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Grundsätzlich sieht unsere Satzung (§23j) vor, dass der Verbandstag über die Änderung der Satzung und Ordnungen entscheiden soll. Der Verbandsvorstand kann gemäß § 12.3 der Satzung zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Diese Möglichkeit wurde in den letzten Jahren sehr rege genutzt. Da die Beschlussunterlagen in der Regel erst eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Verbandsvorstandes übersandt worden sind, war es oft nicht möglich, die Änderungen mit der gebotenen Sorgfalt in den Ausschüssen und gegebenenfalls auch mit Vereinsvertretern abzustimmen. Die Möglichkeit zur Erörterung in den Ausschüssen muss gegeben sein. Wenn die Stärkung der Basis ein Verbandsziel ist, muss sie auch bei Entscheidungen mitgenommen werden. Da die Ausschüsse nicht in sehr kurzen Intervallen tagen und ggf. ein Termin erst gefunden werden muss, ist eine Frist vor Beschlussfassung vom Vorstand von mindestens vier Wochen erforderlich.

§ 29 Der Verbandsvorstand

Alte Fassung:

2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen **schriftlich** unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. **Die Einberufung kann in Textform erfolgen.** Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Auch bzgl. der Einladung des Verbandsvorstandes soll klargestellt werden, dass diese auch in Textform erfolgen kann.

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

Alte Fassung:

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:

Neue Fassung:

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:

Buchstaben a) bis f) bleiben unverändert

g) Satzungskommission als Ausschuss für Weiterentwicklung von Satzung und Ordnungen.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Die Satzungskommission sollte ein ständiger und nicht nur kommissarischer Ausschuss zur laufenden Anpassung von Rechtsvorschriften innerhalb des HFV werden. Sie sollte dahin professionalisiert werden, dass sie mit Personen besetzt wird, die sich im Rechtsbereich auskennen und mit diesem laufend befasst sind (Vorsitzende von Gerichten, u.a. Verbandsgericht, HFV-Sportgericht, Sportgericht der Verbandsligen) und ein eigenes Antragsrecht für Änderungen von Rechtsvorschriften erhalten. Zu überlegen ist, ob die Satzungskommission aus dem Geschäftsbereich des Präsidiums zu lösen ist und als eigenständiges Verbandsorgan konstituiert wird.

Lösungsansatz/Umsetzung:

Ergänzung von § 31 Bst. g) Satzung: „Satzungskommission als Ausschuss für Weiterentwicklung von Satzung und Ordnungen“

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 37 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

2. Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen- und Mädchenspielklassen und für grundsätzliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Zur Aufgabenerfüllung beruft der Frauen- und Mädchenausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht.

2. Der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball ist zuständig für grundsätzliche Fragen **und Anträge** den Spielbetrieb des Frauen- und Mädchenfußballs betreffend **und hat die Durchführung der Fußballspiele der Frauen sowie in Abstimmung mit dem Verbandsjugendausschuss die Fußballspiele der Mädchen zu organisieren und zu überwachen.**

Zur Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten im Frauen- und Mädchenfußball:

- a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen,
- b) Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen,
- c) oberste Pokalspielleitung,
- d) Durchführung der Auswahlspiele, Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung.

3. **Der Vorsitzende des Ausschusses ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen im Frauenbereich.**

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,

- c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
- d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
- e) Verbandsschiedsrichterobmann,
- f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- g) Verbandsjugendwart,
- h) Beauftragter für Futsal,
- i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

3. Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für Senioren **und Frauen**.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Analog zur Anpassung der Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung soll der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchen Fußball in seiner Zuständigkeit gestärkt und sein Tätigkeitsbereich präzisiert sowie verwaltungstechnisch vereinfacht werden.

Satzungstechnische Veränderungswünsche zu Spielberechtigungen und Freigaben sowie Wechselbestimmungen oder sonstige Satzungsveränderungen werden weiterhin gemeinsam mit dem Herrenbereich diskutiert, beraten, festgelegt und als Antrag eingebracht. Eine Abstimmung mit dem Herrenbereich erfolgt analog der Jugend.

Die Zuständigkeiten in der Ziffer 2 werden, orientiert an den Zuständigkeiten des Verbandsausschusses für Herrenfußball, auch für den Frauen- und Mädchenbereich festgelegt. Folgerichtig wird auch in Ziffer 3 der Vorschrift festgelegt, dass die Vorsitzende des Ausschusses für die Erteilung von Spielberechtigungen und die Anwendung der Wechselbestimmungen im Frauenbereich zuständig ist. Hierbei ist so dann auch eine Änderung des § 32 Nr. 3 der Satzung erforderlich, so dass der Verbandsfußballwart gleichzeitig nicht mehr für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für den Frauenbereich zuständig ist.

Darüber hinaus sollen weitere Mitglieder durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen werden können. Diese werden Mitglied im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, sollen jedoch nur beratende Stimme haben. Die Mitglieder sollen die Spielleitende Stelle der ihnen zugewiesenen Spielklasse oder Pokalwettbewerbe sein oder bei Projekten unterstützen.

- c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
- d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
- e) Verbandsschiedsrichterobmann,
- f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- g) Verbandsjugendwart,
- h) Beauftragter für Futsal,
- i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Die Kreisfußballwarte einer jeweiligen Region wählen zudem aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Regionalbeauftragten. Eine Vertretung des Regionalbeauftragten durch den Stellvertreter ist ausschließlich innerhalb des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie im Regionsausschuss zulässig.

Die Einladung zur Wahl des Regionalbeauftragten erfolgt durch den jeweils amtierenden Regionalbeauftragten. Die Wahl des Regionalbeauftragten hat nach den Kreisfußballtagen sowie rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für Senioren.

Für das Spielgeschehen soll die formale Zuständigkeit gemäß SpO beim VFM liegen, wie bereits gängige Praxis sollen die Kreisfrauenreferenten und Klassenleiter eingebunden wird.

Der vorliegende Antrag enthält so dann auch die vom Präsidium eingereichten Änderungen des § 32 Satzung. Zukünftig soll durch die Kreisfußballwarte einer jeden Region aus ihrer Mitte ein stellvertretender Regionalbeauftragte gewählt werden. Dieser soll als Abwesenheitsvertreter des Regionalbeauftragten im Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie im Regionsausschuss fungieren. Er wird jedoch nicht originäres Mitglied im Verbandsausschusses und kann den Regionalbeauftragten auch nicht im Vorstand vertreten. Ebenfalls soll konkretisiert werden, dass die Einladung zu der Wahl des Regionalbeauftragten durch den amtierenden Regionalbeauftragten erfolgt. Die Wahl soll rechtzeitig vor dem Verbandstag durchgeführt werden.

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
 - d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
 - e) Verbandsschiedsrichterobmann,
 - f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
 - g) Verbandsjugendwart,
 - h) Beauftragter für Futsal,
 - i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
 - d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
 - e) Verbandsschiedsrichterobmann,
 - f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
 - g) Verbandsjugendwart,
 - h) Beauftragter für Futsal,
 - i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Die Kreisfußballwarte einer jeweiligen Region wählen zudem aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Regionalbeauftragten. Eine Vertretung des Regionalbeauftragten durch den Stellvertreter ist ausschließlich innerhalb des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie im Regionsausschuss zulässig.

Die Einladung zur Wahl des Regionalbeauftragten erfolgt durch den jeweils amtierenden Regionalbeauftragten. Die Wahl des Regionalbeauftragten hat nach den Kreisfußballtagen sowie rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zukünftig soll durch die Kreisfußballwarte einer jeden Region aus ihrer Mitte ein stellvertretender Regionalbeauftragter gewählt werden. Dieser soll als Abwesenheitsvertreter des Regionalbeauftragten im Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie im Regionsausschuss fungieren. Er wird jedoch nicht originäres Mitglied im Verbandsausschusses und kann den Regionalbeauftragten auch nicht im Vorstand vertreten. Ebenfalls soll konkretisiert werden, dass die Einladung zu der Wahl des Regionalbeauftragten durch den amtierenden Regionalbeauftragten erfolgt. Die Wahl soll rechtzeitig vor dem Verbandstag durchgeführt werden.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus:

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus:

Buchstaben a) bis i) bleiben unverändert

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Eine Tätigkeit als Kreisfußballwart ist mit der Tätigkeit als Regionalbeauftragter unvereinbar.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

§ 17 Befangenheit und Interessenkollision

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Nr. 1 gilt entsprechend in Verfahren vor dem Regionsausschuss (§ 32a) für Kreisfußballwarte, wenn bei dem Verfahren Interessen verschiedener Kreise (§ 4 Nr. 2) betroffen sind.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

§ 32 Nr. 1 Abs. 3 Satzung gestattet derzeit, dass Kreisfußballwarte auch Regionalbeauftragte in Personalunion sein können. Dies führt aufgrund widerstreitender Interessen oftmals dazu, dass die Interessen des eigenen Kreises über diejenigen der anderen Kreise bzw. der Region gestellt werden. In diesem Zusammenhang sieht § 17 Nr. 3 Satzung eigentlich zudem vor, dass eine Ämterhäufung unzulässig ist. Hierzu steht § 32 Nr. 1 Abs. 3 Satzung in Widerspruch.

Verstärkt wird dieses Problem etwa auch dadurch, dass in Beschwerdeverfahren nach § 32a Nr. 2 Satzung i.V.m. § 2 Nr. 1 Bst. a) SpO der Kreis gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, bei der Abstimmung des Regionsausschusses gem. § 17 Nr. 1 Satz 2 Satzung nicht teilnahme- und abstimmungsberechtigt sind. Daher sollte – um eine neutrale Entscheidung gewährleisten zu können – Kreisfußballwarte von anderen Kreisen, die von einer Beschwerde gegen die Entscheidung des betroffenen Kreisfußballausschusses profitieren, ebenfalls von der Abstimmung ausgeschlossen sein. Alternativ sollte der Kreisfußballwart des Kreises, dessen Entscheidung angefochten wird, stets zur Abstimmung befugt sein.

Lösungsansatz:

Zunächst sollte die Ämterhäufung der Regionalbeauftragten unzulässig sein, wie ursprünglich in § 17 Nr. 3 Satzung vorgesehen.

Umsetzung:

- Anpassung von § 32 Nr. 1 Abs. 3 Satzung: „Eine Tätigkeit als Kreisfußballwart ist mit der Tätigkeit als Regionalbeauftragter unvereinbar.“
- Neuregelung von § 17 Nr. 4 Satzung: „Nr. 1 gilt entsprechend in Verfahren vor dem Regionsausschuss (§ 32a) für Kreisfußballwarte, wenn bei dem Verfahren Interessen verschiedener Kreise (§ 4 Nr. 2) betroffen sind.“

§ 32a Regionsausschuss

Alte Fassung:

4. Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig.

Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig.

Beschwerdeberechtigt sind auch die Fußballkreise.

Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Entscheidungen des Regionsausschusses, insbesondere über die Eingruppierung von Mannschaften im kreisübergreifenden Spielbetrieb entsprechen oftmals nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Entscheidung zu stellen sind. Insbesondere findet hier regelmäßig keine Interessenabwägung mit den Auswirkungen auf den Spielbetrieb im abgebenden Kreis dar. Hierbei wird auch bisweilen die Grenze der Willkür überschritten, wenn unter Mitwirkung des Kreisfußballwarts eines aufnehmenden Kreises Entscheidungen lediglich damit begründet werden, dass den Anträgen „keine formellen Gründe“ entgegenstünden. Da der Kreisfußballwart des abgebenden Kreises nach bisheriger Lesart an der Sitzung im Regionsausschuss nicht teilnehmen darf, wenn er zuvor an der Entscheidung im Kreis beteiligt war (siehe I.1), können die Interessen des abgebenden Kreises und seiner Vereine damit nicht effektiv vertreten werden. Dies erscheint umso bedenklicher, da die Entscheidung mindestens auf drei verschiedene Aspekte in der Abwägung eingehen muss: Interessen des antragstellenden Vereins, Interessen anderer Vereine aus dem abgebenden Kreis, Interessen der Vereine aus dem aufnehmenden Kreis.

Zudem dürften die Entscheidungen des Regionsausschusses regelmäßig gegen § 17 Nr. 1 Satzung verstoßen, wenn zuvor auf einer gemeinsamen Sitzung der Fußballwarte und des Regionalbeauftragten der kreisübergreifende Spielbetrieb geregelt wurde, dann jedoch die Fußballwarte bzw. der Regionalbeauftragte unter Abwesenheit des Kreisfußballwarts des abgebenden Kreises über die ursprüngliche Entscheidung urteilen.

Lösungsansatz:

Im Interesse einer objektiven Überprüfungsmöglichkeit und zur Wahrung der Interessen der übrigen Vereine des abgebenden Kreises sollte geregelt werden, dass auch die Fußballkreise Entscheidungen des Regionsausschusses anfechten können.

Umsetzung:

Einfügung eines neuen 2. Absatzes in § 32a Nr. 4 Satzung: „Beschwerdeberechtigt sind auch die Fußballkreise.“

§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Jugendbildungsbeauftragter,**
 - c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs.

Die weiteren Mitglieder nach **c)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Neue Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) bis zu **sieben** weiteren Mitgliedern, davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs **sowie ein Vertreter des Verbandsjugendausschusses**

Die weiteren Mitglieder nach **b)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Änderung der Vorschrift soll bzgl. der Ausschusszusammensetzung mehr Flexibilität erreicht werden, so dass auch ein anderer Vertreter des Verbandsjugendausschusses in den Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung berufen werden kann. Der Jugendbereich ist mit der angestrebten Änderung einverstanden.

§ 40 Strafen

Alte Fassung:

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spiellersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot,
- j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion
- k) Trainersperre
- l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)
- m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Schiedsrichtersperre,
- p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

Neue Fassung:

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder **oder Personen, die der Strafgewalt des Verbandes unterworfen sind**, durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spiellersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot,
- j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion
- k) Trainersperre
- l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)
- m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Schiedsrichtersperre,
- p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

Die Änderungen treten sofortiger mit Wirkung in Kraft.

Begründung:

Hier soll klarstellend geändert werden, dass Strafen auch gegen solche Personen ausgesprochen werden können, die der Strafgewalt des HFV auch ohne Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein unterworfen sind. Dies trifft zum Beispiel auf Trainer ohne Mitgliedschaft zu. Dies wird bereits so in der Praxis gelebt und soll deswegen in dieser Satzungsvorschrift klargestellt werden.

§ 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

- 2. Die Sportrichter sind unabhängig und nur der Satzung sowie den Ordnungen des HFV unterworfen. Sie handeln frei von Weisungen jeglicher Art.**

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 3

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 6

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Es sollte zunächst noch einmal ausdrücklich klargestellt werden, dass Sportrichter unabhängig entscheiden und hierbei nur an das Verbandsrecht des HFV gebunden sind. Oft maßen sich hier Mitglieder der Kreisfußballausschüsse an, den Sportgerichten bestimmte Entscheidungen vorgeben zu wollen.

Lösungsansatz:

Klarstellung der Unabhängigkeit der Sportrichter

Umsetzung:

- Neufassung von § 41 Nr. 2 Satzung: „Die Sportrichter sind unabhängig und nur der Satzung sowie den Ordnungen des HFV unterworfen. Sie handeln frei von Weisungen jeglicher Art.“
- Verschiebung der bisherigen Nummern in § 41 Nr. 2 ff. Satzung um eine Nummer nach hinten.

§ 42 Verbandsgericht

Alte Fassung:

1. Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes und zuständig

c) für die Auslegung der Strafordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung,

Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsgerichts und alles Nähere zu der Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

2. **Die nachgeordneten Sportgerichte sind an die Rechtsauffassung des Verbandsgerichts gebunden.**

Neue Fassung:

1. Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes und zuständig

Buchstaben a) und b) bleiben unverändert

c) entfällt

Buchstabe d) und e) bleiben unverändert

Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsgerichts und alles Nähere zu der Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

2. **Das Verbandsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über die sich aus dem Streitfall ergebenden Rechtsfragen. Eine Beweisaufnahme führt das Verbandsgericht nicht durch. Bei einer Zurückverweisung an ein unteres Sportgericht ist dieses an die Rechtsauffassung des Verbandsgerichts erteilt; darüber hinaus besteht keine Bindungswirkung an Entscheidungen des Verbandsgerichts und auch keine Weisungsbefugnis.**

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Bislang ist unklar, ob das Verbandsgericht eine weitere Tatsachen- oder reine Rechtsinstanz ist. Der Instanzenzug in Strafsachen vor ordentlichen Gerichten sieht grundsätzlich nur eine Tatsacheninstanz und nachgelagert eine Revisionsinstanz (Bundesgerichtshof) vor; lediglich in einfach gelagerten Fällen, die zunächst vor dem Amtsgericht verhandelt werden, gibt es die Möglichkeit einer Berufung. Ausgehend hiervon genügt es, wenn das Verbandsgericht die entschiedenen Fälle lediglich auf Rechtsfehler prüft. Dies führt effektiv auch zu einer Beschleunigung von Verfahren, wie es § 42 RVO vorsieht, da die Beteiligten nicht noch nach Erlass der Entscheidung weitere Tatsachen vorbringen können (siehe hierzu auch den Änderungsvorschlag unter I.6). Zudem kann hierdurch eine Entlastung des Verbandsgerichts erreicht werden.

Ferner ist die strikte Bindungswirkung an Entscheidungen des Verbandsgerichts, wie sie die Satzung derzeit vorsieht, zu beenden, da dies mit rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen (Unabhängigkeit der Richter) nicht in Einklang zu bringen ist und deswegen die latente Gefahr einer Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen mit sich bringt (vgl. nur die Entscheidung des LG Frankfurt vom 25.04.2016 – 2-14 O 460/15). Dies ändert ohnehin nichts daran, dass die Auffassung des Verbandsgerichts als maßgebliche Instanz der Sportgerichtsbarkeit innerhalb des HFV von den unteren Gerichten beachtet wird, ermöglicht aber auch die (zeitnahe) Änderung von Rechtsmeinungen.

Zu streichen ist § 42 Nr. 1 Bst. c) Satzung, da es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelt. Zudem müssen die Sportgerichte im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Vorschriften u.a. der Spielordnung auslegen, was angesichts des engen Rahmens, den § 42 Nr. 1 Bst. c) Satzung steckt, schwer möglich scheint.

Lösungsansatz/Umsetzung:

- Aufhebung/Streichung in § 42 Nr. 1 Bst. c) Satzung
- Neufassung von § 42 Nr. 2 Satzung: „Das Verbandsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über die sich aus dem Streitfall ergebenden Rechtsfragen. Eine Beweisaufnahme führt das Verbandsgericht nicht durch. Bei einer Zurückverweisung an ein unteres Sportgericht ist dieses an die Rechtsauffassung des Verbandsgerichts erteilt; darüber hinaus besteht keine Bindungswirkung an Entscheidungen des Verbandsgerichts und auch keine Weisungsbefugnis.“

§ 42a HFV-Sportgericht

Alte Fassung:

3. Das HFV-Sportgericht nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist. Abweichend von § 42 Nr. 3 der Satzung kann der Vorsitzende des HFV-Sportgerichts bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit vorübergehend in der Spielzeit 2021/2022 beim Verbandsgericht tätig sein.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

Nr. 3 wird gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Regelung der Nr. 3 wird nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden.

§ 44a Verbandsanwalt

Alte Fassung:

2. Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu.
In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen.
Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des Vizepräsidenten gebunden.

4. **Das HFV-Sportgericht nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist. Abweichend von § 42 Nr. 3 der Satzung kann der Vorsitzende des HFV-Sportgerichts bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit vorübergehend in der Spielzeit 2021/2022 beim Verbandsgericht tätig sein.**

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu.
In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen.
Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des **jeweils zuständigen** Vizepräsidenten gebunden.
- Nr. 3 bleibt unverändert
- Nr. 4 wird gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Regelung der Nr. 4 wird nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden.

Entsprechend dem Antrag des Präsidiums zu § 24 Satzung, welcher das Amt eines/r weiteren Vizepräsident*in vorsieht, ist als Folge dieser Anpassung in Nr. 2 dieser Vorschrift eine Änderung im Hinblick auf das Weisungsrecht erforderlich.

§ 47a Vertreter beim Verfahren vor dem HFV-Sportgericht (komplett neu)

Bei Verfahren des HFV-Sportgerichtes sollte der jeweiligen Kammer des HFV-Sportgerichtes ein Mitglied des ursprünglich zuständigen Sportgerichtes angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Verankerung der bereits bestehenden Regelung der Rechts- und Verfahrensordnung (§ 16 Nr. 5 RVO) in der Satzung.

§ 49 Ordentlicher Kreisfußballtag

Alte Fassung:

4. Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen des § 19 Satzung entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
- a) Antragsberechtigt sind
 - die kreisangehörigen Mitgliedsvereine,
 - der Kreisfußballausschuss,
 - die Kreisausschüsse.
 - b) Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV zu veröffentlichen.
 - c) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kreisfußballtag **schriftlich** mit Begründung beim Kreisfußballausschuss eingegangen sein.
 - d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisfußballausschuss festgelegt und spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisfußballtag bekannt gegeben.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen des § 19 Satzung entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
- a) Antragsberechtigt sind
 - die kreisangehörigen Mitgliedsvereine,
 - der Kreisfußballausschuss,
 - die Kreisausschüsse.
 - b) Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV zu veröffentlichen.
 - c) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kreisfußballtag mit Begründung beim Kreisfußballausschuss eingegangen sein. **Die Anträge können in Textform übermittelt werden.**
 - d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisfußballausschuss festgelegt und spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisfußballtag bekannt gegeben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Entsprechend der geplanten Änderung zu den Anträgen zum Vorstand sollen auch die Anträge zum Kreisfußballtag in Textform eingereicht werden können.

§ 53 Die Kreisausschüsse

Alte Fassung:

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) Kreisschiedsrichterobmann,
- b) Stellvertreter,
- c) Kreislehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) Kreisschiedsrichterobmann,
- b) Stellvertreter,
- c) Kreislehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden. **Abweichend zu § 19 Nr. 1 der Satzung ist der Kreisschiedsrichtertag beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.**

Nr. 5 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Vergleich zu Kreisfußball- und Kreisjugendtag, müssen die Schiedsrichter persönlich beim Kreisschiedsrichtertag erscheinen und haben keine Möglichkeit sich vertreten zu lassen. Mit dieser Satzungsänderung soll gewährleistet sein, dass Kreisschiedsrichtertage nicht kurzfristig erneut angesetzt werden müssen, weil keine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wie wir auch aus anderen Kreisen erfahren haben, war die Erreichung des Beschlussquorums grenzwertig.

§ 54 Ehrungen des Verbandes

Alte Fassung:

4. Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die das Präsidium entscheidet, regelt die Ehrungsordnung.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand auf Antrag des Präsidiums in besonders begründeten Ausnahmefällen die vorläufige Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließen. Die finale Ernennung muss auf dem folgenden Verbandstag erfolgen. Das Delegierten- und Stimmrecht auf dem Verbandstag entsteht erst mit der finalen Ernennung durch den Verbandstag.**

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit dieser Änderung soll eine Rechtsgrundlage in der Satzung für die vorläufige Ernennung von Ehrenmitgliedern geschaffen werden. Dies ist bereits in der Ehrungsordnung enthalten und soll aus formalen Gründen nun auch in der Satzung aufgenommen werden.

§ 57 Benachrichtigungen

Alte Fassung:

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de **und in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“**. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
3. **Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können Schriftstücke zur Wahrung der Frist über das elektronische Postfachsystem versendet werden.**
4. **Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- u. Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.hfv-online.de oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.**

Neue Fassung:

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de, **durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per Textform**. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de **oder mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung oder Benachrichtigung in Textform in Kraft**, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.

Nr. 2 bleibt unverändert

Nrn. 3 und 4 werden gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift soll grundsätzlich in Hinblick auf die Digitalisierung und der Anpassung des „HESSEN FUSSBALL“ angepasst werden. Zukünftig soll der „HESSEN FUSSBALL“ nicht mehr offizielles Mitteilungsorgan sein. Vielmehr soll definiert werden, dass Veröffentlichungen und Bekanntmachungen in den offiziellen Mitteilungen auf der Homepage des HFV, durch schriftliche Benachrichtigungen oder durch Benachrichtigungen in Textform bekanntgegeben werden können. Sie sollen mit Zugang der Benachrichtigung oder mit Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft treten. Durch diese Änderungen werden die Regelungen der Nr. 3 und 4 nicht mehr benötigt, so dass diese gestrichen werden können.

Anträge zu Grundsatzbeschlüssen

Anträge 43 bis 44

Betreff:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes notwendige Satzungsänderungen bei Beanstandung sowie Anpassung der Verweise vornehmen zu können

Antrag:

Der Vorstand möge beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungsänderung zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen.

Zudem wird er ermächtigt alle notwendigen Verweise in der Satzung und den Ordnungen des HFV anzupassen, die durch die auf diesem Vorstand gefassten Beschlüsse sowie Satzungs- und Ordnungsänderungen vorgenommen werden müssen.

Begründung:

Grundsätzlich kann der Vorstand keine Beschlüsse, also insbesondere auch Satzungsänderungen, dieses Vorstandes im Sinne des § 12 Nr. 3 der Satzung abändern. Falls es jedoch hinsichtlich beschlossener Satzungsänderungen zu Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht kommen sollte, erscheint es angezeigt, den Vorstand für entsprechende Satzungsänderungen zu ermächtigen, um die Satzung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters anpassen zu können. Dadurch soll die Einberufung eines bei Beanstandungen sonst notwendigen außerordentlichen Vorstandes vermieden werden.

Gleiches gilt bezüglich der ggf. notwendig werdenden Anpassungen von Verweisen in Satzung und Ordnungen, die durch die Beschlüsse dieses Vorstandes vorgenommen werden müssen. Dadurch sollen ggf. entstehende fehlerhafte Verweise auf alte bzw. durch den Vorstand geänderte Vorschriften korrigiert werden können.

Betreff:

Beschlussfassung Spielklassenstrukturreform

Antrag:

Der Verbandstag möge beschließen:

Das Präsidium erhält gemeinsam mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung den Auftrag, die bisherige Arbeit zur angestrebten Spielklassenreform unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit und Ergebnisse der durch das Präsidium einberufenen Projektgruppe „Spielklassenstrukturreform“ weiter voranzutreiben und eine entsprechende Spielklassenstrukturreform zeitnah umsetzen.

Begründung:

Anlässlich des 34. Ordentlichen Verbandstags 2021 wurde das Präsidium und der Ausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung damit beauftragt, eine Spielklassenstrukturreform bis zum Jahre 2024 umzusetzen.

Begründet war dies mit der regional äußerst unterschiedlichen Entwicklung der Mannschafts- und Spielerzahlen. Insbesondere im Seniorenbereich war daher die Einschätzung, dass Veränderungen für die Zukunft in der Organisation und Ausgestaltung des Spielbetriebes unvermeidbar sind.

Basis für die angestrebte Spielklassenstrukturreform sollten die Ergebnisse und Erkenntnisse der Kommission für Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit basierend auf einer Datenanalyse von Prof. Thieme von zahlreichen Modellen und Anpassungen des Spielklassensystems darstellen. Die Empfehlung lautete zunächst, eine Spielklassenreform nach dem Tannenbaumsystem 1/2/4/8/16 umzusetzen.

Aufbauend auf dieser Empfehlung und der Erkenntnis, dass Veränderungen des Spielklassensystems nur über einen größeren Zeitraum realisiert werden können, erhielt das Präsidium gemeinsam mit dem Ausschuss Spielbetrieb und Fußballentwicklung den Auftrag, eine Spielklassenreform bis zum Jahre 2024 umzusetzen. Dabei sollen die Empfehlungen der Kommission zum Verbandstag 2021 Berücksichtigung finden.

Hierfür sollten zudem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- 1. Einführung von Mindestanforderungen für Fußballkreise
- 2. Beibehaltung der 6 Regionen mit neuer Struktur
- 3. Das Modell 1/2/6 als favorisiertes Spielmodell auf der Verbandsebene

Für die weitere Umsetzung und detaillierte Ausarbeitung wurde durch das Präsidium eine Projektgruppe berufen. Die Projektgruppe hat daraufhin eine Projektstruktur entwickelt und als grundlegendes Kernziel die Definition eines idealtypischen Spielmodells festgelegt, welches unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und struktureller Veränderungen einen attraktiven, sicheren Spielbetrieb auch für die Zukunft sicherstellen soll.



Die generelle Projektstruktur und Methodik wurden auf folgende maßgebliche Säulen aufgebaut:

1. **Säule:**

Ermittlung des Status Quo, statistische Auswertungen (z.B. Entwicklung Mannschaftszahlen, demographische Entwicklungen, Thieme-Studie etc) sowie Heranziehen von Best Practice Beispielen (z.B. Spielklassenstrukturreform WFV).

2. **Säule:**

Definition von relevanten Schlüsselfaktoren, welche die wesentlichen Kernpunkte für die Entwicklung eines idealtypischen Spielsystems bündeln und anhand derer zielgerichtete Fragestellungen entwickelt wurden. Die Beantwortung dieser Fragestellungen liefert wichtige Hinweise auf mögliche Lösungsszenarien.

Die **Schlüsselfaktoren** wurden wie folgt identifiziert:

- a. **Regulärer Spielbetrieb** (u.a. Klassengrößen, Flexibler Spielbetrieb)
- b. **Gebietsstruktur** (u.a. Ausrichtung der Ligenstruktur an regionaler Verortung)
- c. **Vereinsstruktur** (u.a. Wertstellung der Vereine, infrastrukturelle Herausforderungen)

3. **Säule:**

Online-Befragung relevanter Personengruppen/ Interessengruppenspezifische Basisbefragung. Hier wurde über einem Zeitraum von 6 Wochen eine hessenweite Befragung zu den wesentlichen Fragestellungen mit Aktiven, Funktionären, Schiedsrichtern und Fußballinteressierten durchgeführt. Durch die Einbeziehung dieser, für den Fußball in Hessen relevantesten Personengruppen, konnte die Projektgruppe sich einen umfangreichen Eindruck über die wesentlichen Probleme verschaffen. Auch werden die Ergebnisse einen wesentlichen Einfluss auf die Ausarbeitung von möglichen Spielsystemen nehmen.

Die oben erläuterten Säulen sollen nun ein solides Fundament für die weitere Arbeit und die Identifizierung von idealtypischen Spielsystemen bilden. Insbesondere die 3. Säule (Befragung der Basis, also der relevanten Akteure im hessischen Fußball) und die damit einhergehende Möglichkeit der Partizipation „der Basis“ ist aus Sicht der Projektgruppe ein Meilenstein im gesamten Projektverlauf.

Mit über 2.500 Teilnehmern gestreut über verschiedenste Interessen- und Altersgruppen lassen sich detaillierte Rückschlüsse auf die Punkte ziehen, die aus Sicht dieser Akteure an der Basis angegangen und gelöst werden müssen, um den Spielbetrieb zukunftsfähig aufzustellen und zu organisieren. Hieraus leitet die Projektgruppe den Auftrag ab, dieses Feedback nun in Relation zu den eingangs erwähnten Aspekte zu setzen und in Kombination mit den anderen Säulen des Projektes die Definition eines idealtypischen Spielsystems vorzunehmen.

Um eine substantiierte und zukunftsfähige Spielklassenstrukturreform durchzuführen und auf ein solides Fundament zu stellen, war es von elementarer Bedeutung, hier in vorangegangener Vorgehensweise zu agieren.

Zur Erreichung des eingangs definierten Kernziels sollten nun folgende weitere Schritte vorgenommen werden:

1. Ausarbeitung eines idealtypischen Spielsystems
2. Austausch und Diskussion der identifizierten Lösungsansätze in den verschiedenen Interessengruppen z.B. in Form von regionalen Diskussionsrunden
3. Machbarkeitsanalyse des idealtypischen Spielsystems (hier könnten z.B. entsprechende Pilotisierungen in einzelnen Regionen dienen)

Für diese nächsten Schritte wird um die Legitimation der Delegierten des Verbandstages 2024 gebeten.

Der Arbeitsbericht der Projektgruppe Spielklassenstrukturreform wird im Vorfeld des Verbandstages ebenfalls auf der Homepage des HFV unter www.hfv-online.de zur Verfügung gestellt.

Änderungen Geschäftsordnung

Anträge 45 bis 46

§ 1

Alte Fassung:

Die Einberufung des Verbandstages, Vorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Vorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend.

Neue Fassung:

Die Einberufung des Verbandstages, Vorstandes sowie des Kreisfußballtages richtet sich nach der Satzung.

Der Vorstand (VV) sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst.

Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Tage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Ein Umlaufverfahren kann in der nach § 19 der Satzung vorgegebenen Form

- a) für das Präsidium und den Vorstand durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr. 2 der Satzung,
- b) für die übrigen Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter,

in Gang gesetzt werden.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für die Kreisjugendtage und Kreisschiedsrichtertage entsprechend.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung soll eine Klarstellung hinsichtlich der Berechtigung zur Einleitung eines Umlaufverfahrens geschaffen werden. Die dargestellte Regelung entspricht bereits der gelebten Praxis und dient dementsprechend nur der Klarstellung.

§ 5

Alte Fassung:

Aus den Sitzungsprotokollen (vgl. § 19 Satzung) sollen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Verhandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. **Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter** und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Neue Fassung:

Aus den Sitzungsprotokollen (vgl. § 19 Satzung) sollen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Verhandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. **Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zukünftig soll nur noch das Protokoll des Verbandstages vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet werden müssen. Dies soll in § 19 Nr. 12 der Satzung angepasst werden, so dass daraus folgend auch § 5 der Geschäftsordnung wie oben dargestellt angepasst werden müsste.

Änderungen Spielordnung

Anträge 47 bis 88

Dieser Antrag stellt einen Folgeantrag zum Antrag §§ 37, 32 zu Satzung und Ordnung dar. Der Antrag dient zur Klarstellung der Zuständigkeiten der jeweiligen Verbandsausschüsse für den Spielbetrieb im Frauen- und Herrenbereich.

Die Änderungen sollen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

§ 1 Verwaltungsarbeit

Alte Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt.

Neue Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden
 - a) **für den Herrenbereich** vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt,
 - b) **für den Frauenbereich vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durchgeführt.**

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 9 Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen

Alte Fassung:

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen der Verbandsausschuss Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.

Neue Fassung:

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen
 - a) **für den Herrenbereich** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf der Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
 - b) **für den Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 10 Erlass von Durchführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen.

Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Zudem kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbe-

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. **Gleiches gilt für den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball im Hinblick auf den Frauenbereich, sofern ihm diese Zuständigkeit innerhalb der Spielordnung ausdrücklich zugeordnet wird.**

Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Sofern der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung übergeordnete Durchführungsbestimmungen erlässt, die auch Bereiche außerhalb des Herrenfußballs betreffen, sollen die besonderen Gegebenheiten der anderen Bereiche hierbei berücksichtigt werden.

Zudem können

stimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

§ 12 Klassenleiter

Alte Fassung:

1. Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Verbandsfußballwart im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.

Im Bedarfsfalle kann

- a) der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.
- b) der Verbandsfußballwart **bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** im Einvernehmen mit **seinem jeweiligen Ausschuss** Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. Verbandsfußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

- a) **für den Herrenbereich** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- b) **für den Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**

Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

Nr. 2 bleibt unverändert

Neue Fassung:

1. Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Verbandsfußballwart im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.

Im Bedarfsfalle kann

- a) der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.
- b) der Verbandsfußballwart im Einvernehmen **mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.
- c) **der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Einvernehmen mit seinem jeweiligen Ausschuss Klassenleiter für die Frauen-Spielklassen berufen. Bezüglich der Spielklassen unterhalb der Gruppenliga sollen hierbei vorzugsweise die jeweiligen Kreisfrauenreferenten berufen werden.**

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. Verbandsfußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 17 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

Alte Fassung:

2. Wird das Spiel vom Klassenleiter als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft, geschieht die Verlegung in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart bzw. Verbandsfußballwart.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Wird das Spiel vom Klassenleiter als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft, geschieht die Verlegung in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, bzw. Verbandsfußballwart **oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**
 3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, **bzw. der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.
- Nrn. 4 bis 6 bleiben unverändert

§ 18 Verbandsaufsicht

Alte Fassung:

2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, **bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

§ 21 Neuaufnahmen

Alte Fassung:

3. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.

Neue Fassung:

- Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert
3. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, **kann bei Herrenmannschaften** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, **bzw. für Frauenmannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.
- Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

§ 22 Zusammenschluss von Vereinen

Alte Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 22 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse

Neue Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 22 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse

zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- und Frauenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, und für den Junioren- und Juniorinnenbereich der Verbandsjugendausschuss.

zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren**bereich** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses **und im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**, und für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss.

Nrn. 2 bis 6 bleiben unverändert

§ 32 Teilnahmemeldung

Alte Fassung:

- Teilen Vereine für Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

- Teilen Vereine für **Herrenmannschaften in** Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart, **bzw. bei Frauenmannschaften dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen:.

Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert

§ 69 Freiwilliger Abstieg

Alte Fassung:

- Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger ist bis zum 30. Juni beim Verbandsfußballwart zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet bei Spielklassen auf Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.

Neue Fassung:

- Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger ist bis zum 30. Juni
 - für Herrenmannschaften** beim Verbandsfußballwart
 - für Frauenmannschaften beim Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet

- bei **Herrenmannschaften in** Spielklassen auf der Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- bei **Frauenmannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

Nr. 2 bleibt unverändert

- Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **dem Verbandsfußballwart** über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das

Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres **der zuständigen Stelle** zu, wer-

Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

4. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **dem Verbandsfußballwart** über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.

Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.

Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.

den die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

- Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **der zuständigen Stelle** über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.

Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.

Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Dieser Antrag stellt einen Folgeantrag zum Antrag § 37 zu Satzung und Ordnung dar. Der Antrag dient zur Klarstellung der Zuständigkeiten der jeweiligen Verbandsausschüsse für den Spielbetrieb im Frauen- und Herrenbereich.

Weitergehende Begründung zu einzelnen Vorschriften:

Zu § 10

Die Belange von Bereichen außerhalb des Herrenfußballs sollen bei der Erstellung übergeordneter Durchführungsbestimmungen berücksichtigt werden. Ferner soll dem VFM die Möglichkeit eingeräumt werden, für spezielle Bereiche gesonderte Durchführungsbestimmungen zu erlassen, z.B. hinsichtlich der Flexibilisierung des Spielbetriebs sind die Gegebenheiten im Frauen- und Herrenbereich so verschieden, dass gesonderte Durchführungsbestimmungen notwendig sind.

Zu § 12

Dieser Antrag dient zur Klarstellung der Zuständigkeiten für Klassenleiter im Herren- und Frauenbereich. Bereits in den untersten Spielklassen wird im Frauenbereich kreisübergreifend gespielt. Die Klassenleiter für diese Spielklassen sollen hierbei vorzugsweise aus dem Kreis der jeweiligen Kreisfrauenreferenten berufen werden.

§ 1 Verwaltungsarbeit

Alte Fassung:

2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Das Spieljahr **der Verbandsspielklassen a) - c) im Sinne des § 7 der Spielordnung** beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. **Das Spieljahr der Kreisspielklassen d) - e) beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

1) Witterung:

Besseres Wetter bedeutet bessere Platzbedingungen sowie positive Auswirkungen auf den Trainings- und Spielbetrieb, da weniger witterungsbedingte Verlegungen und Absagen notwendig sind. Da viele Sportkreise noch Rasenplätzen besitzen, ist die Bespielbarkeit besser planbar, da die Witterung kalkulierbarer ist. Ein weiterer Punkt ist ein reduziertes Verletzungsrisiko für die Spieler in den wärmeren und besser bespielbaren Monaten.

2) Wirtschaftlichkeit:

Besseres Wetter sorgt für besser besuchte Spiele und längere Verweildauer in den Vereinsheimen, womit höhere Einnahmen für die Vereine möglich sind. Der Aufwand, den die Ehrenamtler betreiben, lohnt sich daher für die Vereine mehr. Darüber hinaus werden die Rasenplätze in den schlechten Witterungsmonaten geringer beansprucht, was sowohl Vereine als auch die Gemeinden bei den Kosten zur Erhaltung der Rasenplätze entlastet. Ein Ausweichen auf benachbarte Kunstrasenplätze, was für die Vereine einen weiteren Kostenfaktor darstellt, würde ebenfalls deutlich seltener notwendig sein. Hinzu kommt die Reduzierung von Energieressourcen, die zu geringen Betriebs- und Instandhaltungskosten führen, aber auch umwelttechnisch positiven Einfluss mit sich bringt, sowohl Stromkosten in Folge von Flutlichtnutzung als auch Heizungskosten.

3) Planung:

Aktuelle Spielzeit: KW 30 bis KW48 & KW 8 bis KW 22 = 34 Wochen. Neue Spielzeit: KW 10 bis KW 45 = 36 Wochen.

Bei Staffeln Richtzahlen 16 bis 18 Mannschaften bedeutet das ohne Terminprobleme sogar mit kurzer Pause umsetzbar. 16 Wochen Pause bieten ausreichend Regenerationsmöglichkeiten, die Hallenrunde ist trotzdem spielbar. Die Sommermonate bieten längere Tageslichtstunden, was besonders für Spiele unter der Woche nach Feierabend von Vorteil ist. Zudem könnten sich durch die Vermeidung der kalten Monate mehr Spieler motiviert fühlen, am Training und an den Spielen teilzunehmen, was eine bessere Planbarkeit gewährleistet. Darüber hinaus sind in den Sommermonaten flexiblere Spielansetzungen in der Uhrzeit sowie ein Ausweichen auf Zeiten ohne Konkurrenz zum Profisport möglich, ausreichende Wochenspieltage, um beispielsweise Feiertage (Ostern, Pfingsten, o.Ä.) zu vermeiden und Belastungssteuerung zu betreiben, sind ebenfalls gegeben. Ein weiterer Vorteil ist die Planungssicherheit für Vereine ohne Flutlicht.

Im Sommer sind wir gerne vor der Tür, wir bewegen uns mehr und sind noch viel lieber unter Leuten und in Gesellschaft, wenn das Wetter schön ist. Da kann ein Sportverein in einem Ort oder einer Stadt eine tragende Rolle spielen, um die Leute zusammen zu bringen, aber dazu müssen die Leute auch Lust haben auf den Sportplatz zu gehen. Das Wetter spielt dahingehend eine entscheidende Rolle.

Die Planungshoheit des Spielbetriebs auf Kreisebene dem Kreisfußballausschuss. Wir sehen hier eine Möglichkeit, losgelöst vom Geld beeinflussten Fußball in allen Spielklassen (z.B. Gruppenliga), den Kreisfußball an der Basis zu stärken. Durch diese große, einschneidende Reform nachhaltig wird der Amateurfußball nachhaltig positiv verändert.

Gegenargumente könnten beispielsweise die Übergangszeit in der Umstellung, Urlaubszeit und die Vereinbarkeit des Spielbetriebs inkl. Auf- und Abstieg sowie Spielerwechsel auf Verbands- und Kreisebene sein. Dies sind Herausforderungen, für die es Lösungen gibt. Die Wechselperiode(n) bleiben unberührt und verändern sich entsprechend der Spielzeitverschiebung. Urlaubszeit ist kein Argument mehr, da die Spieler den Fußball bei dieser Entscheidung ohnehin nicht mehr berücksichtigen. Ein Übergang benötigt gute Vorbereitung und Planung, sollte aber dadurch möglich sein, wenn man im Übergangsjahr beispielsweise bspw. nur eine Hinrunde spielt. Die größte Her-

ausforderung wäre die Auf- und Abstiegsmodalitäten. Hier müsste man Lösungsvorschläge erarbeiten und diskutieren und ein Umdenken fördern. Insgesamt überwiegen durch die geplante Änderung die Vorteile klar gegenüber den Nachteilen.

Für die Einführung schlagen wir eine stufenweise Vorgehensweise mit Informations- und Vorbereitungsphase, Pilotphase und Einführungsphase vor. Maßgebend wird die Koordination zwischen Verbands- und Kreisebene sein.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet die sich aus der o. g. Änderung heraus resultierenden und notwendigen Korrekturen anderer Paragraphen der Spielordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen aufzulisten. Dies muss durch das Hauptamt oder die Satzungskommission des HFV erfolgen.

§ 6 Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften wird zu

§ 6 AH- und Freizeitmannschaften

Alte Fassung:

1. Spiele von **Sonder-, AH-** und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.
2. Sondermannschaften sind untere Mannschaften.

Neue Fassung:

- 1 Spiele von AH- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.
- Nr. 2 wird gestrichen
Alte Nr. 3 wird neue Nr. 2
Alte Nr. 4 wird neue Nr. 3

§ 6a Sondermannschaften (komplett neu)

1. **Spiele von Sondermannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.**
2. **Sondermannschaften sind untere Mannschaften.**
3. **Für den Spielbetrieb von Sonder-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im § 38 Nr. 3 der Satzung ist die Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport für den Fußball der Älteren festgeschrieben.

Durch die Zusammenfassung der Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften im bisherigen § 6 der Spielordnung kommt es in den zugehörigen Anhängen zur Spielordnung zu Irritationen in Bezug auf den Geltungsbereich der Anhänge, da sich in den Anhängen keinerlei Regelungen zu Sondermannschaften finden, diese aber in der Überschrift benannt sind.

Sondermannschaften bestehen u. a. auch aus Spielern, die das satzungsgemäße AH-Alter von 35 Jahren bei weitem noch nicht erreicht haben. Damit fallen diese Spieler nicht in die Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport. Eine Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport für die Spielklassen der Sondermannschaften ist seit 2008 nicht gegeben.

Die Einführung eines neuen § 6a der Spielordnung ermöglicht zukünftig die Erstellung eines eigenen, auf Sondermannschaften abgestimmten, Anhang zur Spielordnung. Und beseitigt die bisherigen Irritationen.

§ 7 Spielklassen

Alte Fassung:

Der HFV hat folgende Spielklassen:

- a) Hessenliga,
- b) Verbandsliga,
- c) Gruppenliga,
- d) Kreisoberliga,
- e) Kreisliga.

Neue Fassung:

Der HFV hat folgende Spielklassen:

- a) Hessenliga,
- b) Landesliga**
- c) Verbandsliga,
- d) Gruppenliga,
- e) Kreisoberliga,
- f) Kreisliga.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Um einen geregelten Spielbetrieb im Amateurfußball sicherzustellen, ist es unabdingbar, dass eine Spielklassenreform umgesetzt wird. In den letzten Jahren ist eine Reduzierung der Mannschaften im HFV erkennbar. Daher wird ein Pyramidensystem für die Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene favorisiert.

Neue Fassung Buchstabe a bis c:

Im neuen Pyramidensystem sind die Spielklassen der Buchstaben a bis c als Verbandsspielklassen eingeordnet. Diese Spielklassen werden mit max. 18 Mannschaften (Prüfung 16 Mannschaften) gespielt.

Neue Fassung Buchstabe d bis f:

Die Spielklassen der Buchstaben d bis f sind Spielklassen auf Kreisebene. Diese Spielklassen werden mit max. 16 Mannschaften gespielt.

Durch diese Neustrukturierung der Spielklassen besteht für die Vereine eine Planungssicherheit zur Auf- und Abstiegsregelung. Dadurch ist in jeder Klasse nur noch der Meister aufstiegsberechtigt (siehe GL Region Gießen/Marburg). Die Relegationsspiele bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

Durch die Neuregelung der Spielklassen muss für die neu geschaffene Spielklasse (siehe Buchstabe c) ein neuer Name gefunden werden. In diesem Antrag wird wegen der besseren Lesbarkeit und Darstellung diese Spielklasse als „Landesliga“ bezeichnet.

Die Spielklassenreform hat zur Folge, dass die Verantwortung der Spielklassen der bisherigen Kreisebene an die Regionsebene übergeben wird. Die 6 Regionen bleiben bestehen.

Der Spielbetrieb auf Kreisebene wird dann von der Region Kassel, Region Gießen/Marburg, Region Fulda, Region Frankfurt, Region Darmstadt und der Region Wiesbaden organisiert. Dadurch besteht die Möglichkeit einen kreisübergreifenden Spielbetrieb zu ermöglichen. Dabei ist gleichzeitig zu überprüfen, ob die Anzahl der Regionen noch passend ist.

Es muss eine Zwischenlösung mit Aufstiegsmöglichkeit zur Vermeidung von Unzufriedenheit durch Abstieg überlegt werden. Beispiel hierfür wäre das Aufstiegsmodell aus dem Jahr 2021/2022, bei dem nach der Hinrunde eine Aufstiegs- und Abstiegsrunde gespielt wurde. Dieses Modell könnte mit anderem Namen umgesetzt werden.

Weiteres Ziel der Neustrukturierung der Spielklassen:

- Orientierung an Kreisgrenzen entfällt.
- Neutrale Berechnung einer Staffeleinteilung nach wirtschaftlich-ökologischen Gesichtspunkten (Entfernung), dafür kann bspw. eine Software zur Lösung logistischer Fahrtwege eingesetzt werden.
- Mannschaften einer Spielebene werden zusammengefasst und unabhängig von der regionalen Zuordnung in Staffeln (Parameter werden vorgegeben) eingeteilt.
- Jährlich neue Einteilung gem. Qualifikation für Spielebene.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet, die sich aus der o. g. Änderung heraus resultierenden und notwendigen Korrekturen anderer Paragraphen der Spielordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen aufzulisten. Dies muss durch das Hauptamt oder die Satzungskommission des HFV erfolgen.

§ 10 Erlass von Durchführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Zudem kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Zudem kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen. **Im Spielbetrieb von AH- und Freizeitmannschaften kann von den Durchführungsbestimmungen, die aufgrund von § 6 Nr. 3 und 4 erlassen wurden, abgewichen werden.**

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

§ 10 Nr. 1 Abs. 3 SpO sieht vor, dass Kreise in ihrem eigenen Wirkungsgebiet Durchführungsbestimmungen nur erlassen können, sofern sie nicht im Widerspruch zu denjenigen des HFV stehen. Allerdings sind die individuellen Verhältnisse der Kreise unterschiedlich und entsprechen nicht den Vorstellungen, die den Durchführungsbestimmungen für ganz Hessen zugrunde liegen. So waren z.B. im Kreis Fulda die AH-Mannschaften damit einverstanden, dass ein Einsatz von drei Spielern jünger als 35 nicht statthaft sein soll, was jedoch nicht verbindlich festgelegt werden konnte.

Lösungsansatz/Umsetzung:

Ergänzung von § 10 Nr. 1 Abs. 3 SpO:

„Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen. Im Spielbetrieb von AH- und Freizeitmannschaften kann von den Durchführungsbestimmungen, die aufgrund von § 6 Nr. 3 und 4 erlassen wurden, abgewichen werden.“

§ 11 Wirkungsgebiete

Alte Fassung:

1. Im Herrenbereich sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen Wirkungsgebiet des Verbandes Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise **für die Kreisoberligen.**

Neue Fassung:

1. Im Herrenbereich sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen Wirkungsgebiet des Verbandes. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle **darunter liegenden Spielklassen.** In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung der Kreisfußballausschüsse, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise **bei kreisübergreifendem Spielbetrieb.**

Darüber hinaus gelten bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Regelungen gemäß § 2 (Verwaltungsrechtsweg) der Spielordnung.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Bei den Anpassungen handelt es sich um eine Klarstellung der Zuständigkeiten insbesondere im Falle von kreisübergreifendem Spielbetrieb. Zudem wurde ein Verweis auf den Verwaltungsrechtsweg bei Beschwerden aufgenommen, um einen eindeutigen Bezug zu den zuständigen Instanzen im Beschwerdefall herzustellen.

§ 11 Wirkungsbereiche

Alte Fassung:

3. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsbereiches eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsbereiches eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht. **Vor den Interessen aufnehmender Kreise/Regionen sind jedoch die Interessen der entsendenden Kreise/Regionen zu berücksichtigen. Letztgenanntem steht gegen die Entscheidung über die Entsendung ihrer Mannschaften die Beschwerde zum Präsidium offen. § 2 gilt entsprechend.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Immer wieder entbrennt zwischen benachbarten Kreisen Streit darüber, wie der kreisübergreifende Spielbetrieb sinnvoll geregelt werden kann. Diese Notwendigkeit besteht weiterhin, da die Verbandsführung trotz entsprechender Ankündigungen die längst überfällige Strukturreform weiterhin nicht vorantreibt. Während deswegen der kreisübergreifende Spielbetrieb unausweichlich ist, führt dies (auch aufgrund formaler Schwächen in den Verfahrensvorschriften, siehe hierzu u.a. I.2 und I.3) auch zu Problemen der abgebenden Kreise, wenn Ligen – insbesondere aufgrund kurzfristiger Entscheidungen durch den Regionsausschuss als Beschwerdeinstanz entgegen vorherigen Absprachen im gleichen Gremium – nicht vollständig besetzt werden können. Sinn und Zweck des kreisübergreifenden Spielbetriebs kann nicht der langfristige Ausgleich zu Gunsten von strukturell gescheiterten Kreisen sein.

Lösungsansatz:

Die Interessen der abgebenden Kreise, die diese als Sachwalter ihrer Vereine wahrnehmen, sind vorrangig vor denen aufnehmender Kreise zu berücksichtigen.

Umsetzung: Ergänzung von § 11 Nr. 3 SpO:

„Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsbereiches eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht. Vor den Interessen aufnehmender Kreise/Regionen sind jedoch die Interessen der entsendenden Kreise/Regionen zu berücksichtigen. Letztgenanntem steht gegen die Entscheidung über die Entsendung ihrer Mannschaften die Beschwerde zum Präsidium offen. § 2 gilt entsprechend.“

§ 13 Spieltermine, Terminänderungen

Alte Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmen-terminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Neue Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmen-terminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. **In Verbandsspielklassen hat die Heimmannschaft die Wahl des Spieltages (Samstag oder Sonntag)**. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der Historie war der Samstag als Spieltag für Juniorenmannschaften vorgesehen. Dies ist durch die Vielzahl an Jugendspielgemeinschaften und Jugendfördervereinen längst überholt. Gleichzeitig wird es für Vereine immer schwieriger, Zuschauer an den Amateursportplatz zu bekommen. In der Hessenliga ist es mittlerweile gelebte Praxis, dass der Heimverein die Wahl des für ihn am besten geeigneten Spieltags besitzt. Dies gilt es schnellstens auf Verbands- und Gruppenliga auszuweiten. Schließlich geht es hier in erster Linie um das Wohl der Vereine und darum, den Vereinen möglichst viele Zuschauer auf den Sportplätzen zu ermöglichen..

§ 21 Neuaufnahmen

Alte Fassung:

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt. Gleiches gilt für Mannschaften eines bereits in den HFV aufgenommenen Vereins.
2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren. **Gleiches gilt auch für Vereine, deren A-Junioren Mannschaft in der A-Junioren Bundesliga spielt.**

Neue Fassung:

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt. Gleiches gilt für Mannschaften eines bereits in den HFV aufgenommenen Vereins. **Eine neu gemeldete Mannschaft ist als unterste Mannschaft der bereits gemeldeten Mannschaften eines Vereins einzugliedern. Dies gilt auch für Mannschaften nach Nr. 2.**
2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Nr. 1 dient zur Klarstellung, dass eine neu gemeldete Mannschaft nicht zwischen bereits existierenden Mannschaften eingegliedert werden darf.

Nr. 2 Satz 2 ist zu streichen, da es keine A-Junioren-Bundesliga mehr gibt.

§ 21 Neuaufnahmen

Alte Fassung:

2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren. **Gleiches gilt auch für Vereine, deren A-Junioren Mannschaft in der A-Junioren Bundesliga spielt.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die neue Ligenstruktur und Anpassung der Bezeichnung der A-Junioren-Bundesliga ist der Verweis im letzten Satz der ursprünglichen Regelung obsolet und kann durch die fehlende Rechtsgrundlage im Hinblick auf die teilnehmenden Vereine der A-Juniorenbundesliga gestrichen werden.

§ 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

2. Bei Auflösung einer Herren- **und/oder Frauen-** Spielgemeinschaften entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Bei Auflösung einer Herren-Spielgemeinschaft entscheidet
 - **bei Spielklassen auf Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss;**
 - **bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung der betroffenen Kreisfußballausschüsse;**
 - **bei Spielklassen auf Verbandsebene** der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.
Darüber hinaus gelten bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Regelungen gemäß § 2 (Verwaltungsrechtsweg) der Spielordnung.
3. **Bei Auflösung einer Frauen-Spielgemeinschaft entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen in § 25 Nr. 2 dienen der klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten bei Auflösungen von Spielgemeinschaften und der damit einhergehenden Einteilung der Vereine in die jeweiligen Spielklassen nach Auflösung. Zudem wurde ein Verweis auf den Verwaltungsrechtsweg bei Beschwerden aufgenommen, um einen eindeutigen Bezug zu den zuständigen Instanzen im Beschwerdefall herzustellen.

§ 26 Schiedsrichterpflichtsoll

Alte Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen
Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga
60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts
15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften der

- **Bundesliga – Regionalliga (A – C)**
30 Spielleitungen
- Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- Verbandsliga abwärts
 - A- bis D-Junioren 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften der

- **B-Juniorinnen-Bundesliga**
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
 - (B- bis D-Juniorinnen) 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Neue Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen
Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga
60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts
15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften

- **oberhalb der Hessenliga (A – C)**
30 Spielleitungen
- **der** Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- **der** Verbandsliga abwärts
 - A- bis D-Junioren 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften

- **oberhalb der Hessenliga**
30 Spielleitungen
- **der** Hessenliga abwärts
 - (B- bis D-Juniorinnen) 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an **einer durch den Hessischen Fußball-Verband e.V. auf allen Ebenen durchgeführten Leistungsprüfung** erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zusätzlich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Bei Schiedsrichtern, die im laufenden Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten.

Spielleitungen von Schiedsrichtern, welche im Spieljahr versterben, werden unabhängig von der bis zum Tode erreichten Anzahl an Lehrveranstaltungen einmalig angerechnet.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zusätzlich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zu Punkt Nr. 1: Anpassung an den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung aufgrund der Umbenennung der Spielklasse „Bundesliga“ zu „DFB-Nachwuchsliga“ sowie Abschaffung der Juniorinnen-Bundesliga (neu: Juniorinnen-Regionalliga).

Zu Punkt Nr. 2: Mit der beabsichtigten Änderung werden Leistungsprüfungen auf allen Ebenen anerkannt. Weiterhin lassen es SR-Neulingslehrgänge nach dem 31.10. mitunter nicht zu, dass die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen durch die Kreise angeboten bzw. von Neulingen wahrgenommen werden können. Dadurch ist die Anrechnung auf das SR-Pflichtsoll nach dem Neulingslehrgang, trotz entsprechender SR-Einsätze, von Beginn an ausgeschlossen. Aus Pietätsgründen sollten Spielleitungen von verstorbenen SR einmalig angerechnet werden, da hier auch der jeweilige Verein völlig unverschuldet in Schwierigkeiten zwecks Erfüllung des Pflichtsolls kommt.

§ 26 Schiedsrichterpflichtsoll

Alte Fassung:

2. Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtenoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zusätzlich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtenoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Spielleitungen von Schiedsrichtern*innen, welche im Spieljahr versterben, werden unabhängig von der bis zum Tode erreichten Anzahl an Lehrveranstaltungen, einmalig angerechnet.

Bei Schiedsrichter*innen, die im abgelaufenen Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die anrechenbaren Pflichtlehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zusätzlich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aus Pietätsgründen sollten Spielleitungen von verstorbenen SR einmalig angerechnet werden, da hier auch der jeweilige Verein völlig unverschuldet in Schwierigkeiten zwecks Erfüllung des Pflichtenolls kommt.

SR-Neulingslehrgänge nach dem 31.10. lassen es mitunter nicht zu, dass die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen durch die Kreise angeboten bzw. von Neulingen wahrgenommen werden können. Dadurch ist die Anrechnung auf das SR-Pflichtenoll nach dem Neulingslehrgang, trotz entsprechender SR-Einsätze, von Beginn an ausgeschlossen.

§ 26 Schiedsrichterpflichtsoll**Alte Fassung:**

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen
Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga
60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts
15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften der

- **Bundesliga – Regionalliga** (A – C)
30 Spielleitungen
- Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- Verbandsliga abwärts
 - A- bis D-Junioren 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften der

- **B-Juniorinnen-Bundesliga**
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
 - (B- bis D-Juniorinnen) 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

Neue Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen
Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga
60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts
15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften

- **oberhalb der Hessenliga** (A – C)
30 Spielleitungen
- **der** Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- **der** Verbandsliga abwärts
 - A- bis D-Junioren 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften

- **oberhalb der Hessenliga**
30 Spielleitungen
- **der** Hessenliga abwärts
 - B- bis D-Juniorinnen 10 Spielleitungen
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**Begründung:**

Anpassung an den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung aufgrund der Umbenennung der Spielklasse „Bundesliga“ zu „DFB-Nachwuchsliga“.

§ 27 Unterbau

Alte Fassung:

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der

- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.

Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis **E-Junioren**) sowie in Konkurrenz spielende Reserve-Mannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 8 Pflichtspielen eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

- b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen) eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der

- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.

Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis **G-Junioren**) sowie in Konkurrenz spielende Reserve-Mannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 8 Pflichtspielen eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

- b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen) eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mittels Beschluss des Verbandstages vom 04.09.2021 wurde § 27 Abs. 2a SpO dahingehend geändert, dass ab der Saison 2022/23 der Unterbau erst ab Meldung einer E-Junioren als erfüllt gilt. Begründet wurde diese Änderung u.a. mit der Wertigkeit der Spiele im Juniorenbereich. Und diese sei nur für Mannschaften gegeben, die in Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmen.

Ab der Saison 2024/25 kommt die Reform der Nachwuchsligen zum Tragen. Die Unterscheidung zwischen Mannschaften, die an einem Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmen und denen die das nicht tun, ist künftig nicht mehr gegeben. Dementsprechend ist die o.a. Begründung der Änderung von 2021 in Bezug auf die Wertigkeit der Spiele ab Inkrafttreten der angesprochenen Reform nicht mehr haltbar.

§ 27 Unterbau

Alte Fassung:

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.

Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis E-Junioren) sowie in Konkurrenz spielende Reserve-Mannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Juniorenmannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 8 Pflichtspielen eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

- b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen) eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) **zwei Jugendmannschaften** unterschiedlicher Altersklassen, **wobei diese Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften sein können.** Eine der beiden Mannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.

Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis E-Junioren), **Juniorinnenmannschaften** sowie in Konkurrenz spielende Reserve-Mannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Juniorenmannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 8 Pflichtspielen eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

- b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen) eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Hiermit stellen wir den Antrag, den Paragraphen 27 Nr. 2 der Spielordnung des HFV zu ändern.

Dieser Paragraph verlangt in seinem Text als „Unterbau“ 2 Juniorenmannschaften, alternativ eine Reservemannschaft und eine Juniorenmannschaft. Aus dem Text geht aber nicht eindeutig und klar hervor, dass es sich bei den Juniorenmannschaften nicht um weibliche Juniorenmannschaften handeln darf. Dass weibliche Juniorinnenmannschaften nicht für den „geforderten Unterbau“ anerkannt werden, empfinden wir als „Unding“ und als Diskriminierung der weiblichen Fußballer! Wir fordern, dass der § 27 Nr. 2 der Spielordnung des HFV dahingehend geändert wird, dass für den „geforderten Unterbau“ auch die weiblichen Juniorinnenmannschaft anerkannt werden und dies im Text des Paragraphen klar und deutlich zum Ausdruck kommt.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 28 Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene **wird zu**
§ 28 Rahmenbedingungen für die Spielklasse auf Verbandsebene im Herrenbereich

Alte Fassung:

2. Trainer/innen der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung **der Hessenliga- bzw. Verbandsliga-Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein.**

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. Bei Trainerwechseln im Laufe **der Spielzeit** ist die **gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.** Trainer/innen, die eine Mannschaft **in der Verbands- oder Hessenliga** während der **laufenden Runde** übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. Trainer/innen von Aufsteigern **in die Verbandsliga** müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die Trainerlizenz erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.
5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	im 2.Spieljahr	im 3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 660,-	€ 800,-	€ 1.000,-

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Trainer/innen, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung **einer Herrenmannschaft in einer Spielklasse auf Verbandsebene sind, müssen Inhaber einer gültigen Trainerlizenz sein. Bei Trainer/innen der fünften (Hessenliga) oder sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene muss dies mindestens die Trainer B Lizenz sein, in der siebten Spielklassenebene (Gruppenliga) die Trainer C Lizenz.**

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben. **Bei der Eingabe ist der auf dem Lizenzausweis hinterlegte Name zu verwenden, so dass die Lizenz für den Klassenleiter und Verein ersichtlich wird.**

3. Bei Trainerwechseln im Laufe **des Spieljahres** ist **der Trainer im DFBnet zu aktualisieren und der Klassenleiter darüber zu informieren.** Trainer/innen, die eine **Herrenmannschaft einer Spielklasse auf Verbandsebene** während des **laufenden Spieljahres** übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. Trainer/innen von Aufsteigern, **die nicht die in Nr. 2 aufgeführte erforderliche Lizenz für die erreichte Spielklasse besitzen,** müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die Trainerlizenz erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.
5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	im 2.Spieljahr	im 3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 500,-	€ 750,-	€ 1.000,-
Gruppenliga	€ 250,-	€ 375,-	€ 500,-

§ 113 Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga

Alte Fassung:

1. Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga- bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer-C-Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein. **Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.**

Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Bei Trainerwechseln im Laufe **der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.**

2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben.

Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während der **laufenden Runde** übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Neue Fassung:

1. Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga- bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer B Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer C Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein.

Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben. **Bei der Eingabe ist der auf dem Lizenzausweis hinterlegte Name zu verwenden, so dass die Lizenz für den Klassenleiter und Verein ersichtlich wird.**

Bei Trainerwechseln im Laufe **des Spieljahres ist der/die Trainer/in im DFBnet zu aktualisieren und der Klassenleiter darüber zu informieren.**

2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben.

Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während des **laufenden Spieljahres** übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Änderung § 28 Spielordnung:

Durch die Änderungen der DFB-Ausbildungsordnung ist es für Trainer nicht mehr möglich, direkt die Trainer B Lizenz zu erwerben, weil die C Lizenz als Voraussetzung für die nächste Lizenzstufe vorgeschrieben ist. Daher ist es unabdingbar in der Gruppenliga die Einstiegslizenz zu verlangen, so dass die Grundlage für die vom DFB geforderten Bedingungen für die fünfte und sechste Spielklassenebene (B Lizenzpflicht) erreicht werden kann. Nur so kann der Trainer / die Trainerin eines Gruppenligisten nach einem Aufstieg in die Verbandsliga die dort nötige Lizenzstufe innerhalb des in § 28 Nr. 3 Spielordnung geforderten Spieljahres absolvieren.

Die Einführung einer Regelung ist entscheidend, nicht die Höhe der Bestrafung. Daher wurde eine Sanktion bewusst niedrig angesetzt und aufgrund positiver Erfahrungen in der Verbandsliga können die Bestrafungen abge- senkt werden.

Änderung § 113 Spielordnung:

Klarstellung und sprachliche Synchronisation mit § 28 Spielordnung.

§ 29 Abrechnung der Platzeinnahmen

Alte Fassung:

2. Bei Entscheidungsspielen (auch Pokalendspielen) auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

2. Bei Entscheidungs-, **Relegations- und/oder Aufstiegs**spielen auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Da die bestehenden Regelungen sich explizit nur auf Entscheidungsspiele bzw. Pokalendspiele beziehen und damit Unklarheit im Umgang mit den Spielen auf neutralem Boden bei Relegations- und/oder Aufstiegs Spielen besteht, soll durch die Änderungen in Nr. 4 eine Öffnung für sämtliche Spiele auf neutralem Platz, damit auch Meisterschafts-/Relegations-/Aufstiegs Spiele erfolgen, um zukünftig eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Abrechnung der Platzeinnahme bei Spielen auf neutralem Boden zu schaffen.

§ 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigungen

Alte Fassung:

1. Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.

Neue Fassung:

Nr. 1 wird gestrichen

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 1

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 2

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 3

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Wir möchten eine Begründung anführen, die verdeutlicht, warum der Trainerpass zweifellos einen erheblichen Mehraufwand für ehrenamtliche Verbandsmitarbeiter sowie Vereine darstellt und gleichzeitig die Statistik für Vergehen seitens Trainer in den Kreisen nachweislich nicht gesunken ist bzw. stagniert.

1. Mehraufwand für Ehrenamtliche und Vereine:
 - Zeit- und Ressourcenintensiv: Die Implementierung des Trainerpasses erfordert einen beträchtlichen Zeit- und Ressourcenaufwand für ehrenamtliche Verbandsmitarbeiter und Vereine. Die Überprüfung von Qualifikationen, die Dokumentation und Pflege der Datenbanken sowie die Sicherstellung der fortlaufenden Gültigkeit der Pässe bedeuten eine erhebliche Zusatzbelastung.
 - Finanzielle Belastung: Der Verband mit begrenzten finanziellen Mitteln steht durch die Gebühren für Ausstellung und Aktualisierung der Pässe vor zusätzlichen finanziellen Herausforderungen. Veranstaltungen zur Durchführung sind nur mit finanziellen Mitteln möglich.
2. Begrenzte Auswirkungen auf die Vergehenstatistik:
 - Mangelnde Verknüpfung mit Fehlverhalten: Trotz der Einführung des Trainerpasses lässt sich keine klare Korrelation zwischen der Anwesenheit des Passes und einem Rückgang von Vergehen seitens der Trainer feststellen. Ein Trainerpass allein garantiert nicht zwangsläufig ethisch korrektes Verhalten.
 - Fehlende Präventivmaßnahmen: Die Statistiken zeigen, dass die Einführung des Trainerpasses nicht zwangsläufig zu präventiven Maßnahmen geführt hat. Vergehen können weiterhin auftreten, da der Pass nur die formale Qualifikation, nicht jedoch das Verhalten und die Ethik eines Trainers widerspiegelt.
3. Bürokratische Hemmnisse: Der bürokratische Charakter des Trainerpasses könnte dazu führen, dass sich Verbandsmitarbeiter vermehrt auf administrativen Aufgaben konzentrieren, anstatt praxisnahe präventive Maßnahmen zu ergreifen.
 - Notwendigkeit einer holistischen Betrachtung
 - Fokus auf ganzheitliche Programme: Statt sich ausschließlich auf den Trainerpass zu konzentrieren, ist es sinnvoll, ganzheitliche Programme zu implementieren, die neben formalen Qualifikationen auch ethische Schulungen und Präventionsmaßnahmen umfassen. Ein umfassender Ansatz könnte effektiver sein, um Fehlverhalten zu verhindern.

In Zusammenfassung lässt sich festhalten, dass der Trainerpass zweifellos einen deutlichen Mehraufwand für Verbandsmitarbeiter und Vereine bedeutet. Gleichzeitig sind die statistischen Daten nicht ausreichend, um eine klare Verbesserung in Bezug auf Trainervergehen zu belegen. Die Diskussion über alternative oder ergänzende Ansätze zur Verbesserung der Sportethik und Sicherheit erscheint daher angebracht.

§ 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigungen

Alte Fassung:

1. Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein **und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen**. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.

Neue Fassung:

1. Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein. **Sie sind verpflichtet, diesen unaufgefordert dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen**. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die aktuellen Geschehnisse auf den Sportplätzen in ganz Hessen zeigen, wie wichtig Präventivmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Spielbetriebs sind. Eine nicht zu unterschätzende Präventivmaßnahme, weil bei keiner anderen Veranstaltungsmöglichkeit so viele am Fußball beteiligte Personen erreicht werden können, die als Multiplikator in die Mannschaften wirken, ist die Trainerpassschulung. Die Schulungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Austausch mit den Trainern als wichtig und zielführend anzusehen ist. Es hat sich allerdings gezeigt, dass auf das Tragen des Trainerpasses beim Spiel verzichtet werden kann, der Trainer jedoch vor dem Spiel seinen Trainerpass unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen hat. Hiermit wird erreicht, dass sich Trainer und Schiedsrichter vor dem Spiel ohne Emotion kennenlernen können und die Möglichkeit besteht, den elektronischen Spielberichtsbogen durchzugehen bzw. Klärung bei offenen Fragen herbeizuführen. Die Trainerpassschulung ist eine Komponente zur Vermittlung des Leitbildes des HFV und der Werte, die wir im Fußball leben. Sie ist als Präventivmaßnahme insbesondere für den Schutz der Schiedsrichter anzusehen.

§ 38 Nutzung elektronischer Spielbericht

Alte Fassung:

2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt. **Die Freigabe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgt sein.**

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Eine zwingende Gesichtskontrolle von Spielern durch Schiedsrichter ist nicht mehr vorgesehen. Vereine können diese dennoch gem. § 49 Nr. 3 SpO verlangen, wenn Zweifel an Spiel- oder Einsatzberechtigung bestehen. Zuletzt häuften sich indes die Fälle, in denen derartige Zweifel nicht begründet werden konnten, da Spielberichte erst wenige Minuten vor Spielbeginn freigegeben wurden.

Lösungsansatz:

Einführung einer Fristenregelung zur Freigabe des elektronischen Spielberichts.

Umsetzung:

Ergänzung von § 38 Nr. 2 SpO:

„Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt. Die Freigabe muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn erfolgt sein.“

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 38 Nutzung elektronischer Spielbericht

Alte Fassung:

3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter und Gegner unverzüglich mitzuteilen

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter und Gegner unverzüglich mitzuteilen. **Die Nachmeldung hat spätestens innerhalb von 15 Minuten nach Abpfiff zu erfolgen.**

Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

§ 39 Nachweis der Spielberechtigung

wird zu

§ 39 Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 7 bleiben unverändert

8. **Einsatzberechtigt sind nur Spieler, die im elektronischen Spielbericht verzeichnet sind. Wurden Änderungen entgegen § 38 Nr. 3 nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder stellt sich nachweislich heraus, dass ein nicht auf dem elektronischen Spielbericht verzeichneter Spieler eingesetzt wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Spieler zum Einsatz kam, der nicht einsatzberechtigt war. Insofern gilt § 31 Strafordnung.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Im Verfahren 002-23/24-KA-K18 hatte sich das Kreissportgericht Fulda mit einem Einsatz eines nicht einsatzberechtigten Spielers in einer II. Mannschaft zu befassen. Der auf dem Spielbericht genannte Spieler räumte in der mündlichen Verhandlung ein, nicht gespielt zu haben. Der Verein hätte stattdessen kurzfristig einen Spieler ergänzt. Wer tatsächlich spielte war nicht zu ermitteln, da der betroffene Verein keine Aussage treffen konnte/wollte und ihm im Übrigen auch ein Aussageverweigerungsrecht angesichts der Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur Prinzip“) zustand. Dies eröffnet erhebliches Missbrauchspotenzial, solange es keine klare Rechtslage gibt.

Lösungsansatz:

Es ist zunächst eine genaue Frist zu bestimmen, innerhalb derer Nachmeldungen zu erfolgen haben. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine Nachmeldung ausgeschlossen. Zudem sollen fortan nur Spieler einsatzberechtigt sein, die im Spielbericht aufgeführt oder rechtzeitig nachgemeldet wurden. Anderenfalls wird unwiderleglich vermutet, dass ein nicht einsatzberechtigter Spieler zum Einsatz kam. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Pflichten liegt bei den Vereinen, nicht beim Schiedsrichter.

Umsetzung:

- Ergänzung von § 38 Nr. 3 SpO:
„Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter und Gegner unverzüglich mitzuteilen. Die Nachmeldung hat spätestens innerhalb von 15 Minuten nach Abpfiff zu erfolgen.“
- Neuregelung in § 39 SpO
 - o Überschrift: „Nachweis Spiel- und Einsatzberechtigung“
 - o Nr. 8 neu: „Einsatzberechtigt sind nur Spieler, die im elektronischen Spielbericht verzeichnet sind. Wurden Änderungen entgegen § 38 Nr. 3 nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder stellt sich nachweislich heraus,

dass ein nicht auf dem elektronischen Spielbericht verzeichneter Spieler eingesetzt wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Spieler zum Einsatz kam, der nicht einsatzberechtigt war. Insofern gilt § 31 Strafordnung.“

§ 45 Leitung durch den Schiedsrichter

Alte Fassung:

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, geleitet werden. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweils zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.

Neue Fassung:

1. Jedes **Pflichtspiel** soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört **und in keinem familiären Verhältnis zu einem am Spiel beteiligten Spieler oder Verantwortlichen eines Vereins steht**, geleitet werden. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweils zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Es ist bei Freundschaftsspielen üblich, dass die Vereine auch einen vereinseigenen Schiedsrichter zur Leitung des Spiels anfordern. Daher bedarf es der Klarstellung, dass es sich um Pflichtspiele handeln sollte. Aufgrund aktueller Vorkommnisse bedarf es ebenfalls einer Klarstellung, dass Spielleitungen bei Pflichtspielen zurückzugeben sind, wenn familiäre Zusammenhänge zwischen dem Schiedsrichter und einer am Spiel beteiligten Person bestehen. Der Schiedsrichteransetzer kann die familiären Zusammenhänge nicht kennen, so dass der Schiedsrichter aus Eigeninteresse Pflichtspiele mit familiärer Beteiligung verpflichtend zurückgeben soll. Es handelt sich um eine Ergänzung zum Schutze der Schiedsrichter. Die Vorgabe soll sich ausschließlich auf Pflichtspiele beziehen. Je nach Verwandtschaftsverhältnis hätte ein Schiedsrichter in einem Zivilverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht, was in einem sportgerichtlichen Verfahren ebenfalls zu Interessenkonflikten führen könnte.

§ 49 Prüfung der Spielberechtigung

Alte Fassung:

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn zu überprüfen, ob die Vereine ihrer Nachweispflicht nach § 39 Spielordnung bzw. den maßgeblichen Bestimmungen der Jugendordnung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Die Schiedsrichter haben den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne § 39 Spielordnung bzw. § 9 Jugendordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen.

3. **Der Schiedsrichter muss geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler nachgehen, indem er ihre Identität insbesondere anhand des Lichtbildes und der Rückennummer überprüft.**

Die Schiedsrichter haben im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie entsprechende Hinweise an die Vereine erteilt haben.

Neue Fassung:

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn zu überprüfen, ob die Vereine ihrer Nachweispflicht nach § 39 Spielordnung bzw. den maßgeblichen Bestimmungen der Jugendordnung ordnungsgemäß nachgekommen sind. **Zudem hat er die Spielberechtigung (sogenannte Gesichtskontrolle) anhand des Spielberichtes / Spielerliste / Rückennummer zu prüfen.**

Die Schiedsrichter haben den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne § 39 Spielordnung bzw. § 9 Jugendordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen.

Nr. 2 bleibt unverändert

- 3.

Die Schiedsrichter haben im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie entsprechende Hinweise an die Vereine erteilt haben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Leider kam es in den letzten Jahren immer wieder vor, dass Personen an Fußballspielen teilnahmen, obwohl keine Spiel- oder Einsatzberechtigung vorlag. Dies geschah, indem Daten von tatsächlich berechtigten Personen zugrunde gelegt wurden. Durch eine Kontrolle vor dem Spiel wird diesem Handeln ein Riegel vorgeschoben.

Als wichtiger erscheint aber die Tatsache, dass die persönliche Kontaktaufnahme des SR mit den Mannschaften vor dem Spiel dazu beitragen kann, die bereits getroffenen Maßnahmen zu einem noch besseren Miteinander noch erfolgreicher zu gestalten.

§ 54 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. In den Pflichtspielen der Herren **auf Verbands-ebene gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) (Hessenliga, Verbandsliga und Gruppenliga) und in Spielen um den Hessenpokal** können Vereine fünf Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Herren auf Kreisebene gemäß § 7 Buchstaben d) und e) Spielordnung (Kreisoberliga und Kreisliga) und in Spielen um den Kreispokal sowie in organisierten Spielrunden ohne Auf- und Abstiegsrecht können die Vereine drei Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Frauenspielklassen können die Vereine drei Spielerinnen austauschen.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

3. In allen Meisterschaftsspielen der Herren auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
4. Bei allen Spielen der Frauen können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.
5. Für Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspiele, für die der Austausch von nur drei Spielerinnen oder Spielern vorgesehen ist, darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.

Neue Fassung:

1. In **allen** Pflichtspielen der Herren und Frauen können Vereine fünf Spieler austauschen.

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels abweichende Vereinbarungen treffen.

In vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sind abweichende Regelungen zulässig und werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Erfolgt keine abweichende Regelung gilt Satz 1.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. **Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechslungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten.**

4. **Unabhängig von dem gemäß Nr. 3 zustehenden Kontingent an Auswechslungen können in allen Spielen maximal 20 Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.**

Nr. 5 wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Angleichung an DFB-Regel 3 „Spieler“ für alle Spielklassen, was die Anzahl der max. Auswechslungen angeht. Mit der neuen Regelung können die unterschiedlichen Voraussetzungen im Amateurfußball am besten abgedeckt werden, da es sowohl Mannschaften mit breitem Kader gibt, die durch max. drei Auswechslungen auf Kreisebene nicht allen Spielern bzw. Spielerinnen eine Spielmöglichkeit geben können, als auch Mannschaften, denen am Spieltag weniger als 16 Spieler oder Spielerinnen (Verbandsebene) bzw. 14 Spieler oder Spielerinnen (Kreisebene) zur Verfügung stehen.

§ 54 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. In **den** Pflichtspielen der Herren **auf Verbands-ebene gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) (Hessenliga, Verbandsliga und Gruppenliga) und in Spielen um den Hessenpokal** können Vereine fünf Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Herren auf Kreisebene gemäß § 7 Buchstaben d) und e) Spielordnung (Kreisoberliga und Kreisliga) und in Spielen um den Kreispokal sowie in organisierten Spielrunden ohne Auf- und Abstiegsrecht können die Vereine drei Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Frauenspielklassen können die Vereine drei Spielerinnen austauschen.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

3. In allen Meisterschaftsspielen der Herren auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
4. Bei allen Spielen der Frauen können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.
5. Für Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspiele, für die der Austausch von nur drei Spielerinnen oder Spielern vorgehsehen ist, darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.

Neue Fassung:

1. In **allen** Pflichtspielen der Herren können Vereine fünf Spieler austauschen.

In Spielen von organisierten Spielrunden ohne Auf- und Abstiegsrecht können die Vereine drei Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Frauenspielklassen können die Vereine drei Spielerinnen austauschen.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

Nr. 2 bleibt unverändert

Nr. 3 wird gestrichen

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 3

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 4

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die existierende Regelung zur Spielerauswechslung auf Kreisebene mit nur 3 Spielern, die unbegrenzt ein- und ausgewechselt werden können, ist nicht mehr zeitgemäß und sollte an die Regelung der höheren Klassen angepasst werden.

Das Interesse potentieller Spieler an der Teilnahme am Spielbetrieb der Herren hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das sieht man auch an vielen Neugründungen von Vereinen oder zusätzlichen Mannschaften. Folglich sind die Kader ordentlich gefüllt, und an Spieltagen können neue Spieler kaum aufgenommen werden. Viele Spieler können an Spieltagen nicht berücksichtigt werden und bekommen somit auch keine Spielzeit, die für ihre Entwicklung wiederum wichtig wäre.

Auf der anderen Seite wird die Option zur Wiedereinwechslung eines Spielers oft zum Zeitspiel genutzt und behindert den Spielfluss. Die Fitness der Spieler im aktiven Spielbetrieb sollte doch ausreichend sein, um nicht ständig ein- und ausgewechselt werden zu müssen.

§ 54 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. In den Pflichtspielen der Herren auf Verbandsebene gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) (Hessenliga, Verbandsliga und Gruppenliga) und in Spielen um den Hessenpokal können Vereine fünf Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Herren auf Kreisebene gemäß § 7 Buchstaben d) und e) Spielordnung (Kreisoberliga und Kreisliga) und in Spielen um den Kreispokal sowie in organisierten Spielrunden ohne Auf- und Abstiegsrecht können die Vereine **drei** Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Frauenspielerklassen können die Vereine drei Spielerinnen austauschen.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

3. In allen Meisterschaftsspielen der Herren auf Kreisebene **sowie** bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.
4. **Bei allen Spielen der Frauen können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.**
5. **Für Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspiele, für die der Austausch von nur drei Spielerinnen oder Spielern vorgesehen ist, darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.**

Neue Fassung:

1. In den Pflichtspielen der Herren auf Verbandsebene gemäß § 7 Buchstaben a) bis c) (Hessenliga, Verbandsliga und Gruppenliga) und in Spielen um den Hessenpokal können Vereine fünf Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Herren auf Kreisebene gemäß § 7 Buchstaben d) und e) Spielordnung (Kreisoberliga und Kreisliga) und in Spielen um den Kreispokal sowie in organisierten Spielrunden ohne Auf- und Abstiegsrecht können die Vereine **fünf** Spieler austauschen.

In den Pflichtspielen der Frauenspielerklassen können die Vereine **fünf** Spielerinnen austauschen.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. In allen Meisterschaftsspielen der Herren auf Kreisebene, bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften und Freundschaftsspielen **sowie bei allen Spielen der Frauen** können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden, **jedoch ist die Gesamtzahl der Wechsellvorgänge bei Meisterschaftsspielen auf fünf begrenzt**

Nr. 4 wird gestrichen

Nr. 5 wird gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Angelehnt an den gegenwärtigen Profifußball sollte vor dem Hintergrund einer besseren Belastungssteuerung auch im Amateursport die Möglichkeit gegeben sein, auf mehr Spieler zurückgreifen zu können. Die Gesamtzahl der Wechsel auf fünf zu begrenzen und dennoch ausgewechselte Spieler erneut einwechseln zu können, ermöglicht es Vereinen mit größerem Kader bis zu fünf frischen Spielern einzuwechseln und Vereinen mit kleineren Kadern dennoch belastungssteuernd eingreifen zu können. Die Voraussetzungen einer Wettbewerbsverzerrung durch mögliche Benachteiligung kleinerer Kader, ist ausgeschlossen. Für kleinere Kader besteht die Möglichkeit bereits ausgewechselte Spieler wieder einzuwechseln. Ein unendliches Ein- und Auswechseln aus zeitverzögernden Gründen ist damit nicht mehr gegeben. In jedem Fall verbessert man den Spielfluss, indem man viele taktische Wechsel in den entscheidenden Spielmomenten vermeidet, wenn die Wechsel als endliche Ressource angesehen werden. Hinzu kommt, dass zusätzlich mitgenommene Spieler nicht das gesamte Spiel auf der Bank verbringen müssen, sondern auch auf ihre Spielzeit kommen, worauf im Amateurfußball der Fokus liegen sollte. Dass die Regel sowohl auf Männer- als auch auf Frauenfußball angewendet wird, sorgt für Vereinheitlichung und die Vereinfachung für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen in der Umsetzung.

Beispiel:

Verein A hat zwei Spieler auf der Bank, Verein B fünf. Verein A kann die beiden Spieler einwechseln sowie die ausgewechselten Spieler anschließend wieder einwechseln bis insgesamt fünf Wechsel vollzogen wurden. Verein B kann alle fünf Spieler auf der Bank einwechseln, anschließend allerdings keinen ausgewechselten Spieler wieder einwechseln, da die Gesamtzahl von fünf Wechseln dann vollzogen wären. Alternativ könnten beispielsweise vier Spieler eingewechselt werden und ein ausgewechselter Spieler erneut eingewechselt werden. Auch in diesem Fall wäre die Gesamtzahl von fünf Wechseln erfolgt.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet, die sich aus der o. g. Änderung heraus resultierenden und notwendigen Korrekturen anderer Paragraphen der Spielordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen aufzulisten. Dies muss durch das Hauptamt oder die Satzungskommission des HFV erfolgen.

§ 55 Wertung der Meisterschaftsspiele

Alte Fassung:

4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden. **Finden Aufstiegs-
spiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt
diese Regelung sinngemäß.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden.

Nr. 5 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Widersprüchlich zu § 58 Nr.3 Spielordnung – Relegations- und Aufstiegsspiele:

„Verzichtet ein für die Teilnahme an Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen qualifizierter Verein aus der unteren Spielklasse auf die Teilnahme, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilzunehmen.“ Darstellung in § 58 ist ausreichend.

§ 57 Entscheidungsspiel

Alte Fassung:

1. Ist ein Meister zwischen zwei Gruppensiegern zu ermitteln **oder ergibt weder die Tordifferenz noch die Zahl der geschossenen Tore eine Entscheidung**, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle

Neue Fassung:

1. Ist ein Meister, **Auf- oder Absteiger aus zwei Gruppen oder die Reihenfolge der Tabelle nach § 55 Nr. 3a dd Spielordnung zu ermitteln**, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister, **Auf- oder Absteiger aus mehr als zwei Gruppen oder die Reihenfolge der Tabelle nach § 55 Nr. 3b ff Spielordnung zu ermitteln**, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - dd) Entscheidungsspiel(e) **nach § 57 Nr. 1 Spielordnung**
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen
 1. Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 2. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 3. mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 4. Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 5. Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle

ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

6. Entscheidungsspiel(e) nach § 57 Nr. 2 Spielordnung

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

In einem Entscheidungsspiel(en) kann/können auch Absteiger ermittelt werden, daher bedarf es hier einer Ergänzung und zusätzlich einer Konkretisierung des § 55 Spielordnung in den bestehenden Regelungen. Zudem ist ein Entscheidungsspiel bei zwei punktgleichen Mannschaften immer von besonderer Bedeutung und bedarf daher auch hier einer Konkretisierung.

In Bezug auf abweichende Regelungen dient die Konkretisierung der Herstellung einer Gleichbehandlung der Verlängerung zu den Pokalspielen. Jede*r Klassenleiter*in im Frauen- und Herrenbereich hätte die Möglichkeit, den Umgang mit einer erforderlichen Verlängerung in gleicher Weise wie in den Pokalwettbewerben um Kreis- oder Hessenpokal zu regeln. Zudem mangelt es gerade in ländlichen Gebieten oft an der notwendigen technischen Ausrüstung (Flutlicht) um Spiele ordnungsgemäß zu Ende zu führen bzw. es sind frühere Anstoßzeiten notwendig.

§ 58 Relegations- und Aufstiegsspiele

Alte Fassung:

6. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen. Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen. **Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.** Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.

Nrn. 7 bis 11 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

In Bezug auf abweichende Regelungen dient die Konkretisierung der Herstellung einer Gleichbehandlung der Verlängerung zu den Pokalspielen.

Jede*r Klassenleiter*in im Frauen- und Herrenbereich hätte die Möglichkeit, den Umgang mit einer erforderlichen Verlängerung in gleicher Weise wie in den Pokalwettbewerben um Kreis- oder Hessenpokal zu regeln.

Zudem mangelt es gerade in ländlichen Gebieten oft an der notwendigen technischen Ausrüstung (Flutlicht) um Spiele ordnungsgemäß zu Ende zu führen bzw. es sind frühere Anstoßzeiten notwendig.

§ 61 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisliga

Alte Fassung:

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationspielen der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung Ü23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationspielen der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung Ü23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden. **Dies gilt nicht, wenn sie im gleichen Zeitraum bereits mit der gleichen Anzahl von Spielen in der unteren Mannschaft eingesetzt wurden.**

Nr. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Es ist keine Seltenheit, dass Spieler einer unteren Mannschaft, die dort bereits zum Einsatz gekommen sind, in Spielen der höheren Mannschaft mitwirken (müssen) meistens aus „Personalmangel“ bei der höheren Mannschaft. Oftmals sind dies dann lediglich Kurzeinsätze. Diesen Spielern, die im Grunde genommen Teil der unteren Mannschaft sind, wird durch die Beschränkung, in mehr als sechs Spielen der oberen Mannschaft eingesetzt worden zu sein, die Möglichkeit genommen, in den letzten vier Meisterschaftsspielen bei ihrer eigentlichen Mannschaft mitzuspielen.

Durch den Nachweis, dass sie genauso viele Spiele in der Rückrunde auch schon in der unteren Mannschaft bestritten haben, können die Spieler dann auch dort wieder eingesetzt werden, wo sie eigentlich hingehören.

§ 63 Rückzug

Alte Fassung:

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen

Neue Fassung:

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung **des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beziehungsweise des zuständigen Kreisfußballausschusses; bei den Frauen des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball;** von den weiteren Spielen zurückziehen

Nr. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen in § 63 Nr. 1 sollen die jeweiligen Zuständigkeiten klarer abgrenzen und verdeutlichen.

§ 63 Rückzug

Alte Fassung:

2. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
3. Zieht ein Verein eine Mannschaft vor Beginn der Meisterschaftsspiele zurück, wird sie aus dem Spielplan entfernt und ist 1.Absteiger

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Zieht ein Verein eine Mannschaft **vor dem Ende der Vorrunde** zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. **Alle Spiele werden mit gleicher Wertung für den Gegner gewertet.**
 3. **Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Ende der Vorrunde zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle Spiele der Vorrunde fließen mit dem erzielten Ergebnis in die Wertung ein. Alle Spiele der Rückrunde werden mit gleicher Wertung für den Gegner gewertet.**
- Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4
5. **Es muss immer die Mannschaft abgemeldet werden, die in der untersten Spielklasse aktiv ist.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Ziel ist eine höhere Gerechtigkeit für die verbleibenden Vereine der Spielklasse. Aktuell bleiben die gespielten Spiele mit der Spielwertung bestehen, noch ausstehende Spiele werden immer gegen die zurückgezogene Mannschaft gewertet. Dadurch entsteht eine Wettbewerbsverzerrung. Daher sollten nach Rückzug innerhalb der Hinrunde alle Spiele gleich gewertet werden. Nach Rückzug in der Rückrunde, hat jeder Verein in der Spielklasse bereits eine Begegnung gegen den zurückgetretenen Verein durchgeführt. Diese können gewertet werden, da der Wettbewerb zum Austragungszeitpunkt gewährleistet war.

Darüber hinaus muss der Verein, der seine Mannschaft zurückzieht, immer die unterklassigste Mannschaft zurückziehen. Aktuell können Spieler der 1. Mannschaft nach Rückzug der 1. Mannschaft die 2. Mannschaft auffüllen und qualitativ verstärken. In den noch ausstehenden Begegnungen sind somit die gegnerischen Vereine im Vergleich zu vorherigen Partien im Nachteil. Mit einem Rückzug der unterklassigeren Mannschaft wird gewährleistet, dass in den unteren Klassen keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt.

Beispiele:

1. Verein A hat in einer Spielklasse mit 16 Mannschaften (Vereine alphabetisch von A bis P) vor dem Rückzug 18 Spiele bestritten. Zwei der drei Rückrundenspiele konnten gegen die Vereine B und C gewonnen werden. Die Niederlage gegen Verein D in Spiel Nr. 18 endete 0:10 für Verein D. Die noch ausstehenden Begegnungen werden allesamt nicht mehr ausgetragen, allerdings 0:3 für die gegnerischen Vereine E bis P gewertet. Team B und C sind damit im Vergleich zu den Vereinen E bis P benachteiligt, Team D hingegen genießt einen Vorteil. Wir sehen eine höhere Gerechtigkeit gegeben, wenn alle Rückrundenspiele gleich gewertet werden, da faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können.
2. Verein X zieht seine 1. Mannschaft nach zehn gespielten Spielen aus der Kreisoberliga zurück, da die Mannschaft nicht wettbewerbsfähig ist und zu wenige Spieler zur Verfügung stehen. Die 2. Mannschaft spielt in der Kreisliga B und hat aus den ersten 8 Spielen nur zwei Siege davongetragen. Ab dem 9. Spieltag wird die 2. Mannschaft mit den Spielern der 1. Mannschaft aufgefüllt und gewinnt ab diesem Zeitpunkt fast jedes Spiel. Auch wenn kein Aufstiegsrecht für die 2. Mannschaft besteht, so haben sich die Wettbewerbsbedingungen für die weiteren Vereine in der Kreisliga B jedoch abrupt verändert. Die Vereine, die vor dem 9. Spieltag gegen Verein X gespielt haben, haben einen klaren Wettbewerbsvorteil genossen.

Fälle, bei denen die aktuelle Satzung zu Wettbewerbsverzerrung geführt hat, sind die Rückzüge der Mannschaften VfR 1920 Lich e.V. aus der Spielzeit 2019/2020 oder der SG Kesselbach/Odenhausen/Allertshausen aus der Spielzeit 2023/2024.

Weiterer Vorschlag zur Vermeidung von „unnötigem Rückzug“ und besserer Kaderplanung vor Rundenstart: Bestrafung bei Rückzug nach dem ersten gespielten Pflichtspiel nach Strafordnung:

1. Strafe für den Verein - es wird immer die höchstklassige Mannschaft bestraft - kein Aufstiegsrecht und/oder Geldstrafe.
2. Die Spieler werden dadurch nicht frei/vereinslos. Ein Spielerwechsel ist nur in den Wechselperioden oder nach Wegfall der Wartefrist nach 6 Monaten möglich. So wird vermieden, dass Spieler andere Vereine abrupt verstärken und in anderen Klassen für Wettbewerbsverzerrung sorgen.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet, die sich aus der o. g. Änderung heraus resultierenden und notwendigen Korrekturen anderer Paragraphen der Spielordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen aufzulisten. Dies muss durch das Hauptamt oder die Satzungskommission des HFV erfolgen.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 71 Berechtigung zum Spielabbruch

Alte Fassung:

3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tötlichkeit berechtigt.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tötlichkeit **oder bei einer objektiver Bedrohungslage gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten berechtigt.**

§ 72 Abbruchgründe

Alte Fassung:

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
 - a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel
 - b) bei Unbespielbarkeit des Platzes
 - c) bei Widersetzlichkeit oder Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
 - e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
 - f) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.

Neue Fassung:

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
 - a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel
 - b) bei Unbespielbarkeit des Platzes
 - c) bei Widersetzlichkeit oder Tötlichkeit **oder objektiver Bedrohungslage** gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
 - e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
 - f) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit diesen Änderungen soll die ständige Rechtsprechung des Verbandsgerichtes zum berechtigten Spielabbruch bei objektiver Bedrohungslage des Schiedsrichters bzw. seiner neutralen Assistenten in die Spielordnung mit aufgenommen werden. Laut Rechtsprechung des Verbandsgerichtes ist eine objektive Bedrohungslage gegeben, wenn aus objektiver Sicht eine gegenwärtige Gefahr für körperliche Unversehrtheit gegen den Schiedsrichter oder seinen neutralen Assistenten vorliegt. In einem solchen Fall soll der Schiedsrichter ebenfalls berechtigt sein, dass Spiel sofort abzuberechen.

§ 76 Teilnahmeberechtigung und Spielmodus

Alte Fassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmansschaften, **im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga.**

Neue Fassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmansschaften.

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Streichung der Option der Teilnahme von 2. Mannschaften der 1. und 2. Frauen-Bundesliga für die Teilnahme am Hessenpokal.

§ 80 Spiele mit ausländischen Mannschaften

Alte Fassung:

3. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der **Junioren-Bundesligen** sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.

In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der **DFB-Nachwuchsligen** sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.

In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

Nr. 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Anpassung an den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung aufgrund der Umbenennung der Spielklasse „Bundesliga“ zu „DFB-Nachwuchsliga“

§ 85 Zeitstrafe für Spieler

Alte Fassung:

-
2. In den unter Nr.1 genannten Spielklassen findet die Gelb-Rote Karte keine Anwendung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

-
2. In den unter Nr. 1 genannten Spielklassen findet die Gelb-Rote Karte **gegenüber Spielern, Auswechselspielern und ausgewechselten Spielern** keine Anwendung. **Gegenüber Trainern und Teamoffiziellen kann weiterhin eine Gelb-Rote Karte ausgesprochen werden.**

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Wegfalls der Gelb-Roten Karte müssen Teamoffizielle und Trainer nach einem wiederholten Vergehen mit der Roten Karte des Innenraums verwiesen werden. Daraus resultiert automatisiert ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht.

Auf Regions- oder Verbandsebene findet die Gelb-Rote Karte gegenüber Trainern und Teamoffiziellen weiterhin Anwendung. Dies führt dazu, dass diese nach einem zweiten verwarnungswürdigen Vergehen lediglich für das aktuelle Spiel des Innenraumes verwiesen werden. Ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht wird nicht eingeleitet.

Hierdurch erfahren die Trainer und Teamoffiziellen auf Kreisebene eine härtere Sanktion. Insbesondere im unteren Amateurbereich sind ehrenamtliche Trainer und Teamoffizielle nicht selbstverständlich. Durch die neue Verfahrensweise werden die Vereine, Schiedsrichter, Klassenleiter und auch die Sportgerichte entlastet, da kein automatisiertes Verfahren eingeleitet wird.

§ 91 Spielerlaubnis

Alte Fassung:

6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga oder **B-Junioren-Bundesliga** darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga oder **DFB-Nachwuchsligen** darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Nrn.7 bis 10 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Anpassung an den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung aufgrund der Umbenennung der Spielklasse „Bundesliga“ zu „DFB-Nachwuchsliga“.

§ 94 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Alte Fassung:

2. Wechselperiode (Registrierungsperiode im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in **zwei** Wechselperioden stattfinden:

a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann **sowohl** in der Wechselperiode I **als auch in der Wechselperiode II** einen Vereinswechsel vornehmen, **in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Wechselperiode (Registrierungsperiode im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in **der** Wechselperiode **vom 1.7. bis zum 31.8.** stattfinden:

a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Ein Amateur kann in der Wechselperiode I einen Vereinswechsel vornehmen.

Nrn. 3 bis 7 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Amateurbereich ist es für Vereine aktuell und in Zukunft immer schwerer die nächste Saison zu planen. Durch den Wegfall der Wechselperiode II ist für den Verein gewährleistet, dass er mit dem vorhandenen Kader die Saison startet und im besten Fall auch beenden kann. Darüber hinaus entfällt der Wechseltourismus im Winter. Der Wegfall der Wartefrist nach § 95 bleibt davon unberücksichtigt.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine Abgrenzung zwischen Amateur- und Vertragsspieler erfolgen muss.

Hinweis: Vertragsspieler sind nur noch auf Verbandsebene bzw. in den Spielklassen ab Gruppenliga a) bis c) möglich (in den „neuen Spielklassen“ ab Verbandsliga, siehe Antrag Spielklassenreform).

Beispiel:

Verein A möchte einen Spieler von Verein B verpflichten. Dies ist in den Amateurspielklasse auf Kreisebene grundsätzlich nur noch in der Sommerwechselperiode (WP1) zwischen dem 1.7. und dem 31.8. möglich. Ein Wechsel in die Verbandsebene ist darüber hinaus weiterhin mit einem Amateurvertrag möglich. Wenn ein Spieler sich innerhalb der Spielrunde einem anderen Verein anschließen möchte, ist dies nur nach den festgeschriebenen Regeln des § 95 der Spielordnung möglich.

An dieser Stelle wird darauf verzichtet, die sich aus der o. g. Änderung heraus resultierenden und notwendigen Korrekturen anderer Paragraphen der Spielordnung oder anderer Satzungen und Ordnungen aufzulisten. Dies muss durch das Hauptamt oder die Satzungskommission des HFV erfolgen.

§ 102 Vertragsspieler

Alte Fassung:

6. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der **Junioren-Bundesliga** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

6. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der **DFB-Nachwuchsligen** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga **oder der DFB-Nachwuchsligen**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Nrn.7 bis 10 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Anpassung an den Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung aufgrund der Umbenennung der Spielklasse „Bundesliga“ zu „DFB-Nachwuchsliga“.

Wiedereinführung der Passkontrolle vor dem Spiel 1

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, vor jedem Spiel eine Gesichtskontrolle durchzuführen, um die Identität der Spieler zu überprüfen. Diese Gesichtskontrolle wird im Rahmen einer Passkontrolle durchgeführt.
2. Ein Abgleich der Spieler mit der offiziellen Spielberichtigungsliste sowie den vorliegenden Passbildern ist vor Spielbeginn zwingend erforderlich.
3. Die im Spielberichtsbogen aufgeführten Rückennummern müssen mit den tatsächlichen Rückennummern der Spieler abgeglichen werden.
4. Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten während der Passkontrolle sind im Spielbericht zu vermerken.

Begründung:

In der Vergangenheit sind vermehrt Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Spielern aufgetreten. Es kam vor, dass Spieler unter falschen Pässen spielten oder möglicherweise keine Spielberechtigung für den jeweiligen Verein besaßen. Diese Missstände führten zu einer Verzerrung des fairen Wettbewerbs und schädeten dem Ansehen des Fußballsports. Durch die Wiedereinführung der Passkontrolle vor dem Spiel soll sichergestellt werden, dass nur rechtmäßig spielberechtigte Spieler am Wettbewerb teilnehmen. Dies dient nicht nur der Fairness und Integrität des Spiels, sondern auch dem Schutz der Vereine vor möglichen Regelverstößen. Es ist im Interesse aller Vereine und Spieler, dass der Fußball unter fairen Bedingungen ausgetragen wird. Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen und das Vertrauen in den organisierten Fußball zu stärken. Wir bitten diesen Antrag auf Satzungsänderung wohlwollend zu prüfen und gegebenenfalls in die Satzung zu integrieren.

Wiedereinführung der Passkontrolle vor dem Spiel 2

1. Jeder Verein hat das Recht, vor Spielbeginn auf eine Passkontrolle zu bestehen.
2. Dieses Verlangen nach einer Passkontrolle ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.
3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Passkontrolle ordnungsgemäß durchzuführen.
4. Ein Abgleich der Spieler mit der offiziellen Spielberechtigungsliste sowie den vorliegenden Passbildern ist vor Spielbeginn zwingend erforderlich.
5. Die im Spielberichtsbogen aufgeführten Rückennummern müssen mit den tatsächlichen Rückennummern der Spieler abgeglichen werden.
6. Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten während der Passkontrolle sind im Spielbericht zu vermerken.

Begründung:

In der Vergangenheit sind vermehrt Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Spielern aufgetreten. Es kam vor, dass Spieler unter falschen Pässen spielten oder möglicherweise keine Spielberechtigung für den jeweiligen Verein besaßen. Diese Missstände führten zu einer Verzerrung des fairen Wettbewerbs und schaden dem Ansehen des Fußballsports. Durch die Wiedereinführung der Passkontrolle vor dem Spiel soll sichergestellt werden, dass nur rechtmäßig spielberechtigte Spieler am Wettbewerb teilnehmen. Dies dient nicht nur der Fairness und Integrität des Spiels, sondern auch dem Schutz der Vereine vor möglichen Regelverstößen. Es ist im Interesse aller Vereine und Spieler, dass der Fußball unter fairen Bedingungen ausgetragen wird. Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen und das Vertrauen in den organisierten Fußball zu stärken. Wir bitten diesen Antrag auf Satzungsänderung wohlwollend zu prüfen und gegebenenfalls in die Satzung zu integrieren.

Änderungen Schiedsrichterordnung

Anträge 89 bis 90

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen**Alte Fassung:**

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	€ 30,-
AH Spiele	€ 20,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele, AH-Spiele	€ 30,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

Nrn.2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.**Begründung:**

Der Verbandsschiedsrichterausschuss unterstützt den Vorschlag aus den Kreisfußballtagen Hofgeismar-Wolfhagen, Kassel, Schwalm-Eder und schließt sich der Begründung An.

Spiele von AH-Mannschaften gehören gemäß § 6 Nr. 1 der Spielordnung in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Spielordnung zum Freundschaftsspielbetrieb und können daher wie zuvor aufgeführt als Freundschaftsspiele mit 30,- EUR Spesensatz abgerechnet werden.

Zudem haben insbesondere die vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele einen starken Wettbewerbscharakter, der eine Anpassung des Spesensatz mit Blick auf die Qualität und Beanspruchung bei den Spielleitungen rechtfertigt.

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen**Alte Fassung:**

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	€ 30,-
AH Spiele	€ 20,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	€ 30,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.**Begründung:**

Spiele von AH-Mannschaften gehören gemäß § 6 Nr. 1 der Spielordnung in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Spielordnung zum Freundschaftsspielbetrieb und können daher wie zuvor aufgeführt als Freundschaftsspiele mit 30,- EUR Spesensatz abgerechnet werden.

Zudem haben insbesondere die vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele einen starken Wettbewerbscharakter, der eine Anpassung des Spesensatz mit Blick auf die Qualität und Beanspruchung bei den Spielleitungen rechtfertigt.

Änderungen Jugendordnung

Anträge 91 bis 91

Die Jugendordnung soll neu aufgebaut und strukturiert werden. Hierbei soll die Jugendordnung in neu benannte Abschnitte untergliedert werden. Logisch zusammengehörende Paragraphen sollen innerhalb der Abschnitte fortlaufende Paragraphennummern erhalten. Nicht genannte Vorschriften bleiben inhaltlich unverändert und behalten die bisherige Paragraphennummerierung.

Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft treten.

I.	Allgemeine Vorschriften	wird zu
I.	Allgemeine Grundlagen	

§ 5 Kommission Spielbetrieb, Regionalbeauftragte

Alte Fassung:

1. Die Kommission Spielbetrieb wird von den Regionalbeauftragten gebildet. Sie koordiniert den Spielbetrieb auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen) und überwacht dessen Durchführung. Klassenleiter für diese Ligen werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **einer Woche** schriftlich beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem **Zugang** der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Neue Fassung:

1. Die Kommission Spielbetrieb koordiniert den Spielbetrieb auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen, **Hessenpokal, Hallenrunden**) und überwacht dessen Durchführung.

Darüber hinaus nimmt die Kommission Spielbetrieb die ihr in §§ 32 und 33 Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Verbandsjugendausschuss setzt eine Sprecherin oder einen Sprecher mit folgenden Aufgaben ein:

- **Leitung der Kommission,**
- **Koordination der Tätigkeiten,**
- **Leitung der Tagungen und**
- **Vertretung der Kommission im Verbandsjugendausschuss.**

Der Kommission Spielbetrieb gehören neben der Sprecherin oder dem Sprecher alle Regionalbeauftragten an.

Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Mitwirkende in die Kommission berufen.

Die Kommission Spielbetrieb formuliert die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb auf Verbandsebene und reicht sie zur Genehmigung an den Verbandsjugendausschuss ein. Darüber hinaus hält die Kommission die Durchführungsbestimmungen auf dem aktuellen Stand. Eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **vier Tagen** schriftlich **über das elektronische Postfach** beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem **Eingang** der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb **im elektronischen Postfach des betroffenen Vereins**. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Mit dem Einlegen der Beschwerde ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Sie ist nach Maßgabe von § 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung einzuzahlen. Die

Bearbeitung der Beschwerde erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Sofern der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, kann die Gebühr komplett oder anteilig zurückgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

Nr. 4 bleibt unverändert

5. **Die Kommission Spielbetrieb schlägt die Klassenleiterinnen und Klassenleiter für die Ligen auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen) vor. Sie werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.**

Begründung:

Die Aufgaben der Kommission Spielbetrieb waren im bisherigen Text nicht klar genug definiert. Um hier eindeutige Klarheit zu schaffen ist der Text in Nr. 1 und 5 entsprechend zu ergänzen. Aufgrund der in § 32 Nr. 7 und 9 sowie § 33 Nr. 6 und 8 Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Ergänzung der Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit der Kommission in Nr. 1 erforderlich.

Zudem haben sich bereits seit Jahren die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommission Spielbetrieb zunehmend gehäuft. Obwohl viele dieser Beschwerden sachlich unbegründet und oft kaum nachvollziehbar sind, verursachen sie einen erheblichen Bearbeitungsaufwand. Dem soll mit der Einführung einer Gebühr, die mit dem Einlegen der Beschwerde automatisch fällig wird, Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll damit auch bewirkt werden, dass von Entscheidungen betroffenen Vereine sorgfältigere Überlegungen anstellen, inwiefern ihre Beschwerde inhaltlich begründet ist und Aussichten auf Erfolg hat. Falls der Beschwerde stattgegeben wird, soll die Möglichkeit der kompletten oder anteiligen Rückzahlung der Gebühr eingeräumt werden.

Die neu eingefügte Frist von vier Tagen sollte zum Einreichen der Beschwerde ausreichend bemessen sein. Sie entspricht der in § 6 JO vorgegebenen Frist zum Einlegen von Beschwerden des KJA. Fristen sollten in ähnlich gelagerten Fällen hinsichtlich der Formalien weitgehend übereinstimmen.

§ 6 Kreisjugendausschuss

Alte Fassung:

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Tagen schriftlich beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Kreisjugendausschusses. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Neue Fassung:

Nr. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von **vier Tagen** schriftlich **über das elektronische Postfach** beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem **Eingang** der Entscheidung des Kreisjugendausschusses **im elektronischen Postfach des betroffenen Vereins**. § 15a Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Der Kreisjugendwart leitet die Beschwerde unverzüglich, ggf. mit einer eigenen Stellungnahme, an den Verbandsjugendausschuss weiter.

Mit dem Einlegen der Beschwerde ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Sie ist nach Maßgabe von § 11 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung einzuzahlen. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Sofern der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, kann die Gebühr komplett oder anteilig zurückgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

Nr. 4 bleibt unverändert

Begründung:

Bereits seit etlichen Jahren haben sich die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisjugendausschüsse zunehmend gehäuft. Obwohl viele dieser Beschwerden sachlich unbegründet und oft kaum nachvollziehbar sind, verursachen sie einen erheblichen Bearbeitungsaufwand. Dem soll mit der Einführung einer Gebühr, die mit dem Einlegen der Beschwerde automatisch fällig wird, Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll damit auch bewirkt werden, dass von Entscheidungen betroffene Vereine sorgfältigere Überlegungen anstellen, inwiefern ihre Beschwerde inhaltlich begründet ist und Aussichten auf Erfolg hat. Falls der Beschwerde stattgegeben wird, soll die Möglichkeit der kompletten oder anteiligen Rückzahlung der Gebühr eingeräumt werden.

II. Altersklassen	wird zu
II. Mannschaften, Altersklassen, Spielbetrieb	

Der zweite Abschnitt „Mannschaften, Altersklassen, Spielbetrieb“ soll nach § 6 Kreisjugendausschuss und vor § 7 Meldungen eingefügt werden.

§ 8 Untere Mannschaften

Alte Fassung:

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:
 - a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
 - b) Pokalrunden
 - c) HallenrundenJeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.
2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:
 - a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften,
 - b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften,
 - c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften.

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die **gemäß** der namentlichen Spielermeldung zur nächsthöheren Mannschaft **gehören**.

Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur

Neue Fassung:

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften **etc.** nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:
 - a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
 - b) Pokalrunden
 - c) HallenrundenJeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.
2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:
 - a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften,
 - b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften,
 - c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften.

Sollten mehrere Pflichtspiele der unteren Mannschaft bis zum nächsten Pflichtspiel der höheren Mannschaft anstehen, können unter Beachtung der festgelegten Höchstbegrenzung verschiedene Spielerinnen und Spieler der höheren Mannschaft dort eingesetzt werden.

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs (**Meisterschaftsrunden, Qualifikationsrunden und Pokalrunden**) dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die **in der** namentlichen Spielermeldung **gemäß § 7 Nr. 2 Jugendordnung der** nächsthöheren Mannschaft **derselben Altersklasse zugeordnet sind**.

Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur

eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Begründung:

Im neuen Satz 3 der Nr. 2 wird Bezug genommen zu § 7 Nr. 2 Jugendordnung. Hinsichtlich des ersten Pflichtspiels in jedem Wettbewerb der unteren Mannschaft gelten somit die gleichen Vorgaben gemäß Satz 1 wie in der bereits laufenden Spielrunde. Die bisher in dieser Hinsicht nicht ganz klare Regelung hatte zu Irritationen geführt, die nunmehr ausgeräumt werden.

Beide Neuregelungen sollen zuvor immer wieder beklagten Beeinflussungen des Wettbewerbs durch unerlaubte Übernahme von Spielerinnen und Spielern aus höheren Mannschaften derselben Altersklasse ausschließen.

§ 32 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele

wird zu

§ 10 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele

Alte Fassung:

1. Pflichtspiele sind alle Spiele der Junioren und Juniorinnen auf Kreis- und Verbandsebene, die von den zuständigen Jugendausschüssen zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.

Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Neue Fassung:

1. Pflichtspiele sind alle Spiele der Junioren und Juniorinnen auf Kreis- und Verbandsebene, die von den zuständigen Jugendausschüssen zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.

Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen **im Meisterschaftsspielbetrieb und in Pokalrunden** Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.

Spielfeste in den neuen Wettbewerbsformen bei den E-, F- und G-Junioren haben nur insofern Pflichtspielcharakter, als die vorgegebenen Termine, durch die von den Vereinen hierzu angemeldeten Mannschaften verbindlich einzuhalten sind.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

Begründung:

Bisher war in Nr. 1 nur der herkömmliche Liga- und Pokalspielbetrieb als Pflichtspielbetrieb erfasst. Zusätzlich war zu klären, dass bei den E-Juniorinnen und E-Junioren neben auf Kreisebene möglichen Meisterschaftsspielen auch Pokalrunden zum Pflichtspielbetrieb gehören, auch wenn die Spiele nach den Regeln der Fair-Play-Liga durchgeführt werden.

Hinsichtlich der von den Kreisjugendausschüssen organisierten Spielfeste in den neuen Wettbewerbsformen sind dagegen nicht dem Begriff der Pflichtspiele zuzuordnen. Dennoch muss klargestellt werden, dass auch die angesetzten Termine für solche Spielfeste von den als Teilnehmer zugeordneten Mannschaften einzuhalten sind. Ein Fernbleiben ist in der Regel als unbegründete Absage eines Turniers im Sinne des § 41 Strafordnung zu werten.

§ 11 Spielbetrieb der Junioren - Altersklassen

wird zu

§ 11 Spielbetrieb bei den Junioren, Altersklassen

§ 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke

Alte Fassung:

1. In den Altersklassen A- bis D-Junioren können bis zu **vier** Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32

Neue Fassung:

1. In den Altersklassen A- bis D-Junioren können bis zu **fünf** Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32

Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.

Darüberhinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.

Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessesenigen abweichende Bestimmungen festlegen.

2. In den Altersklassen F- und G-Junioren können unbegrenzt alle Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden, die auf dem Spielbericht nach den Vorgaben der Nr. 3 aufgeführt sind.
3. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1, 2 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen **maximal 18** Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.

Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.

Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen.

Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn **ausnahmsweise, insbesondere** aus technisch bedingten Gründen, ein Papier-Spielbericht genutzt werden muss

4. Bei Spielbeginn müssen
 - a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 - b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 - c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnenauf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist für die Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

Begründung:

Um möglichst vielen Spielerinnen und Spieler entsprechende Einsatzmöglichkeiten zu bieten, soll die Anzahl der Ein- und Auswechslungen von bisher 4 auf 5 Spieler*innen erhöht werden.

Die Anzahl der in den Altersklassen F und G einsetzbaren Spieler ist in den Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses zum Spielbetrieb nach den Regeln der Fair-Play-Liga bzw. in den neuen Wettbewerbsformen detailliert festgelegt und bedarf darüber hinaus keiner zusätzlichen Bestimmung in der Jugendordnung. Mithin ist die bisherige Nr. 2 entbehrlich.

Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.

Darüberhinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.

Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessesenigen abweichende Bestimmungen festlegen.

wird gestrichen

2. Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen **so viele** Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden, **wie dort Felder zur Eingabe vorhanden sind.**

Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.

Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn aus technisch bedingten Gründen ein Papier-Spielbericht verwendet wird.

3. **Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen.**
4. Bei Spielbeginn müssen
 - a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 - b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 - c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnenauf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist **dann** für die **betroffene** Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

Die bisherige Nr. 3 muss hinsichtlich der Anzahl der einzugebenden Spielerinnen und Spieler zur Übernahme aus der Spielberechtigungsliste in den elektronischen Spielbericht den Gegebenheiten angepasst werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die die Anzahl der zur Verfügung stehenden Eingabefelder für Spielerinnen und Spieler sich ggf. ändern könnten. Der Großteil der bisherigen Nr. 3 erscheint nunmehr in Nr. 2.

Die Möglichkeit zur Nutzung des elektronischen Spielberichts Durchführungsbestimmungen zu erlassen war bisher bereits dem Verbandsjugendausschuss eingeräumt worden und verbleibt inhaltlich unverändert in Nr. 3.

Nr. 4 bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich eine Klarstellung wird eingefügt.

§ 31 Spielklassen – Spielbetrieb

wird zu

§ 15 Spielklassen – Spielbetrieb

Alte Fassung:

3. Spielklassen der Juniorinnen:

- Hessenliga
- Gruppenliga
- Kreisliga
- Kreisklasse

5. Eine untere Mannschaft kann **ebenfalls** aufsteigen und in einer Juniorenliga spielen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Spielklassen der Juniorinnen:

- Hessenliga
- **Verbandsliga**
- Gruppenliga
- Kreisliga
- Kreisklasse

Nr. 4 bleibt unverändert

5. **Auch** eine untere Mannschaft kann **in eine höhere** Juniorenliga **oder Spielklasse** aufsteigen.

Das von einer unteren Mannschaft sportlich erzielte Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Liga oder Spielklasse kann auch dann wahrgenommen werden, wenn die höhere Mannschaft derselben Altersklasse in diesem Spieljahr aus dieser höheren Liga oder Spielklasse absteigt.

Nrn. 6 bis 8 bleiben unverändert

Begründung:

Die in § 8 Nr. 5 Spielordnung eingefügte, bereits für die Spielzeit 2021/2022 (seinerzeit noch unter § 23 Nr. 2 SpO) in Kraft getretene Neuerung, wonach eine untere Mannschaft trotz sportlich erworbenen Aufstiegsrechts nicht den Platz einer in diesem Spieljahr abgestiegenen höheren Mannschaft übernehmen kann, ist für den Jugendfußball kontraproduktiv.

Im Bereich der Jugend ist es in aller Regel so, dass die höchste Mannschaft einer Altersklasse weitgehend vom älteren Jahrgang gestellt wird, während die zweite Mannschaft überwiegend (oder ausschließlich) dem jüngeren Jahrgang angehört. Wenn das ältere Team den Klassenerhalt nicht geschafft hat, sollte sich das auf das jüngere Team nicht negativ auswirken, wenn es sich auf sportlichem Wege das Aufstiegsrecht erspielt hat.

Das ältere Team verlässt am Ende des Spieljahres diese Altersklasse und hat folglich mit den Auswirkungen des Abstiegs gar nichts mehr zu tun. Diese würde stattdessen nur das jüngere Team verspüren, das dann aber in der niedrigeren Liga verbleiben müsste, in der es sich bereits im laufenden Jahr das Aufstiegsrecht erspielt hat.

In der anschließenden Spielzeit wäre das an sich aufstiegsberechtigten jüngere Team sicherlich vom Leistungsvermögen her zu stark für die Liga, in der es aufgrund des Abstiegs der älteren Mannschaft verbleiben müsste. Darüber hinaus müsste der nachfolgende, bislang überhaupt nicht beteiligte Jahrgang, der bis dahin der nächstjüngeren Altersklasse angehörte, sogar noch eine Spielklasse tiefer antreten, wenn das nunmehr ältere Team trotz erspielten Aufstiegsrechts in der vorherigen Liga verbleiben müsste.

Diese Verkettung von aufgebürdeten Nachteilen wird aus sportlichen Gesichtspunkten den nachfolgenden Jugendspielern nicht nachvollziehbar zu vermitteln sein.

§ 16	Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern	wird zu
§ 16	Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern, Auf- und Absteigern	
§ 16a	Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden	wird zu
§ 17	Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden	

Alte Fassung:

1. Den Meisterschaftsrunden (Hauptgruppen) können auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in **Spielklassen** Qualifikationsrunden **oder Qualifikationsspiele** vorangestellt werden. Qualifikationsrunden sollen im Einrundensystem durchgeführt werden.

3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:
A-Junioren: 2 x 15 Minuten,
B-Junioren: 2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren: 2 x 5 Minuten.

5. Erfolgt die Eingliederung in die **Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus unterschiedlichen** Qualifikationsgruppen mit unterschiedlichen Anzahlen von teilnehmenden Mannschaften, **sind** Quotienten **zu bilden**.

Neue Fassung:

1. Den Meisterschaftsrunden (Hauptgruppen) können auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in **die Kreisliga und die Kreisklassen unterhalb der Kreisliga** Qualifikationsrunden vorangestellt werden. Qualifikationsrunden sollen im Einrundensystem **(ohne Rückspiele)** durchgeführt werden.
Die auf die Qualifikationsrunden folgenden Hauptgruppen sind mit Hin- und Rückrunde durchzuführen. Das ist bei der Festsetzung der künftigen Anzahl der Mannschaften in der Kreisliga und den Kreisklassen sowie der Terminplanung zu berücksichtigen.
Nr. 2 bleibt unverändert

3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:
A-Junioren: 2 x 15 Minuten,
B-Junioren: 2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren: 2 x 5 Minuten.
Steht nach der Verlängerung der Sieger noch nicht fest, erfolgt die Entscheidung mittels eines Elfmeter-Schießens (A-, B- und C-Junioren) bzw. Achtmeter-Schießens (D-, E-Junioren).
Nr. 4 bleibt unverändert

5. Erfolgt die Eingliederung in die **Kreisliga und die Kreisklassen für die Hauptgruppe anhand des erreichten Tabellenplatzes in** Qualifikationsgruppen mit unterschiedlicher Anzahl von teilnehmenden Mannschaften, **erfolgt die Zuordnung mittels der Bildung von Quotienten (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der gewerteten Spiele) bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma. Im Falle eines Gleichstandes ist die Entscheidung nach Vorgabe von Nr. 2 Satz 2 herbeizuführen.**

Begründung:

Der modifizierte Text in Nr. 1 soll hinsichtlich der Definition mehr Klarheit über Wesen und Zweck von Qualifikationsrunden schaffen. Die Qualifikation soll als verkürzte Zuordnungsrunde den Meisterschafts- oder auch Hauptgruppen lediglich vorangestellt werden, woraus sich ergibt, dass sie zeitlich deutlich kürzer sein muss. Das wird auch durch Hinweis unterstrichen, dass die folgenden Meisterschaftsrunden (Hauptgruppen) mit Hin- und Rückrunde auszutragen sind.

Sinn der Qualifikation ist die Zuteilung der Mannschaften auf der Grundlage ihres aktuellen Leistungsvermögens in Kreisliga und darunter spielende Kreisklassen. In den Hauptgruppen sollen Kreismeister bzw. Gruppensieger mit für alle Mannschaften möglichst gleichen Voraussetzungen ermittelt werden. Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden in Nr. 1 zusätzlich die Sätze 3 und 4 eingefügt.

Die neu formulierte Nr. 5 dient der Klarstellung zur Anwendung der „Quotienten-Regelung“ hinsichtlich des Verfahrens bei der Zuteilung von Mannschaften in die Kreisliga bzw. in Kreisklassen.

§ 35	Pokalspiele	wird zu
§ 18	Pokalspiele	
§ 36	Hallenturniere	wird zu
§ 19	Hallenturniere, Futsal	

Alte Fassung:

Hallenspiele sind Meisterschaften im Sinne des Spielbetriebs im Jugendbereich, wenn sie von den zuständigen Jugendausschüssen als Meisterschaften ausgeschrieben sind. In den Altersklassen A- bis D-Junioren sollen die Kreise Futsal-Meister ermitteln.

Neue Fassung:

1. Bei von den zuständigen Jugendausschüssen bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zur Ermittlung von Meisterschaften ausgeschrieben Hallenspielen einschließlich Hallenrunden in Turnierform handelt es sich um Pflichtspiele im Sinne von § 10 Jugendordnung.
Die Meldung von Mannschaften zur Teilnahme steht den Vereinen frei.
Hinsichtlich der Ableistung von Spielersperren steht bei Hallenturnieren ein Spieltag einem Pflichtspiel gleich.
Für von den zuständigen Kreisjugendausschüssen angesetzten Hallenspiele im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen gilt § 10 Nr. 1 Satz 3, 4 Jugendordnung entsprechend.
2. Spielrunden und Turniere, in denen Meisterschaften der Altersklassen A, B, C und D ausgespielt werden, sind ausschließlich nach den Futsal-Regeln durchzuführen.
Weitere allgemeinverbindliche Vorgaben für offizielle Hallenspiele und Hallenrunden zur Ermittlung von Meisterschaften legt der Verbandsjugendausschuss in speziellen Durchführungsbestimmungen fest.
Der Verbandsjugendausschuss erlässt darüber hinaus Durchführungsbestimmungen für Hallenspiele im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen in den Altersklassen E, F und G.
3. Durchführungsbestimmungen für Hallenspiele und Hallenturniere auf Kreisebene erstellen die zuständigen Kreisjugendausschüsse für folgende Bereiche:
 - Ermittlung von Futsal-Kreismeistern der Altersklassen A, B, C und D sowie ggf. der Altersklasse E,
 - Hallenkreismeister bei den E-Juniorinnen und E-Junioren können auch nach den Regeln der Fair-Play-Liga ermittelt werden,
 - Hallenspiele der Altersklassen F und G ausschließlich im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen.
4. Zur Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren der G- und F-Junioren in der Halle erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.
5. Von Vereinen veranstaltete Hallenturniere können außer im Futsal auch nach den herkömmlichen Hallenregeln durchgeführt werden. Anpassungen an die besonderen Gegebenheiten in der Halle wie Spielen mit Bande sind dabei möglich.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Einordnung von offiziell angesetzten Hallenspielen und Hallenrunden zur Ermittlung von Meisterschaften war bisher nicht eindeutig mit dem Begriff Pflichtspiele gemäß § 10 Nr. 1 Jugendordnung verbunden. Diese nunmehr eindeutige Zuordnung hat auch zur Folge, dass die Teilnahme an Hallenspielen und Hallenturnieren bei der Ableistung von Spielersperren angemessen mitzuzählen ist. Hallenspiele bzw. Spielfeste nach den neuen Wettbewerbsformen verpflichten die gemeldeten Mannschaften zwar zur Wahrnehmung der festgelegten Termine, sind aber ansonsten gemäß § 10 Nr. Satz 3, 4 Jugendordnung als Freundschaftsspiele einzuordnen.

Zu Nr. 2:

Mit der Festlegung auf die Anwendung der Futsal-Regeln in Spielrunden und Turnieren der Altersklassen A, B, C und D, in denen Meisterschaften ausgespielt werden, wird die verbindliche Vorgabe aus Anhang V Nr. 3 der DFB-Jugendordnung umgesetzt. Die Öffnung zu ergänzenden Regelungen in Durchführungsbestimmungen war bisher im Text des § 36 JO (neu § 40 JO) noch nicht enthalten und muss in der neuen Nr. 2 eingefügt werden, um hierfür eine normierte Rechtsgrundlage zu schaffen. In den Durchführungsbestimmungen ist festzulegen.

Zu Nr. 3:

In weiteren Durchführungsbestimmungen auf Kreisebene soll festgelegt werden, wie Hallen-Kreismeisterschaften in der Altersklasse E ausgetragen werden. Auch hier soll nach den Futsal-Regeln gespielt, es bleiben jedoch weitere Optionen offen, die in den örtlichen Bestimmungen festzulegen sind. Es soll den Kreisen überlassen bleiben, ob sie bei den F-Junioren im Rahmen der neuen Wettbewerbsformen oder nach den Regeln der Fair-Play-Liga spielen möchten. Für die G-Junioren sind ausschließlich Spielfeste nach den neuen Wettbewerbsformen erlaubt.

Zu Nr. 4:

Auf Wunsch der Vereine und verbreitet üblicher Praxis soll ggf. auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, von Vereinen organisierte Hallenspiele neben der Altersklassen E auch bei den F-Juniorinnen und F-Junioren nach den Regeln der Fair-Play-Liga austragen zu dürfen.

Zu Nr. 5:

Insbesondere in Hallenturnieren unter Beteiligung von Mannschaften höherklassiger Vereine mit großem Publikumsinteresse wird häufig nicht nach Futsal-Regeln, sondern nach modifizierten Regeln in Anlehnung an die herkömmlichen Hallenregeln gespielt, oftmals mit Rundum-Bande. Für solche Hallenturniere soll in der neuen Nr. 5 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, auch unter versicherungstechnischen Aspekten.

§ 39 Spielsergebnisse

wird zu

§ 20 Meldung von Spielsergebnissen und Vorkommnissen

Alte Fassung:

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende zu melden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 18 Nr. 6 Strafordnung. Das erweiterte Präsidium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen, die der Anhörung des Verbandsjugendausschusses bedürfen.

Neue Fassung:

Die Ergebnisse von Spielen in Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalrunden sollen vom jeweiligen Heimverein innerhalb einer Stunde nach Spielschluss ins DFBnet eingegeben werden. Bei Entscheidungs- oder Pokalspielen auf neutralem Platz obliegt die Eingabe dem gastgebenden Verein, kann aber auch durch einen der beteiligten Vereine erfolgen.

Kommt aufgrund eines besonderen Ereignisses kein Endergebnis zustande (Spielausfall, Nichtantreten oder Spielabbruch), soll dies ebenfalls innerhalb einer Stunde eingegeben werden.

Auch die Ergebnisse von offiziell angesetzten Freundschaftsspielen sollen in gleicher Weise ins DFBnet eingegeben werden. Nicht davon betroffen sind Spiele, die nach den Regeln der Fair-Play-Liga oder im Rahmen von Spielfesten nach den Neuen Wettbewerbsformen ausgetragen werden.

Begründung:

Eine Verwaltungsstrafe für die versäumte Eingabe des Spielergebnisses ist nicht mehr vorgesehen. Daher sollen die Vereine nur noch letztlich unverbindlich dazu angehalten werden, die Spielsergebnisse zeitnah ins DFBnet einzugeben. Damit soll dem allgemeinen Interesse an der Veröffentlichung der Ergebnisse, auch in den Medien, Rechnung getragen werden.

Gleiches gilt für besondere Ereignisse, durch die ein Spielergebnis nicht zustande kommen konnte.

Aufgrund des Wegfalls einer Strafandrohung für das Versäumnis der Eingabe ist eine verpflichtende zeitliche Vorgabe nicht mehr sinnvoll.

Spiele nach den Regeln der Fair-Play-Liga und im Rahmen von Spielfesten bleiben von der Aufforderung zur Ergebniseingabe ausgenommen.

§ 33 Leitung durch Schiedsrichter **wird zu**

§ 21 Leitung durch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

Alte Fassung:

4. Spiele **in einer FAIRPLAY-Liga** werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen **Richtlinien**.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Spiele **nach den Regeln der Fair-Play-Liga sowie im Rahmen von Spielfesten bzw. Kinderfußball-Festivals in den neuen Wettbewerbsformen** werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen **Durchführungsbestimmungen**.

Begründung:

In Nr. 4 mussten neben der Fair-Play-Liga die Spiele in den neuen Wettbewerbsformen mit aufgenommen werden. Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, nicht in Richtlinien.

§ 10 Spieljahr **wird zu**

§ 22 Spieljahr

§ 15 Spieldauer **wird zu**

§ 23 Spieldauer

Alte Fassung:

A-Junioren: 2 x 45 Minuten

B-Junioren/innen: 2 x 40 Minuten

C-Junioren/innen: 2 x 35 Minuten

D-Junioren/innen: 2 x 30 Minuten

E-Junioren/innen: 2 x 25 Minuten

F- und G-Junioren/innen maximal 2 x 20 Minuten

Bei gemischten Junior/innen-Mannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioren/innen der älteren Altersklasse.

Neue Fassung:

1. A-Junioren: 2 x 45 Minuten

B-Junioren **und B-Juniorinnen**: 2 x 40 Minuten

C-Junioren **und C-Juniorinnen**: 2 x 35 Minuten

D-Junioren **und D-Juniorinnen**: 2 x 30 Minuten

E-Junioren **und E-Juniorinnen**: 2 x 25 Minuten

Bei gemischten Junioren- **und Juniorinnen**-Mannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioren/innen der älteren Altersklasse.

2. **Abweichend von Nr. 1 wird die Spieldauer in den neuen Wettbewerbsformen für die G-, F- und E-Junioren bzw. Juniorinnen in speziellen Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festgelegt.**
3. **Für die Spieldauer in gemäß § 13 Nr. 8 und § 14 Nr. 12 JO frei vereinbarten Freundschaftsspielen und Turnieren erlässt der Verbandsjugendausschuss allgemeinverbindliche Durchführungsbestimmungen.**

Begründung:

Die Spieldauer in den neuen Wettbewerbsformen kann nur in Durchführungsbestimmungen geregelt werden, da es hier diverse Möglichkeiten gibt und möglicherweise auch kurzfristige Änderungen eintreten können.

Eine Regelung der Spieldauer frei vereinbarten Freundschaftsspielen nach den Regeln der Fair-Play-Liga kann zwischen den Vereinen festgelegt werden, jedoch ist dabei immer die zulässige Höchstspieldauer einzuhalten.

§ 42 Höchstspieldauer **wird zu**

§ 24 Höchstspieldauer

§ 37 **Abstellung von Auswahlspielern** **wird zu**
§ 25 **Abstellung von Auswahlspielern**

III.	Spieldauer - Entscheidungsspiele	wird zu
III.	Besondere Arten der Spiel- und Einsatzberechtigung	

§ 28 **Zweitspielrecht für Junioren** **wird zu**
§ 26 **Zweitspielrecht für Junioren**

§ 28a **Zweitspielrecht für Juniorinnen** **wird zu**
§ 27 **Zweitspielrecht für Juniorinnen**

Alte Fassung:

2. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 **Nr. 5** Satz 1 Jugendordnung gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.

Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.

6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§14 **Nr. 5** Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

Begründung:

Notwendige Anpassung von Verweisen.

§ 43a **Gastspielerlaubnis** **wird zu**
§ 28 **Gastspielerlaubnis**

§ 30a **Talentförderung junger Spielerinnen** **wird zu**
§ 31 **Talentförderung junger Spielerinnen**

§ 43b **Testspielrecht für Vereine mit Leistungszentren** **wird zu**
§ 32 **Testspielrecht für Vereine mit Leistungszentren**

§ 34 **Jugendspielgemeinschaften** **wird zu**
§ 33 **Jugendspielgemeinschaften**

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Hat eine Spielerin in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 **Nr. 7** Satz 1 Jugendordnung gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.

Eine Spielmöglichkeit im Stammverein gilt als gegeben, wenn dort mindestens eine Juniorenmannschaft der betroffenen Altersklasse, ggf. auch im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft, am Pflichtspielbetrieb teilnimmt.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§ 14 **Nr. 7** Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

Nrn. 7 bis 12 bleiben unverändert

Neue Fassung:

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

1. Alle Vereine sollen eigenständigen Jugendspielbetrieb anstreben, möglichst in allen Altersklassen. Sofern in einer oder mehreren Altersklassen nicht genügend Spielerinnen und Spieler zur Aufstellung einer oder einer weiteren vereinseigenen Mannschaft zur Verfügung stehen, können sich mehrere Vereine (Stammvereine) zu einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) zusammenschließen.
2. Jugendspielgemeinschaften dürfen nur mit einer begrenzten Anzahl an Mannschaften pro Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Die maximal zulässige Anzahl an Mannschaften ist vom Verbandsjugendausschuss für jede Altersklasse in Durchführungsbestimmungen festzulegen
3. Jede Jugendspielgemeinschaft bezieht sich auf eine bestimmte Altersklasse. In anderen Altersklassen können bei Bedarf weitere Vereine zur JSG hinzukommen. Ebenso kann in einer anderen Altersklasse eine JSG mit anderen Partnervereinen gebildet werden.
4. Für jede JSG übernimmt einer der Partnervereine die Federführung. Er beantragt die Zulassung der JSG und übernimmt gegenüber dem Hessischen Fußball-Verband die Verantwortung für die Organisation und alle Belange des Spielbetriebs der in der betroffenen Altersklasse angemeldeten Mannschaft(en).
5. Die Zulassung jeder JSG zum Spielbetrieb bedarf der Genehmigung. Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren sind in Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festzulegen. Die Genehmigung gilt immer nur für ein Spieljahr.
6. Vorgaben zur Einordnung der Mannschaften einer neu gegründeten JSG in Ligen oder Spielklassen sind in Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses festzulegen.
7. Mannschaften einer JSG können im Falle einer Meisterschaft das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse wahrnehmen. Im Falle der Auflösung der JSG ist das Aufstiegsrecht nur mit Zustimmung der Kommission Spielbetrieb auf einen bisherigen Stammverein der JSG übertragbar.
In die höchste Spielklasse auf Verbandsebene dürfen Mannschaften einer JSG einschließlich der bisherigen Stammvereine nicht aufsteigen.
Spielgemeinschaften von Juniorinnen sind von dieser Regelung ausgenommen.
An Spielen um den Hessenpokal darf die jeweils höchste Mannschaft einer JSG teilnehmen.
8. Bildet sich aus einer bestehenden JSG für das nächstfolgende Spieljahr ein Jugendförderverein (JFV), können dessen Mannschaften die Spielklassen der vorherigen JSG übernehmen.
9. Wird eine Jugendspielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller an

der zuvor an der JSG beteiligten Vereine (Stammvereine) auf einen dieser Vereine übertragen werden. Ohne eine solche Erklärung werden alle aus der vorherigen JSG hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklasse auf Kreisebene eingestuft. Für die Spielklassen auf der Verbands-ebene ist die Kommission Spielbetrieb zuständig.

10. Der Verbandsjugendausschuss kann in Durchführungsbestimmungen weitere Regelungen treffen. Dies betrifft insbesondere
- das Genehmigungsverfahren,
 - die zulässige Anzahl der beteiligten Vereine,
 - die Anzahl der zulässigen Mannschaften,
 - die Anzahl der in die JSG einzubringenden Spielerinnen und Spieler pro Stammverein,
 - zulässige Spielklassen,
 - Aufstiegsrechte und
 - Folgen nach Auflösung einer JSG.
11. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisjugendausschusses bzw. der Kommission Spielbetrieb im Zusammenhang mit der Genehmigung einer JSG und der Zuordnung ihrer Mannschaften in den Spielbetrieb sind zulässig. Näheres hierzu ist in den Durchführungsbestimmungen zu erläutern.

Begründung:

Im bisherigen § 34 JO wurde ohne eigene Regelungen ausschließlich auf Ausführungsbestimmungen durch den Verbandsjugendausschuss verwiesen. Jedoch gibt § 7 d DFB-Jugendordnung allgemein verbindliche Regelungen vor, die auch für den Bereich des Hessischen Fußball-Verbandes unmittelbar in der Jugendordnung umzusetzen sind. Weitere Durchführungsbestimmungen, insbesondere zur Anzahl Mannschaften in der JSG und zum Anteil an Spielerinnen und Spielern, die von jedem beteiligten Verein in die JSG einzubringen sind, sowie zum Genehmigungsverfahren, sollen weiterhin ergänzend möglich sein. Deren zentrale Inhalte werden in Nr. 10 vorgegeben.

§ 15a Jugendfördervereine

wird zu

§ 34 Jugendfördervereine

Alte Fassung:

6. Im digitalen Spielerpass ist außer dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins aufzuführen. Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt.

A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV können gemäß §§ 29,30 Jugendordnung zusätzlich in Herren/Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Wechselt eine Spielerin oder ein Spieler von einem nicht zu den Stammvereinen gehörenden Verein zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsent-schädigung angerechnet.

Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die Zulassung zur Teilnahme des JFV am Spielbetrieb kann entzogen werden, wenn die oben genannten Vorgaben für den JFV nicht mehr vorliegen. Über die Entziehung entscheidet die Kommission Spielbetrieb. Stellt der JFV Mannschaften der Juniorinnen ist der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorab anzuhören. In Ausnahmefällen kann die Zulassung für das folgende Spieljahr mit Auflagen zur Behebung der Mängel erteilt werden. Hierfür kann nach sportlichem Ermessen eine Kulanzfrist von bis zu zwei Spieljahren eingeräumt werden.

Gegen Entscheidungen der Kommission Spielbetrieb ist nach Maßgabe von § 5 Jugendordnung Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig.

Ein Zweitspielrecht nach §§ 28 bzw. 28a Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.

7. Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Eingliederung eines zusätzlichen Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV.

Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.

7. **Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.**

Für einen neu gegründeten JFV erhalten Juniorinnen und Junioren der Stammvereine erst nach gemäß Abschnitt IV der Jugendordnung vollzogenem Vereinswechsel die Spielberechtigung. Gleiches gilt, wenn ein weiterer Verein dem JFV als Stammverein beitrifft.

Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig.

In die Spielberechtigung im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.

Entfällt die Zulassung des JFV zur Teilnahme am Spielbetrieb oder löst sich der JFV auf, sind die Spielerinnen und Spieler im folgenden Spieljahr ohne Wartefrist nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines bisherigen Stammvereins nach Widerruf der weiteren Beteiligung am JFV. Das Spielrecht für den Stammverein muss jedoch neu beantragt werden. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

Scheidet ein A-Junior oder eine B-Juniorin altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrem Stammverein, muss das Spielrecht für den Stammverein bis spätestens 30. Juni des laufenden Spieljahres mittels der Antragstellung online oder nach Zusendung des Antrags auf Spielerlaubnis/Vereinswechsel, neu beantragt werden. Das Spielrecht für den Stammverein ist ohne Wartefrist zu erteilen. Erfolgt die Umschreibung nicht bis zum Ende des laufenden Spieljahres, ruht die Spielberechtigung für den Stammverein mit dem Beginn des neuen Spieljahres.

A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können gemäß den Vorgaben aus §§ 29, 30 Jugendordnung zusätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Ein Zweitspielrecht nach §§ 26 bzw. 27 Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden. Ein Zweitspielrecht für den Stammverein bedarf der Zustimmung des JFV.

8. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des JFV eingeteilt ist.

8. **Ein bisheriger Stammverein kann seine Zustimmung zur Beteiligung am JFV (Nr. 1 dieser Vorschrift) gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) widerrufen. Dies muss bis spätestens 31. März des laufenden Spieljahres über das elektronische Postfach geschehen. Ein nach Ablauf des 31. März eingehender Widerruf ist unwirksam.**

Nach einem Ausscheiden eines Stammvereins durch Widerruf entscheidet die Kommission Spielbetrieb über die Spielklasseneinteilung der

Mannschaften des JFV sowie des ausgeschiedenen Stammvereines. Sofern Juniorinnen-Mannschaften betroffen sind, ist der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuvor anzuhören.

Der ausgeschiedene bisherige Stammverein hat keinen Anspruch auf die Teilnahme am Spielbetrieb in den Spielklassen, denen der JFV angehört oder zuletzt angehört hat.

Im Falle des Widerrufs sind die betroffenen Spielerinnen und Spieler des aus dem JFV ausscheidenden Vereins für das folgende Spieljahr nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Spielrecht für den Stammverein muss jedoch neu beantragt werden. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

Spielerinnen und Spieler, die nach dem Widerruf nicht mehr dem Stammverein angehören wollen, wechseln den Verein gemäß den Bestimmungen nach IV. Vereinswechsel der Jugendordnung.

9. **Widerruft** einer der Stammvereine gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) seine Zustimmung nach Nr. 1 dieser Vorschrift, ist über die Zulassung für das darauffolgende Spieljahr durch den Verbandsjugendausschuss neu zu entscheiden. Der Widerruf muss bis zum 31. März erklärt werden. In diesem Fall sind die betreffenden Spieler des zurückziehenden Vereins nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine.
10. **Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler** eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 94 Nr. 3 e) Spielordnung.

9. **Die freiwillige Auflösung** eines JFV zum folgenden Spieljahr ist der Verbandsgeschäftsstelle über das elektronische Postfach bis spätestens 31. März des laufenden Spieljahres zu melden.

Bei Auflösung des JFV durch die bisherigen Stammvereine, hat keiner dieser Stammvereine Anspruch auf die Eingliederung seiner Mannschaften in die vom JFV erspielten Spielklassen.

10. **Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Freigabe bzw. der Ausbildungsentschädigung, liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.**
11. **Abweichend von Nr. 10 dieser Vorschrift gehen**
 - a) bei Vereinswechseln gemäß § 36 Jugendordnung,
 - b) im Falle des Widerrufs der Beteiligung an einem JFV durch den Stammverein,
 - c) im Falle der Auflösung des JFV zum Ende des laufenden Spieljahres oder des Entzuges der Zulassung für das folgende Spieljahr

die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über.

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 12

Alte Nr. 8 wird neue Nr. 13

14. **Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler** eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 94 Nr. 3 e) Spielordnung (Regelungen zum Vereinswechsel).

Zur Erfüllung der Vorgaben des § 27 Nr. 2 Spielordnung (Unterbau) sind JFV den Jugendspielgemeinschaften (JSG, § 33 Jugendordnung) gleichgestellt.

Alte Nr. 11 wird neue Nr. 15

Begründung:

Der ursprünglich aus dem Jahr 2008 stammende Text der Bestimmung muss an die seither eingetretenen Erkenntnisse und Erfahrungswerte auf Verbands-, Kreis- und Vereinsebene angepasst und zusätzlich durch bisher nicht geregelte Vorgaben ergänzt werden.

So werden in Nr. 7 (neu) die bisher an dieser Stelle noch fehlenden verbindlichen Vorgaben zur Spielberechtigung aus § 7 c Nr. 2, 3 DFB-JO hinzugefügt.

Bleibt der JFV auch nach dem Widerruf der Beteiligung und dem damit verbundenen Ausscheiden eines bisherigen Stammvereins bestehen, wird die Zuordnung der Mannschaften des JFV in Spielklassen in Nr. 8 (neu) umfassend geregelt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nach dem Widerruf der Mitgliedschaft im JFV durch einen Stammverein die Spielberechtigung für den JFV im laufenden Spieljahr nicht beeinträchtigt wird. Der Übergang der Spielberechtigung allein für den Stammverein gilt erst für das folgende Spieljahr.

In Nr. 9 (neu) werden die Folgen der einvernehmlichen Auflösung des JFV unter Beteiligung aller Stammvereine geregelt.

Bisher fehlten im Text verbindliche Regelungen zum Vereinswechsel nach Auflösung der JFV, Entzug der Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb und nach Ausscheiden eines Stammvereins durch Widerruf. Dem wird in der neuen Nr. 11 abgeholfen.

Darüber hinaus bietet es sich an, in Nr. 15 spezielle Bereiche als Regelbeispiele zur eingehenden Erläuterung in Durchführungsbestimmungen anzuführen.

In § 91 Nr. 4 Satz 2 Spielordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausstellung eines Spielerpasses nicht mehr erforderlich ist. Daher sollte dieser Begriff auch im Text dieser Vorschrift nicht mehr verwendet werden.

IV. Vereinswechsel

Der vierte Abschnitt „IV. Vereinswechsel“ soll zukünftig nach § 34 Jugendförderverein und vor § 35 Grundsätze begonnen werden.

§ 17 Grundsätze

wird zu

§ 35 Grundsätze

Alte Fassung:

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (**§ 10 Jugendordnung**).
2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. **§ 18 Jugendordnung** bleibt unberührt.

Neue Fassung:

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (**§ 22 Jugendordnung**).
2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. **§ 36 Jugendordnung** bleibt unberührt.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Begründung:

Notwendige Anpassung von Verweisen.

§ 18 Wechselfristen

wird zu

§ 36 Wechselfristen

Alte Fassung:

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsschädigung gemäß §§ 26, 26a Jugendordnung ersetzt werden.

Begründung:

Notwendige Anpassung von Verweisen.

Neue Fassung:

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsschädigung gemäß §§ 44, 46 Jugendordnung ersetzt werden.

§ 19 Vereinswechselverfahren

wird zu

§ 37 Vereinswechselverfahren

§ 20 Wartefristen

wird zu

§ 38 Wartefristen

Alte Fassung:

3. E-Junioren/innen

a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.

b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.

4. F- und G-Junioren/innen

Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste auf dem Feld wie in der Halle gelten gemäß § 13 Nr. 7 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. E-Junioren und E-Juniorinnen

a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.

b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.

4. F-Junioren und F-Juniorinnen sowie G-Junioren und G-Juniorinnen

Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste auf dem Feld wie in der Halle gelten gemäß § 13 Nr. 7 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

Begründung:

Lediglich Anpassung an die Gender-Schreibweise in den Nrn. 3 und 4.

§ 21 Wiederholter Vereinswechsel

wird zu

§ 39 Wiederholter Vereinswechsel

§ 22 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

wird zu

§ 40 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

§ 23 Härtefälle

wird zu

§ 41 Härtefälle

Alte Fassung:

Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 19 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Begründung:

Notwendige Anpassung von Verweisen.

§ 24 Sonderregelungen

§ 42 Sonderregelungen

§ 25 Übergebietlicher Vereinswechsel

§ 43 Übergebietlicher Vereinswechsel

§ 26 Ausbildungsentschädigung

§ 44 Ausbildungsentschädigung beim Vereinswechsel von Junioren

Alte Fassung:

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.

3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten **Senioren**mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem **Senioren**-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Neue Fassung:

Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 37 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

wird zu

wird zu

wird zu

Neue Fassung:

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.

Bei einem Vereinswechsel von E-Junioren des älteren Jahrgangs ist bis zum 30. Juni des Spieljahres die Verweigerung der Freigabe in Verbindung mit der Zahlung einer Ausbildungsentschädigung ausgeschlossen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten **Herren**mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren, **gerechnet vom jüngeren D-Junioren-Jahrgang an**, in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem **Herren**-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Begründung:

Bei den beiden Änderungen in Nr. 3 handelt es sich Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten. Der Begriff „Seniorenmannschaften“ wurde in der Spielordnung bereits seit 2016 durch die neue Bezeichnung „Herrenmannschaften“ ersetzt.

Bei der Einschränkung der anzurechnenden Spieljahre auf die Zeit vom jüngeren D-Junioren-Jahrgang handelt es sich um eine Anpassung an die verbindlichen Vorgaben aus § 3 Nr. 2 Absatz 6 DFB-Jugendordnung.

- § 26b** **Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers** **wird zu**
- § 45** **Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers**

- § 26a** **Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen** **wird zu**
- § 46** **Ausbildungsentschädigung beim Vereinswechsel von Juniorinnen**

Alte Fassung:

- Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie für C- und D-Juniorinnen.

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten **Seniorenmannschaft** des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten **Seniorenmannschaft** des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse **des Spielers**, der **er** in der folgenden Saison angehört.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge. Vereine, die aus dem Senioren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach

Neue Fassung:

- Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie für C- und D-Juniorinnen.

Bei einem Vereinswechsel von E-Juniorinnen des älteren Jahrgangs ist bis zum 30. Juni des Spieljahres die Verweigerung der Freigabe in Verbindung mit der Zahlung einer Ausbildungsentschädigung ausgeschlossen.

Nr. 2 bleibt unverändert

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten **Frauenmannschaft** des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten **Frauenmannschaft** des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse **der Spielerin**, der **sie** in der folgenden Saison angehört.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins und
- einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren vom **jüngeren D-Juniorinnen-Jahrgang an**, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Bei Vereinen ohne Frauenmannschaft richtet sich der Grundbetrag nach der Spielklasse der 1. Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge **gemäß § 40 Nr. 3 Jugendordnung**. Vereine, die aus dem Herren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei **Spieljahre**

werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist...

nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft (**§ 40 Nr. 3 Jugendordnung**).

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist...

Begründung:

Der alleinige Bezug zur Spielklasse der 1. Herrenmannschaft ist nicht mehr zeitgemäß. Wo Frauenmannschaften vorhanden sind, sollte sich der Grundbetrag der Ausbildungsentschädigung an die Spielklasse der 1. Frauenmannschaft orientieren. Die Spielklasse der 1. Herrenmannschaft sollte nur dort herangezogen werden, wo keine Frauenmannschaft vorhanden ist. Das gilt auch für Jugendsportvereine und Jugendfördervereine. Die eingefügten Verweise auf § 26 Nr. 3 Jugendordnung dienen dem besseren Verständnis. Bei der Einschränkung der anzurechnenden Spieljahre auf die Zeit vom jüngeren D-Juniorinnen-Jahrgang an handelt es sich um eine Anpassung an die verbindlichen Vorgaben aus § 3 Nr. 2 Absatz 6 DFB-Jugendordnung.

§ 27 Wegfall der Wartefristen

wird zu

§ 47 Wegfall der Wartefristen

Alte Fassung:

- Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn **der/die Junior/Juniorin** bis zum 31. Oktober zu seinem Verein zurückkehrt.
- Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben **Junioren/innen**, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt **§ 19** Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
- Die Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß **§ 22** Jugendordnung.
- Ein/e **Junior/Juniorin**, der/die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5 und 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) **wechselt**, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu **seinem/ihrem früheren** Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass **er/sie** einer Wartefrist unterworfen **ist**. **Kehrt er/sie** nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu **seinem/ihren** Stammverein zurück, **wird er/sie** ohne Wartefrist **Junior/Juniorin** des Neuveins.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

- Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn **der Junior oder die Juniorin** bis zum 31. Oktober **zum vorherigen** Verein zurückkehren.
- Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben **Junioren und Juniorinnen**, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt **§ 37** Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
- Die Regelungen **in** Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß **§ 35** Jugendordnung.
Nrn. 5 und 6 bleiben unverändert
- Ein **Junior oder eine Juniorin**, die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5 und 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) **wechseln**, können nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zum **vorherigen** Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass sie einer Wartefrist unterworfen **sind**. **Kehren** sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zum Stammverein zurück, **werden** sie ohne Wartefrist **Junior oder Juniorin** des Neuveins.

Begründung:

Anpassung an Gender-Schreibweise in den Nrn. 2, 3 und 7, wie es in seit 01.07.2022 geltenden Fassung in den Nrn. 1, 5 und 6 bereits erfolgt war. Der Querverweis in Nr. 3 muss an die Neugestaltung der Jugendordnung angepasst werden. In Nr. 4 erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Querverweises. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

VI.	Rechtssachen	wird zu
V.	Rechtsangelegenheiten, Schlussbestimmung	

§ 38	Zuständigkeit in Rechtsverfahren	wird zu
§ 48	Zuständigkeit in Rechtsverfahren	
§ 41	Beaufsichtigung, Trainerlizenz	wird zu
§ 49	Beaufsichtigung, Trainerlizenz	
§ 40	Persönliche Strafen bei Jugendspielen	wird zu
§ 50	Persönliche Strafen bei Jugendspielen	

Alte Fassung:

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B- und C-Juniorinnen sowie den A-, B- und C-Junioren können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelbroter Karte sind generell unzulässig.
2. **Gelbe und rote Karten dürfen bei Spielen der Altersklassen D, E, F und G ausnahmslos nicht verwendet werden.**

Junioren/innen können von einem Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten einmalig für fünf Minuten des Feldes verwiesen werden. Der Feldverweis auf Zeit ist im Spielbericht zu vermerken. Verweigert der/die Junior/Juniorin nach Ablauf der Zeit das Weiterspielen, gilt dies als Feldverweis.

Begründung:

Die Ausdehnung der persönlichen Strafen auf die Altersklasse D in Nr. 1 wird verbreitet und zunehmend von den Vereinen und in den Kreisen gewünscht. Da bei den D-Juniorinnen und D-Junioren analog den älteren Altersklassen im Meisterschaftsspielbetrieb auch in Gruppenligen, also auf Verbandsebene, und u. a. um den Aufstieg dorthin gespielt wird, sollte hinsichtlich der Möglichkeit persönlicher Strafen nicht mehr gegenüber den Altersklassen A, B und C unterschieden werden. Insbesondere die Nutzung der gelben Karte sorgt auch bei den D-Juniorinnen und D-Junioren für mehr Transparenz und beugt Missverständnissen vor. Folglich ist der Inhalt der bisherigen Nr. 2 überholt und muss daher wegfallen.

Die Ergänzungen in der neuen Nr. 2 (bisherige Nr. 3) dienen der eindeutigen Klarstellung, dass Zeitstrafen ausschließlich von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern verhängt werden können und somit nur in den Altersklassen A, B, C und D zulässig sind. Unerheblich ist es dabei, ob die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter verbandsseitig angesetzt oder von einem der beteiligten Vereine gestellt werden. Die Zeitstrafe kann analog § 85 Nr. 3 Spielordnung nur gegen Spielerinnen und Spieler, die zu diesem Zeitpunkt aktiv am Spiel teilnehmen, verhängt werden. Ebenfalls ist in Anlehnung an § 85 Nr. 3 Spielordnung eine vorherige Verwarnung nicht notwendige Voraussetzung für eine Zeitstrafe. Zusätzlich wird der Text der neuen Nr. 2 der allgemein üblichen gendergerechten Formulierung angeglichen.

Neue Fassung:

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B-, C- **und D-** Juniorinnen sowie den A-, B-, C- **und D-Junioren** können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelbroter Karte sind generell unzulässig.
2. **In Spielen der B-, C-, D- und E-Juniorinnen sowie der A-, B-, C-, D- und E-Junioren können Spielerinnen und Spieler, die aktiv am Spiel teilnehmen, von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten einmalig für fünf Minuten des Feldes verwiesen werden, unabhängig davon, ob gegen die Spielerin oder den Spieler bereits vorher eine Verwarnung erteilt worden ist. Der Feldverweis auf Zeit ist im Spielbericht zu vermerken. Verweigert die Juniorin oder der Junior nach Ablauf der Zeit das Weiterspielen, wird dies als Feldverweis auf Dauer gewertet.**

wird gestrichen

§ 44 Pilotprojekte wird zu

§ 51 Pilotprojekte

§ 45 Schlussbestimmung

wird zu

§ 52 Schlussbestimmung

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

Anträge 92 bis 99

§ 15b (komplett neu)

1. **Sieht diese Ordnung die Schriftform vor, muss das Dokument vom Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichnet werden.**
2. **Der Schriftform steht die Übermittlung eines entsprechenden elektronischen Dokuments über das HFV-Postfachsystem gleich.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

An vielen Stellen der RVO wird auf das Erfordernis der Schriftform bzw. die „Einstellung eines entsprechenden (elektronischen) Dokuments in das HFV-Postfachsystem“ hingewiesen. Die Lesbarkeit von Texten leidet hierunter. Perspektivisch sollte generell auf die elektronische Form über das HFV-Postfachsystem abgestellt werden, da diese faktisch den Schriftverkehr ersetzt hat.

Lösungsansatz:

Vereinheitlichung der Schriftform.

Umsetzung: Schaffung von § 15b RVO:

- „1. Sieht diese Ordnung die Schriftform vor, muss das Dokument vom Aussteller eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichnet werden.
2. Der Schriftform steht die Übermittlung eines entsprechenden elektronischen Dokuments über das HFV-Postfachsystem gleich.“

§ 28 Berufung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung beruhe. Dies ist dann der Fall, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.**
3. **Das Verbandsgericht ist an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass diese in zulässiger und begründeter Weise angegriffen wurden. Eine erneute Tatsachenprüfung durch das Verbandsgericht findet nicht statt.**

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 4

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Die Berufung soll als reine Rechtsprüfung ausgestaltet werden, um hier schnellere Verfahren und eine Entlastung des Verbandsgerichts zu erreichen.

Lösungsansatz/Umsetzung:

- Verschiebung von § 28 Nr. 2 RVO als § 28 Nr. 4 RVO
- Fassung von § 28 Nr. 2 RVO n.F.
„Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung beruhe. Dies ist dann der Fall, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.“
- Einfügung eines neuen § 28 Nr. 3 RVO
„Das Verbandsgericht ist an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass diese in zulässiger und begründeter Weise angegriffen wurden. Eine erneute Tatsachenprüfung durch das Verbandsgericht findet nicht statt.“

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 32 Rechtsmittelfristen

Alte Fassung:

Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde sind fristgebunden.

- b) Der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche **nach Zugang** der Entscheidung einzulegen.

Bei Widersprüchen, Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen, die nach dem 1. Mai erlassen worden sind, kann die Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.

Bei mittelbarer Betroffenheit endet die Frist eine Woche nach Kenntnisnahme der Entscheidung, jedoch spätestens zwei Wochen nach Zugang beim unmittelbar Betroffenen. Wurde die Frist für den unmittelbar Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift verkürzt, so gilt diese verkürzte Frist als absolute Frist für alle Betroffenen.

Neue Fassung:

Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde sind fristgebunden.

Buchstabe a) bleibt unverändert

- b) Der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche **nach Verkündung der Entscheidung (§ 64 Nr. 1)** einzulegen.

Buchstabe c) bleibt unverändert

§ 64 Urteilsverkündung und Zugang

wird zu

§ 64 Entscheidungsverkündung und Zugang

Alte Fassung:

1. **Die Urteilsverkündung** erfolgt mündlich im Anschluss an die Beratung oder durch Einstellung eines entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung an gerechnet.

Neue Fassung:

1. **Nach einer durchgeführten mündlichen Verhandlung** erfolgt die **Entscheidungsverkündung durch Verlesen der Entscheidungsformel (Tenor) und durch mündliche Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe. Alternativ kann das Gericht die Entscheidung** durch Einstellung **des vollständig abgefassten Urteils als elektronisches** Dokument in das HFV-Postfachsystem **und Zustellung** innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung gerechnet **verkünden (nachgelagerte Verkündung). Im schriftlichen Verfahren nach §§ 46, 46a** erfolgt die **Urteilsverkündung durch Einstellung des vollständig abgefassten Urteils als elektronisches Dokument in das HFV-Postfachsystem und Zustellung; dies gilt ebenso für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid.**

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Im Regelfall verkünden die Gerichte des HFV ihre Urteile im Anschluss an die mündliche Verhandlung (§ 64 Nr. 1 Var. 1 RVO), indem sie den Vereinen den Tenor (also die festgesetzten Strafen) mitteilen. Zudem begründen die

Gerichte ihre Entscheidungsfindung ausführlich unter Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die für das jeweilige Urteil maßgeblich sind.

Nach bisherigem Recht ist die Berufung gem. § 32 Bst. b) RVO innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Nach § 64 Nr. 2 RVO erfolgt der Zugang durch die Übermittlung der schriftlichen Urteilsgründe. Dies gilt auch, wenn das Urteil im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet und ausführlich begründet wird.

Diese Regelung des § 32 Bst. b) RVO erscheint daher bei mündlich verkündeten und begründeten Urteilen jedoch nicht sachgerecht und auch nicht sonderlich praxistauglich: Den Vereinen ist durch die mündliche Verkündung des Tenors und durch die Begründung des Urteils hinreichend klar, worauf sie sich einstellen müssen und aus welchem Grund das Gericht eine derartige Entscheidung gefällt hat. Sie können sich deswegen in diesem Zeitpunkt bereits dar-über entschließen, ob sie gegen das Urteil vorgehen wollen. Etwas anderes ergibt sich natürlich, wenn eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht bzw. die Verkündung nach der mündlichen Verhandlung durch die Übermittlung des schriftlichen Urteils (§ 64 Nr. 1 Var. 2 RVO) erfolgt, da hier den Vereinen der Entscheidungsinhalt das erste Mal durch das vollständige Urteil bekannt wird.

Auf der anderen Seite ist die Belastung der Sportgerichte ist derzeit sehr hoch, weswegen häufig auch die Frist von zehn Tagen zum Abfassen der schriftlichen Urteilsgründe (§ 64 Nr. 3 RVO) nicht immer eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei komplexen Verfahren mit umfangreicher Beweisaufnahme und -würdigung bzw. schwierigen Rechtsfragen. Wenn aber die Sportgerichte (die ja auch „nur“ mit Ehrenamtlern besetzt sind) ihre Urteile aus verschiedensten Gründen erst später zustellen können, verlängert sich dadurch automatisch die Berufungsfrist.

Eine derart lang dauernde Rechtsmittelfrist verhindert jedoch zeitnahe Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Dass dies relevant ist, zeigen insbesondere auch Fälle aus der vergangenen Saison:

So war vor dem KSG Fulda etwa über das Kreispokal-Halbfinale zu entscheiden, was jedoch innerhalb der (damals noch) laufenden Saison nicht mehr möglich war. In einem weiteren Fall hatte sich das KSG mit dem Widerspruch gegen ein Einzelrichterurteil zu beschäftigen, in welchem ein Relegationsspiel für einen Verein aufgrund des Einsatzes eines nicht einsatzberechtigten Spielers als verloren gewertet wurde. Schließlich war in einem Fall vor dem HFV-Sportgericht über die Spielwertung nach einem Spielabbruch am vorletzten Spieltag aufgrund rassistischer Äußerungen zu entscheiden; von der Spielwertung betroffen war der Tabellenerste, es ging also sogar um die Entscheidung über die Meisterschaft.

Wären in all diesen Fällen Rechtsmittel eingelegt worden, hätten sich die Verfahren nur noch weiter verzögert, sodass z.B. ein Meister, ein Hessenpokal-Teilnehmer und ein Aufsteiger wahrscheinlich erst zu einem Zeitpunkt in der Saisonvorbereitung festgestanden hätte. Dies ist jedoch insbesondere auch für die Konkurrenten der jeweiligen Vereine und diese selbst nachteilig, da hierdurch Planungssicherheit (in welcher Liga wird in der kommenden Saison gespielt?) verloren geht.

Hierzu sei auch ein Blick in das Strafprozessrecht vor deutschen Gerichten, an das die RVO angelehnt ist, erlaubt: Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sieht dieses nämlich vor, dass die Rechtsmittel der Berufung bzw. Revision innerhalb von einer Woche nach Verkündung eingelegt werden müssen (siehe §§ 314 Abs. 1, 341 Abs. 1 StPO), sofern nicht eine Verkündung in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgt. Für die Rechtsmittelbegründung sieht die Strafprozessordnung gesonderte Fristen vor.

Auch die RVO sieht bereits jetzt einen gesonderten Fristlauf für die Berufungseinlegung und Berufungsbegründung vor: § 32 Bst. b) ordnet an, dass die Berufung innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden muss, während § 33 Nr. 2 Satz 2 RVO die Frist für die Berufungsbegründung auf eine Woche nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe festlegt.

Faktisch läuft aber die Regelung des § 33 Nr. 2 Satz 2 RVO leer, da aktuell beide Fristen gleichzeitig mit der Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beginnen. Das spricht schon dafür, dass ein Gleichlauf der Fristen nicht gewollt war, ansonsten hätte man ja den Tatbestand des § 33 Nr. 2 Satz 2 RVO nicht geschaffen bzw. schlicht geschrieben, dass die Berufung innerhalb der Berufungsfrist des § 32 Bst. b) RVO begründet werden muss.

Lösungsansatz:

Der Fristbeginn der Berufungsbegründung sollte sich, wie im „richtigen“ Strafprozess daran orientieren, in welcher Form die Gerichte ihre Urteile verkünden: Erfolgt eine Verkündung im Anschluss der mündlichen Verhandlung mit Begründung, sollte die Frist bereits zu diesem Zeitpunkt beginnen. Die bisherige Frist von einer Woche für die Berufungseinlegung sollte beibehalten werden. Ebenso ist die Berufungsgebühr weiterhin bereits mit der Berufungseinlegung zu entrichten. Dies schafft schnell im Sinne aller Beteiligten Rechtssicherheit und -klarheit, die notwendig ist.

Umsetzung:

- § 32 Bst. b) RVO ist wie folgt zu fassen: „Der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Verkündung der Entscheidung (§ 64 Nr. 1) einzulegen.“

- § 64 Nr. 1 RVO („Entscheidungsverkündung und Zugang“) ist wie folgt zu fassen: „Nach einer durchgeführten mündlichen Verhandlung erfolgt die Entscheidungsverkündung durch Verlesen der Entscheidungsformel (Tenor) und durch mündliche Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe. Alternativ kann das Gericht die Entscheidung durch Einstellung des vollständig abgefassten Urteils als elektronisches Dokument in das HFV-Postfachsystem und Zustellung innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung gerechnet verkünden (nachgelagerte Verkündung). Im schriftlichen Verfahren nach §§ 46, 46a erfolgt die Urteilsverkündung durch Einstellung des vollständig abgefassten Urteils als elektronisches Dokument in das HFV-Postfachsystem und Zustellung; dies gilt ebenso für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid.“

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 46 Schriftliches Verfahren der Kammer

wird zu

§ 46 Schriftliches Verfahren vor der Kammer und Gerichtsbescheid

Alte Fassung:

1. Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist nicht erforderlich, wenn die **Parteien** zustimmen **und der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint. Die Zustimmung eines Vereins zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren wird unterstellt, wenn er sich auf eine entsprechende Anfrage nicht innerhalb einer Woche nach Zugang erklärt.**
2. Das Verbandsgericht und das HFV-Sportgericht entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben. Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.
4. Im schriftlichen Verfahren kann das Verbandsgericht die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermitteln. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.

Neue Fassung:

1. **Die Kammern entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung.** Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist nicht erforderlich, wenn die **Beteiligten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren** zustimmen.
2. **Abweichend von Nr. 1** kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt erscheint (Gerichtsbescheid). Der Sachverhalt kann erst dann als geklärt gelten, wenn die Beteiligten bereits im sportgerichtlichen Verfahren zum Sachverhalt angehört wurden oder im Rahmen einer Widerspruchsbegründung Angaben zum Sachverhalt hätten machen können.
3. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, die Zustimmung der Beteiligten und eine gesonderte Anhörung sind nicht erforderlich.
4. Der Gerichtsbescheid steht einem Urteil gleich. Er muss eine Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung des Streitfalls enthalten; Ausführungen zur Beweiswürdigung sind nicht erforderlich. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
5. Gegen einen Gerichtsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 24 ff. die Berufung zum Verbandsgericht eingelegt werden. Alternativ kann innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verkündung (§ 64 Nr. 1) die Durchführung der mündlichen Verhandlung beim Vorsitzenden der zur Entscheidung berufenen Kammer schriftlich beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, hat der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung Vorrang.
6. Die beantragte mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von einer Woche nach Antragsingang durchgeführt werden. Aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer im Urteil, das aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung ergeht, entscheidet das Sportgericht da.

§ 46a Schriftliches Verfahren vor dem Verbandsgericht und dem HFV-Sportgericht (komplett neu)

- 1. Das Verbandsgericht und das HFV-Sportgericht entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.**
- 2. Im schriftlichen Verfahren kann die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermittelt werden. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Die Kammern des Sportgerichts der Verbandsligen, des Regionalsportgerichts und des Kreissportgerichts entscheiden entweder als erste Instanz oder über den Widerspruch gegen Einzelrichterurteile. Entscheidet die Kammer in der ersten Instanz, hat sie den Beschuldigten gem. § 43 Nr. 1 RVO rechtliches Gehör zu gewähren, d.h. sie anzuhören.

In Kammerverfahren ist grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben. Nur wenn der Sachverhalt geklärt erscheint und die Vereine zustimmen, kann in die Kammer im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 46 Nr. 1 Satz 1 RVO). Dabei wird die Zustimmung der Vereine unterstellt, wenn sie einer Anfrage zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht innerhalb einer Woche widersprechen (§ 46 Nr. 1 Satz 1 RVO).

In den meisten Verfahren, die von der Kammer zu entscheiden sind, insbesondere aber bei Widersprüchen, sind die Sachverhalte häufig bereits klar gefasst. Das folgt im Widerspruchsverfahren oft schon daraus, weil die Vereine eine Begründung zu ihrem Widerspruch abgeben. Dort bestreiten sie den Tathergang regelmäßig nicht, sondern beschränken sich auf eine erneute rechtliche Würdigung durch die Kammer, v.a. das Strafmaß. Häufig findet sich die Formulierung: „Wir bitten, das Strafmaß nochmals zu überprüfen.“

In tatsächlicher Hinsicht besteht dann schon kein Klärungsbedarf mehr, weswegen Rückfragen durch die Kammer nicht veranlasst sind. Gleichwohl muss die Kammer zunächst beim Verein anfragen, ob dieser mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden ist und mindestens eine Woche abwarten. Denn häufig erfolgt hier keine oder keine fristgerechte Antwort. Erst nach Ablauf der Frist wird das Einverständnis der Beteiligten fingiert. Dies gilt streng genommen auch dann, wenn das Sportgericht im Widerspruchsverfahren dem Antrag des Widerspruchsführers entsprechen will.

Dies zeigt, dass auch in Kammerverfahren eine mündliche Verhandlung oft verzichtbar ist und die Kammer einfacher das schriftliche Verfahren anordnen können sollte. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens und letztlich auch der Rechtssicherheit, da so Entscheidungen früher ergehen und umgesetzt werden können, was gerade auch bei Verfahren, die nur kurze Sperren betreffen, relevant wird.

Auch andere Verfahrensordnungen, etwa die des DFB (siehe § 16 Nr. 1 Abs. 2 RuVo), gestatten daher dem Sportgericht, bei geklärtem Sachverhalt selbständig und ohne Zustimmung der Vereine das schriftliche Verfahren anzuordnen.

Lösungsansatz:

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zu lockern und den sog. Gerichtsbescheid zu schaffen. Dies ist im ordentlichen Recht die Möglichkeit der Gerichte, ohne vorherige Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Voraussetzung einer solchen Entscheidung ist aber regelmäßig, dass der Sachverhalt geklärt ist und die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen.

Der Gerichtsbescheid hat die gleiche Wirkung wie ein Urteil. Die Besonderheit ist jedoch, dass er entweder mit dem statthaften Rechtsmittel (hier: Berufung) oder dem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung angegriffen werden kann.

Auch diese Möglichkeit sollte übernommen werden, denn auf diese Weise ist sichergestellt, dass nicht gegen den Willen der Vereine/Betroffenen ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Dies hätte weiterhin den Vorteil, dass schneller eine Entscheidung getroffen werden kann und für den Fall, dass das Gericht ausnahmsweise doch von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgeht bzw. dieser sich aus Sicht der Vereine als streitig darstellt, der Verein weiterhin in vollem Umfang eine zeitnahe Beweisaufnahme anstreben kann.

Gleichzeitig sollte aber die Möglichkeit zu einer Entscheidung im „normalen“ schriftlichen Verfahren begrenzt werden, um die Vereine davor zu schützen, dass nur noch schriftlich oder durch Gerichtsbescheid entschieden wird. Es ist daher im bisherigen § 46 Nr. 1 RVO der zweite Satz zu streichen. Zudem sind in § 46 Nr. 1 Satz 1 RVO die Worte „und der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint“ zu streichen, da dies schon Voraussetzung des Gerichtsbescheids ist. Damit ist eine fingierte Zustimmung zum schriftlichen Verfahren nicht mehr möglich und es

obliegt allein den Vereinen, ob sie in komplexen Verfahren mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

Umsetzung:

- § 46 Nr. 2 und 4 RVO sollten in einen neuen § 46a RVO (dort dann neue Nummern 1 und 2) mit der Überschrift „Schriftliches Verfahren vor dem Verbandsgericht und dem HFV-Sportgericht“ ausgegliedert werden. Dieser lautet dann wie folgt:

§ 46a Schriftliches Verfahren vor dem Verbandsgericht und dem HFV-Sportgericht

1. Das Verbandsgericht und das HFV-Sportgericht entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
 2. Im schriftlichen Verfahren kann die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermittelt werden. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.
- Die bisherige Nummer 3 kann gestrichen werden, da bereits wortlautgleich in § 65 Nr. 4 RVO enthalten.
 - Im Übrigen ist § 46 RVO wie folgt neu zu fassen:

§ 46 Schriftliches Verfahren vor der Kammer und Gerichtsbescheid

1. Die Kammern entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
2. Abweichend von Nr. 1 kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt erscheint (Gerichtsbescheid). Der Sachverhalt kann erst dann als geklärt gelten, wenn die Beteiligten bereits im sportgerichtlichen Verfahren zum Sachverhalt angehört wurden oder im Rahmen einer Widerspruchsbegründung Angaben zum Sachverhalt hätten machen können.
3. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, die Zustimmung der Beteiligten und eine gesonderte Anhörung sind nicht erforderlich.
4. Der Gerichtsbescheid steht einem Urteil gleich. Er muss eine Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung des Streitfalls enthalten; Ausführungen zur Beweiswürdigung sind nicht erforderlich. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
5. Gegen einen Gerichtsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 24 ff. die Berufung zum Verbandsgericht eingelegt werden. Alternativ kann innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verkündung (§ 64 Nr. 1) die Durchführung der mündlichen Verhandlung beim Vorsitzenden der zur Entscheidung berufenen Kammer schriftlich beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, hat der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung Vorrang.
6. Die beantragte mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von einer Woche nach Antragseingang durchgeführt werden. Aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer Im Urteil, das aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung ergeht, entscheidet das Sportgericht da

§ 49 Beweismittel

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

- 4. Beweismittel können von den Beteiligten nur bis zum Schluss des Termins der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Vielfach werden Beweismittel erst in der Berufung erstmals vorgebracht. Da das Verbandsgericht nach den bisher vorgeschlagenen Änderungen ohnehin keine Tatsacheninstanz mehr sein soll, ist klarzustellen, dass Beweismittel nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz vorgebracht werden können. Dies dient auch der notwendigen Verfahrensbeschleunigung (§ 42 RVO). Perspektivisch sollte es Gerichten möglich sein, eine Frist zum Vorbringen von Beweisen zu setzen, nach deren Ablauf Beweismittel zurückgewiesen werden können.

Lösungsansatz/Umsetzung:

Schaffung von § 49 Nr. 4 RVO:

„Beweismittel können von den Beteiligten nur bis zum Schluss des Termins der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.“

§ 52 Vereinsvertreter

Alte Fassung:

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreterers. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen.

Neue Fassung:

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreterers. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen

Im Übrigen wird auf § 17 Nr. 2 der Satzung Bezug genommen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In die Vorschrift soll ein Verweis auf die neue Regelung des § 17 Nr. 2 der Satzung aufgenommen werden. Hiermit soll klargestellt werden, dass zukünftig Mitglieder der Sportgerichtsbarkeit ihren eigenen Verein sowie dessen Einzelmitglieder im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nicht mehr vertreten dürfen. Hiermit sollen das Sportgericht sowie auch der betroffene Sportrichter vor Konfliktsituationen und Interessenkollisionen geschützt werden.

Klarstellung im Bereich der verkürzten Urteile nach § 66 Nr. 4 RVO

Unter Berücksichtigung der obigen Änderungen ist § 66 Nr. 4 RVO wie folgt zu fassen oder sinnvollerweise in einen eigenen, neuen Paragraphen (amtliche Bezeichnung: „verkürzte Entscheidungen“) auszugliedern:

„Das Sportgericht kann eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen, wenn

- a) ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (§ 30 Nr. 1 RVO);
- b) innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wird;
- c) der Betroffene im schriftlichen Verfahren nach Hinweis des Gerichts auf die Rechtslage und beabsichtigte Entscheidung schriftlich seine Zustimmung zur Entscheidung erteilt und gleichzeitig auf Rechtsmittel verzichtet;
- d) der Betroffene nach mündlicher Verkündung einer Entscheidung (§ 64 Nr. 1 Satz 1) und erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet; der mündlich erklärte Rechtsmittelverzicht ist zu Protokoll des Gerichts zu nehmen und vom Verzichtenden zu genehmigen.

Das verkürzte Urteil muss den zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen und die angewendeten Strafvorschriften nennen.“

Begründung:

Problemstellung:

Die Sportgerichte können ihre Urteile verkürzen, wenn Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Rechtsmitteleinlegung verzichten (§ 66 Nr. 4 Satz 1 RVO). Ein verkürztes Urteil muss nur den Sachverhalt enthalten und die angewendeten Strafvorschriften nennen (§ 66 Nr. 4 Satz 2 RVO). Das soll der Geschäftsstelle bzw. dem Präsidium die Überprüfung der Entscheidung ermöglichen. Die Vorschrift des § 66 Nr. 4 Satz 1 RVO greift jedoch zu kurz, da sie nicht rechtsmittelfähige Entscheidungen (§ 30 Nr. 1 RVO) nicht erfasst. Auch die unter I. 2. Vorgeschlagene Änderung muss berücksichtigt werden.

Zudem ergeben sich Fälle, in denen die Betroffenen bereits im Rahmen der Anhörung ihr Fehlverhalten einräumen, weswegen üblicherweise eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgen kann. Auch hier kann es ein Interesse an baldiger Rechtsklarheit geben, weswegen den Betroffenen häufig im Rahmen eines Hinweisbeschlusses mitgeteilt wird, wie die Entscheidung ausfallen würde. Nicht selten zeigen sich die Betroffenen mit der angedachten Strafe einverstanden und sind bereit, bereits jetzt einen Rechtsmittelverzicht zu erklären.

Lösungsansatz:

§ 66 Nr. 4 Satz 1 RVO sollte sich generell auch auf nicht rechtsmittelfähige Entscheidungen (§ 30 Nr. 1 RVO) erstrecken; insoweit sollte der Wortlaut klargestellt werden. Zudem sollten Betroffene bereits im schriftlichen Verfahren, wenn ihnen die Rechtslage und angedachte Entscheidung mitgeteilt wird, wirksam auf Rechtsmittel verzichten können.

Dies würde, gerade auch im Zusammenhang mit der vorstehenden Änderung über die Berufungseinlegung, den Sportgerichten viel unnötige Arbeit abnehmen, da so Urteile verkürzt werden können, die von den Betroffenen ohnehin nicht angegriffen werden können bzw. in denen die Betroffenen dies nicht beabsichtigen.

Dem Präsidium ist weiterhin eine Überprüfung der Urteile anhand des Sachverhalts und der angewendeten Strafvorschriften möglich.

§ 77 Zusammensetzung der Verfahrenskosten

Alte Fassung:

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).
 - b) Dem pauschalen Auslagenersatz des Sportgerichtes für Telefon, Porto, Internet und Bürobedarf in Höhe von **€ 1,00** pro Urteil bzw. Beschluss im Einzelrichterverfahren und in Höhe von € 5,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Kammerverfahren.
 - c) Den weiteren notwendigen Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes sowie des Protokollführers.
 - d) Den notwendigen Auslagen des Mitglieds des Präsidiums oder seines Beauftragten nach § 61 Rechtsund Verfahrensordnung.
 - e) Den Reisekosten der vom Sportgericht geladenen Zeugen und der Vertreter des obsiegenden Vereins.

Neue Fassung:

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).
 - b) Dem pauschalen Auslagenersatz des Sportgerichtes für Telefon, Porto, Internet und Bürobedarf in Höhe von **€ 3,00** pro Urteil bzw. Beschluss im Einzelrichterverfahren und in Höhe von € 5,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Kammerverfahren.
 - c) Den weiteren notwendigen Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes sowie des Protokollführers.
 - d) Den notwendigen Auslagen des Mitglieds des Präsidiums oder seines Beauftragten nach § 61 Rechtsund Verfahrensordnung.
 - e) Den Reisekosten der vom Sportgericht geladenen Zeugen und der Vertreter des obsiegenden Vereins.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der pauschale Auslagenersatz von 1,- EUR steht nicht im Verhältnis zum Aufwand, den die Einzelrichter teils erbringen müssen, um zu einer Urteilsfindung zu gelangen. Eine moderate Erhöhung ist angemessen.

Änderungen Strafordnung

Anträge 100 bis 119

§ 3 Haftung des Vereins

Alte Fassung:

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

Neue Fassung:

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. **Die Zurechnung dieses Verhaltens erfolgt unabhängig von einem eigenen Verschulden des Vereins.**

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Unklar ist derzeit, ob Zuschauerverhalten Vereinen verschuldensunabhängig zugerechnet wird, oder ob ein eigenes Verschulden eines Vereins erforderlich ist, um für Zuschauerfehlverhalten bestraft werden zu können. Die Unklarheit ergibt sich aus der systematischen Stellung von § 3 StO nach § 2 StO, der eine Bestrafung nur bei Verschulden vorsieht.

Lösungsansatz:

Da sowohl das DFB-Sportgericht als auch ihm folgend der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 04.11.2021 – I ZB 54/20) entschieden, dass es nicht auf ein Verschulden bei Zuschauerfehlverhalten ankommt, sollte dies entsprechend in den Vorschriften des HFV klargestellt werden.

Umsetzung: Ergänzung von § 3 Nr. 1 StO

„Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Die Zurechnung dieses Verhaltens erfolgt unabhängig von einem eigenen Verschulden des Vereins.“

§ 4 Strafen

Alte Fassung:

2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafraumen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafraumen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. **Das Sportgericht kann bei mehreren vorgesehenen Strafen jedoch auf die Verhängung einer Strafe verzichten, wenn diese sich als wirkungslos erweist, und dafür die weitere Strafe erhöhen.**

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Häufig treten schwere Vergehen zum Saisonende bei Mannschaften auf, bei denen sich eine von mehreren in der Strafordnung zwingend vorgesehenen Strafen als nicht wirkungsvoll erweist.

So wurde z.B. in der Saison 2022/23 eine Mannschaft, die mit weitem Abstand abgeschlagen auf dem letzten Tabellenplatz landete, gegenüber dem Schiedsrichter am letzten Spieltag handgreiflich und attackierte ihn heftig, weswegen das Spiel abgebrochen werden musste. Das hier nach Lesart des HFV-Sportgerichts zu verhängende Spielverbot hätte sich als unwirksam erwiesen, da es in die pflichtspielfreie Zeit gefallen wäre. Eine längere Ausdehnung des Spielverbots wäre jedoch unverhältnismäßig gewesen, da es ansonsten auf etwa drei Monate hätte angesetzt werden müssen, um bis zum nächsten Pflichtspiel zu gelten.

Lösungsansatz:

Sofern sich in Fällen wie dem zuvor genannten Strafen als wirkungslos erweisen, müssen die Sportgerichte in die Lage versetzt werden, wirkungsvolle Strafen auszusprechen, insbesondere etwa die neben dem Spielabbruch vorgesehene Geldstrafe zu erhöhen. Diese Grundsätze ergeben sich eigentlich bereits aus der Strafzumessung, sollten jedoch noch einmal ausdrücklich klargestellt werden, wengleich hiermit keine echte Änderung verbunden ist.

Umsetzung:

Ergänzung von § 4 Nr. 2 StO

„Strafen dürfen den jeweiligen Strafraumen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. Das Sportgericht kann bei mehreren vorgesehenen Strafen jedoch auf die Verhängung einer Strafe verzichten, wenn diese sich als wirkungslos erweist, und dafür die weitere Strafe erhöhen.“

§ 7a Sonderregelungen für kleine Klassen

Alte Fassung:

Bei Spielklassen von weniger als 15 Mannschaften kann die Mindeststrafe entsprechend reduziert werden, aber nicht auf weniger als zwei Spiele Sperre.

Neue Fassung:

1. Bei Spielklassen von weniger als 15 Mannschaften kann die Mindeststrafe entsprechend reduziert werden, aber nicht auf weniger als zwei Spiele Sperre.
2. **Entschließt sich das Sportgericht, die Strafe nach Nr. 1 zu reduzieren, berechnet sich die Strafe nach dem Verhältnis der individuellen Mannschaftszahl der betroffenen Liga zu 16. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.**
3. **Die Regelung findet keine Anwendung auf Zeitsperren.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Ein häufiger Problemfall ist die Anwendung des § 7a StO bei kleinen Klassen. Diese Vorschrift räumt dem Sportgericht bei Ligen mit weniger als 15 Mannschaften ein Ermessen ein, die Strafe zu reduzieren. Unklar ist indes, wie genau die Reduzierung ablaufen soll, also ob hier schematisch vorgegangen werden soll, so wie es wohl von den meisten Sportgerichten praktiziert wird, und mit welchem mathematischen Faktor. Zudem wurde § 7a StO systemwidrig vereinzelt auf Zeitstrafen angewendet.

Lösungsansatz:

Das Ermessen soll weiterhin beibehalten werden, dafür soll aber ein exakt berechenbarer Faktor aufgenommen werden, um transparent zu machen, wie die Minderung zu vollziehen ist.

Umsetzung:

- Bisheriger Satz in § 7a StO wird zu Nr. 1
- Schaffung von Nr. 2:
„Entschließt sich das Sportgericht, die Strafe nach Nr. 1 zu reduzieren, berechnet sich die Strafe nach dem Verhältnis der individuellen Mannschaftszahl der betroffenen Liga zu 16. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.“
- Schaffung von Nr. 3:
„Die Regelung findet keine Anwendung auf Zeitsperren.“

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

2. Beginn und Ende des Spielverbots sind **im Urteil anzugeben**. Ein Spielverbot von einem halben Monat entspricht 15 Tagen.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Beginn und Ende des Spielverbots sind **nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung von Nr. 4 und der pflichtspielfreien Zeit festzulegen**. Ein Spielverbot von einem halben Monat entspricht 15 Tagen.“
- Nr. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Es ist derzeit nicht hinreichend klar geregelt, wann Spielverbote nach § 8 StO tatsächlich beginnen und enden. Dies führt immer wieder zu Problemen bei der korrekten Tenorierung.

Lösungsansatz/Umsetzung:

Ergänzung von § 8 Nr. 2 StO:

„Beginn und Ende des Spielverbots sind nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung von Nr. 4 und der pflichtspielfreien Zeit festzulegen. Ein Spielverbot von einem halben Monat entspricht 15 Tagen.“

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

5. Das Spielverbot wird **vier Tage nach Verkündung des Urteils** wirksam. **Erster Tag dieser Frist ist der Tag der Urteilsverkündung durch das Sportgericht.**
6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Das Spielverbot wird **mit der Urteilsverkündung** wirksam. **Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.**
6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Die Regelungen der Nr. 5 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

Wird das vorläufige Spielverbot im Hauptsacheverfahren aufgehoben, sind die in die Dauer des vorläufigen Spielverbots gefallenen Pflichtspiele neu anzusetzen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Regelung der Nr. 5 der Vorschrift soll dahingehend angepasst werden, dass ein ausgesprochenes Spielverbot bereits mit Urteilsverkündung bzw. Zugang des Urteils wirksam wird. Die alte Regelung mit der verzögerten Wirksamkeit führt in der Praxis zu nicht hinnehmbaren Situationen, insbesondere im Zusammenspiel mit einem vorläufigen Spielverbot. Hierbei konnte eine Mannschaft, die mit einem vorläufigen Spielverbot belegt worden war, nach Urteilsverkündung zunächst wieder am Spielbetrieb teilnehmen, obwohl im Hauptsacheverfahren das Spielverbot bestätigt worden war. Durch schnellere Kommunikationswege erscheint es auch nicht mehr notwendig, das Spielverbot erst später wirksam lassen zu werden. Insbesondere der nächste Spielgegner kann frühzeitig über den Spielausfall informiert werden.

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. **Die abgesetzten Pflichtspiele sind nach der Urteilsverkündung durch den Klassenleiter zeitnah neu anzusetzen, wenn das Spielverbot nicht durch Urteil aufrechterhalten bleibt.** Das vorläufige Spielverbot ist **bei Aufrechterhaltung** auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Dem zuständigen Fußballwart soll bei schwerwiegenden Vergehen weiterhin die Möglichkeit eingeräumt bleiben, einen Antrag auf Spielverbot zu stellen. Allerdings soll dieser Antrag ausschließlich dazu dienen, dass der Verein bzw. die Vereine, die sich sportwidrig verhalten haben, kein Spiel bestreiten, bevor die geschehenen Vorkommnisse vom zuständigen Sportgericht aufgearbeitet und die Schuldigen gefunden werden konnten. Die abgesetzten Pflichtspiele sollen nach Urteilsfindung zeitnah vom zuständigen Klassenleiter wieder angesetzt werden, so dass es zu keinem Eingriff in den laufenden Wettbewerb kommt. Es soll gewährleistet werden, dass durch ein Spielverbot eines Vereins zu keinem Vorteil im Spielbetrieb zugunsten eines Dritten, am Vorfall nicht beteiligten Verein, kommt.

Ebenso soll durch ein Spielverbot keine Kollektivstrafe gegen Spieler ausgesprochen werden, die nach Beweisaufnahme durch das Sportgericht nicht an den Geschehnissen beteiligt waren. Ein Spielverbot kommt den Spielern zu Gute, die eine persönliche Strafe erhalten haben, da für die Ableistung der Spielsperre eines Spielers gem. § 7 c Strafordnung nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet werden, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Dies hat zum Ergebnis, dass bei einem Spielverbot alle Spieler dieser Mannschaft nicht spielen dürfen, jedoch die zu wertenden Spiele für die mit einer Spielsperre belegten Spieler zur Ableistung ihrer Spielsperre angerechnet werden.

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

3. Ein Spielverbot kann nur für besonders schwerwiegende Vergehen und nur dann verhängt werden, wenn andere Strafarten, insbesondere Punktabzug, **für eine angemessene Ahndung des Vergehens nicht mehr ausreichen.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Ein Spielverbot kann nur für besonders schwerwiegende Vergehen und nur dann verhängt werden, wenn **zuvor** andere Strafarten, insbesondere Punktabzug, **ausgesprochen wurden.**

Nr. 4 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In § 8 der Strafordnung des HFV ist das Spielverbot gegen Vereine geregelt. Durch die mittlerweile verbreitete Praxis des Sportgerichts des HFV, Spielverbote zu verhängen, ohne zuvor das Mittel des Punktabzugs zur Anwendung gebracht zu haben, kommt es zu einem mittelbaren Eingriff in den Spielbetrieb, weil

- a) die jeweiligen Gegner ohne eigenen zutun die Punkte erhalten,
- b) sich dadurch Auswirkungen in der Meisterschafts- und/oder Abstiegsfrage ergeben können,
- c) durch spielfreie Tage der bestrafte Verein weniger „absitzen“ muss,
- d) die jeweiligen Gegner durch einen spielfreien Sonntag aus ihrem Rhythmus gebracht werden und mögliche Einnahmen verloren gehen,
- e) Spieler sowohl des bestrafte Vereins wie auch des jeweiligen Gegners in Mithaftung genommen werden für die Auswüchse eines in der Regel einzelnen Spielers.

Das Ziel, Schiedsrichter durch angemessene Bestrafung von Übeltätern und auch Vereine zu bestrafen, bleibt erhalten, wenn man zunächst (je nach Schwere des Vorfalls) einen Punktabzug vornimmt und im Wiederholungsfall auf das Mittel des Spielverbotes zugreift. Dies hat eine geänderte Formulierung des § 8 Abs. 3 der StO zur Folge.

Die folgend dargestellten Änderungen sind inhaltlich miteinander verknüpft und sind daher zusammen abzustimmen.

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

- 7. Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.**

§ 9 Spielverlust und Punktabzug

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

- 3. Bei Jugendmannschaften kann von Punktabzug abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.**

§ 37 Spielabbruch

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

- 4. Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot oder Punktabzug abgesehen werden.**

Nr. 4 entfällt

Nr. 5 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

In einzelnen Vorschriften (z.B. § 37 Nr. 4 StO) ist vorgesehen, dass bei Juniorenspielen auf Spielverbot und Punktabzug verzichtet werden kann. Hintergrund ist, dass hier umso mehr der Spaß am Spiel im Vordergrund steht und nicht so sehr der sportliche Wettkampf.

Lösungsansatz:

Diese Handlungsweise sollte verallgemeinert werden.

Umsetzung:

- Änderung/Ergänzung § 8 Nr. 6 n.F./Nr. 7 StO:
„Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.“
- Ergänzung § 9 Nr. 3 StO:
„Bei Jugendmannschaften kann von Punktabzug abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.“
- Streichung von § 37 Nr. 4 StO

§ 8a (komplett neu)

- 1. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen §17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann das in der Hauptsache zuständige Sportgericht im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird.**
- 2. Der zuständige Fußballwart, der zuständige Klassenleiter und der beschuldigte Verein sind vorher anzuhören. Die Frist hierfür kann entsprechend der Eilbedürftigkeit kurz bemessen werden, beträgt aber mindestens 24 Stunden.**
- 3. Verhängt das Sportgericht in der Hauptsache ein Spielverbot gegen den beschuldigten Verein, so wirkt dieses vom Zeitpunkt des vorläufigen Spielverbots an. Geht es über das vorläufige Spielverbot hinaus, sind bereits ausgetragene Spiele als verloren zu werten. Bleibt es hinter dem vorläufigen Spielverbot zurück, sind die zu Unrecht abgesetzten Spiele zu wiederholen.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

In bestimmten, näher genannten Fällen sieht § 8 Nr. 6 Satz 1 StO vor, dass der Vorsitzende des jeweils zuständigen Sportgerichts ein vorläufiges Spielverbot von maximal einem Monat aussprechen kann. Wird der Verein dann im Hauptsacheverfahren zu einem Spielverbot verurteilt, bestimmt § 8 Nr. 6 Satz 2 StO, dass das vorläufige Spielverbot auf das ausgeurteilte „anzurechnen“ ist. Dies kann dahin falsch verstanden werden, dass ein Spielverbot, das in einem späteren Urteil ausgesprochen wird, erst nach Urteilserlass und nicht auf den Zeitpunkt des vorläufigen Spielverbots zurückwirkt. Zudem können vorläufige Spielverbote nur durch die Fußballwarte beantragt werden, die hiervon (oft in Unkenntnis der Rechtsprechung) jedoch zu selten oder zu spät Gebrauch machen.

Lösungsansatz:

Die Sportgerichte sollten eigenständig befugt sein, vorläufige Spielverbote anordnen können; Fußballwarte und Vereine wären jedoch anzuhören. Ein in der Hauptsache verhängtes Spielverbot wirkt ab dem Zeitpunkt eines vorläufigen Spielverbots.

Umsetzung:

Neuregelung in § 8a StO:

- „1. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen §17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann das in der Hauptsache zuständige Sportgericht im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird.
2. Der zuständige Fußballwart, der zuständige Klassenleiter und der beschuldigte Verein sind vorher anzuhören. Die Frist hierfür kann entsprechend der Eilbedürftigkeit kurz bemessen werden, beträgt aber mindestens 24 Stunden.
3. Verhängt das Sportgericht in der Hauptsache ein Spielverbot gegen den beschuldigten Verein, so wirkt dieses vom Zeitpunkt des vorläufigen Spielverbots an. Geht es über das vorläufige Spielverbot hinaus, sind bereits ausgetragene Spiele als verloren zu werten. Bleibt es hinter dem vorläufigen Spielverbot zurück, sind die zu Unrecht abgesetzten Spiele zu wiederholen.“

§ 11 Platzverbot

Alte Fassung:

1. Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf.

Neue Fassung:

1. Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf. **Der Zeitraum wird vom Sportgericht nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der pflichtspielfreien Zeit festgelegt. Er beginnt frühestens am auf die Verkündung des Urteils folgenden Tag.**

Nr. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Es ist derzeit nicht hinreichend klar geregelt, wann Platzverbote nach § 11 StO tatsächlich beginnen und enden. Dies führt immer wieder zu Problemen bei der korrekten Tenorierung.

Lösungsansatz/Umsetzung:

Ergänzung von § 11 Nr. 1 StO

„Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf. Der Zeitraum wird vom Sportgericht nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der pflichtspielfreien Zeit festgelegt. Er beginnt frühestens am auf die Verkündung des Urteils folgenden Tag.“

§ 16 Verwaltungsstrafen

Alte Fassung:

7. Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 26 Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die **5. und 6.Spielklassenebene** (§ 28 Spielordnung) verhängt.
Das Nähere regelt die Spielordnung.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

7. Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 26 Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und der Rahmenbedingungen für die **Spielklassen auf Verbandsebene im Herrenbereich** (§ 28 Spielordnung) verhängt.

Das Nähere regelt die Spielordnung.

Nr. 8 bis 10 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Aktualisierung der Überschrift des § 28 nach entsprechender Anpassung der Spielordnung.

§ 17 Unsportliches Verhalten

Alte Fassung:

4. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden

b) Vereine

- die sich bzw. deren Mitglieder, Spieler oder Anhänger sich unsportlich verhalten, mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 3.000 bestraft.
- Im Wiederholungsfall kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) **oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten** erfolgen.
- In besonders schweren Fällen kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
- in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
-

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden

Buchstabe a) bleibt unverändert

b) Vereine

- die sich bzw. deren Mitglieder, Spieler oder Anhänger sich unsportlich verhalten, mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 3.000 bestraft.
- Im Wiederholungsfall kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erfolgen.
- In besonders schweren Fällen kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
- in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
-

Buchstaben c) bis g) bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Steigerung von der Geldstrafe zum zusätzlichen Punktabzug im Wiederholungsfall erscheint als zielführend und angemessen. Eine Möglichkeit des Spielverbots ist nicht erforderlich. In besonders schweren Fällen soll weiterhin u.a. die Möglichkeit des Spielverbots bestehen bleiben.

§ 18 Diskriminierung und Rassismus

Alte Fassung:

2. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden

a) Spieler

- mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter €50,- verhängt.

b) Vereine

- die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- bestraft.

3. **Eine Strafe aufgrund dieser Vorschrift kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Vorschrift zu erwirken.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden

a) Spieler

- mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter €50,- verhängt. **Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens 8 Pflichtspiele.**

b) Vereine

- die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- bestraft. **Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen beträgt die Geldstrafe mindestens € 300,-; zusätzlich ist ein Spielverbot von 1 bis 6 Monaten oder Punktabzug (6 bis 24 Punkte) zu verhängen.**

Buchstaben c) bis g) bleiben unverändert

Nr. 3 wird gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Diskriminierung und Rassismus sind die schwersten und widerwärtigsten Vergehen, die auf Sportplätzen passieren können – da sie einen elementaren und schwerwiegenden Eingriff in die Menschenwürde darstellen. Sie sind dementsprechend nach § 18 StO als „grob unsportliches Verhalten“ hart zu sanktionieren. Gleichwohl werden Wiederholungsfälle derzeit (anders als etwa im Fall des unsportlichen Verhaltens nach § 17 StO) nicht schon per se härter bestraft.

Zudem besteht mit § 18 Nr. 3 StO eine Vorschrift, die es Tätern erlaubt, sich zu exkulpieren. Dies steht in diametralem Widerspruch zur begangenen Tat, da ein Täter eine rassistische Äußerung nicht spontan trifft, ohne sie jemals zuvor gebraucht zu haben. Vielmehr sind solche Äußerungen ideologisch bedingt und tief verwurzelt. Zudem ist nicht ersichtlich, welche „anderweitigen wichtigen Gründe“ Diskriminierung und Rassismus rechtfertigen könnten. Ein geringes oder fehlendes Verschulden wären ohnehin schon auf Ebene des Tatbestands bzw. auch im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, sodass es hier einer ausdrücklichen Nennung nicht bedarf. Bei dem gesamten Komplex ist auch zu berücksichtigen, dass die Menschenwürde einer Abwägung nicht zugänglich ist, es also letztlich unerheblich ist, in welchem Kontext die diskriminierende Äußerung fällt (vgl. etwa BVerfG v. 02.11.2020 – 1 BvR 2727/19).

Lösungsansatz/Umsetzung:

- Ergänzung § 18 Nr. 2 Bst. a) StO
„Spieler
mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter €50,- verhängt. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen beträgt die Sperre mindestens 8 Pflichtspiele.“
- Ergänzung § 18 Nr. 2 Bst. b) StO
„Vereine
die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- bestraft. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen beträgt die Geldstrafe mindestens € 300,-; zusätzlich ist ein Spielverbot von 1 bis 6 Monaten oder Punktabzug (6 bis 24 Punkte) zu verhängen.“
- Streichung von § 18 Nr. 3 StO

§ 31 Einsatz nicht spiel- bzw. einsatzberechtigter Spieler

Alte Fassung:

3. Das unerlaubte Spielenlassen von Jugendlichen in einer niedrigeren Altersklasse (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von €15,- bis zu € 30,- pro Spiel geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen der §§ 8 Nr. 2 und 12 Jugendordnung zu erkennen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Das unerlaubte Spielenlassen von Jugendlichen in einer niedrigeren Altersklasse (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von €15,- bis zu € 30,- pro Spiel geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen der §§ 8 Nr. 2 und 12 Jugendordnung zu erkennen. **In den Fällen des § 42 Nr. 1 Jugendordnung ist je eingesetztem Spieler eine Geldstrafe von €15,- bis zu €30,- zu verhängen, es sei denn, das Spiel hätte sonst nachweislich wegen Spielermangels ausfallen müssen; in diesem Fall wird eine Verwaltungsstrafe nach § 16 Nr. 4 Bst. c) StO verhängt.**

Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Problemstellung:

Es kam in der Saison 2021/2022 dazu, dass ein großer Verein entgegen § 42 JO in mehreren Spielen an einem Tag seine beste Spielerin in verschiedenen Mannschaften einsetzte. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass ansonsten die Spiele ausgefallen wären, was jedoch nachweislich falsch war, da auf den Spielberichten die maximal zulässige Anzahl an Spielern aufgeführt wurde und mindestens zwei Auswechslungen durchgeführt wurden. Das Verbandsgericht verwies in der vom Verbandsjugendausschuss, nachdem der Verein das Urteil bereits hatte rechtskräftig werden lassen, zu Gunsten des Vereins initiierten Berufung dennoch darauf, dass eine Bestrafung mit Spielverlust nach § 31 StO nicht möglich sei, da der Fall abschließend in § 16 Nr. 4 Bst. c) StO geregelt sei. Diese Regelung bestehe, um Spielausfälle zu verhindern.

Lösungsansatz:

Um hier das erhebliche Missbrauchspotenzial auszuschließen, soll eine Bestrafung nach § 31 StO nur dann entfallen, wenn tatsächlich und nachweislich anderenfalls ein Spielausfall eingetreten wäre, also die Spielerzahlen des § 12 Nr. 4 JO sonst unterschritten würden. Die Pflicht zum Nachweis liegt beim Verein.

Umsetzung:

Ergänzung von § 31 Nr. 3 StO

„Das unerlaubte Spielenlassen von Jugendlichen in einer niedrigeren Altersklasse (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von €15,- bis zu € 30,- pro Spiel geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen der §§ 8 Nr. 2 und 12 Jugendordnung zu erkennen. In den Fällen des § 42 Nr. 1 Jugendordnung ist je eingesetztem Spieler eine Geldstrafe von €15,- bis zu €30,- zu verhängen, es sei denn, das Spiel hätte sonst nachweislich wegen Spielermangels ausfallen müssen; in diesem Fall wird eine Verwaltungsstrafe nach § 16 Nr. 4 Bst. c) StO verhängt.“

§ 34 Bestechung und Manipulation

Alte Fassung:

1. Vereine, die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit **Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (6 bis 24 Punkte)** und mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 2.500,- bestraft.

Neue Fassung:

1. Vereine, die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit Punktabzug **von 10 bis 36** Punkten und mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 2.500,- bestraft.

Nr. 2 bis 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Versuch der Bestechung oder Manipulation sowie die vollendete Tat sind schwerwiegende Vergehen, so dass im Interesse der Werte des Hessischen Fußball-Verbandes die Erhöhung der Mindeststrafe angebracht erscheint. Die Erhöhung der Maximalstrafe soll dem Sportgericht einen größeren Spielraum bei der Strafzumessung einräumen.

§ 37 Spielabbruch

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit **Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten** oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.

Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.

Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 39 Ausschreitungen

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit **Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten** oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Strafe ist eine Wettbewerbsverzerrung. Nur der Verein selbst sollte bestraft werden und nicht weitere Vereine bestraft oder gefördert werden. Siehe zuletzt die ausgesprochene Strafe gegen Türk Gücü Friedberg II. Türk Gücü muss sich für 3 Spiele keine Sorgen um Verletzte machen. Dagegen bekommen 3 Vereine 3 Punkte, davon sind zwei im direkten Abstiegskampf.

§ 37 Spielabbruch

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit **Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte)** und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

2. In leichten Fällen kann zusätzlich zur Spielverlusterklärung auf Geldstrafe allein nicht unter € 100,- **erkannt werden**. Ein leichter Fall liegt nicht vor, wenn der Spielabbruch durch eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten ausgelöst wurde.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit Punktabzug **von 3 bis 36 Punkten** und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

2. In leichten Fällen kann **und in Fällen nach § 72 Nr. 2 SpO ist** zusätzlich zur Spielverlusterklärung auf Geldstrafe allein nicht unter € 100,- **zu erkennen**. Ein leichter Fall liegt nicht vor, wenn der Spielabbruch durch eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten ausgelöst wurde.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann **ein Spielverbot von einem bis 12 Monaten oder** Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Spielabbruch nach § 72 Nr. 2 ist ein zwingend vorgeschriebener Spielabbruch. Hier besteht für den Schiedsrichter kein Handlungsspielraum. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Punktabzug als Strafe im Sinne des § 37 Strafordnung zusätzlich zur Spielverlusterklärung und Geldstrafe möglich sein soll. Ein Spielabbruch nach § 72 Nr. 2 Spielordnung erfolgt grundsätzlich aufgrund von Spielerverletzungen oder Feldverweisen, die zu einer Verminderung der Mindestzahl der Spieler führen. Ein zusätzlicher Punktabzug steht in keinem Verhältnis zum Tatbestand.

§ 39 Ausschreitungen

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird **mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte)** und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit Punktabzug **von 3 bis 36 Punkten** und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann **ein Spielverbot von einem bis 12 Monaten ausgesprochen werden oder** Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung bei Annahme des Änderungsantrages zu § 8 Spielverbot. Die Erhöhung der Maximalstrafe soll dem Sportgericht einen größeren Spielraum bei der Strafzumessung einräumen.

§ 42 Unrichtige Angaben und Fälschung von Urkunden

Alte Fassung:

1. Wer in Meldelisten, Spielberichten, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen sowie sonstigen Anträgen unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu **€ 250,-** bestraft. In schweren Fällen kann **auf ein Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder** auf Punktabzug in Höhe von 3 bis **24** Punkten erkannt werden.

Bei unrichtigen Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften ist ein Ausspruch eines Spielverbotes unzulässig.

2. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten wird mit **Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder** Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € **1.500,-** geahndet.

3. Wer in die Spielberechtigungsliste im DFBnet ein Passbild hochlädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, wird mit **Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder** Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter € 200 erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter € 50,- erkannt werden.

Neue Fassung:

1. Wer in Meldelisten, Spielberichten, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen sowie sonstigen Anträgen unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu **€ 1000,-** bestraft. In schweren Fällen kann auf Punktabzug in Höhe von 3 bis **36** Punkten erkannt werden.

Bei unrichtigen Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften ist ein Ausspruch eines Spielverbotes unzulässig.

2. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten wird mit Punktabzug in Höhe von 6 bis **36** Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € **2.500,-** geahndet.

3. Wer in die Spielberechtigungsliste im DFBnet ein Passbild hochlädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, wird mit Punktabzug in Höhe von 6 bis **36** Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter € 200 erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter € 50,- erkannt werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung bei Annahme des Änderungsantrages zu § 8 Spielverbot. Die Erhöhung der Maximalstrafe soll dem Sportgericht auch hier einen größeren Spielraum bei der Strafzumessung einräumen. Ein Spielverbot ist aus unserer Sicht nicht angebracht, da die Angaben in Meldelisten, Spielberichten, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen von Vereinsverantwortlichen vorgenommen werden und das Spielverbot einen Härtefall für die Spieler darstellt.

§ 44 Spieldausfall

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. **Ein Verein, der zur Zahlung von Reisekosten oder Schadensersatz im Sinne dieser Vorschrift verurteilt worden ist, hat dem Sportgericht den Nachweis über die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen unaufgefordert vorzulegen.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Änderung soll ein Verein, der zur Zahlung von Reisekosten oder Schadensersatz im Sinne dieser Vorschrift verurteilt worden ist, verpflichtet werden, dem Sportgericht einen Nachweis über die Erfüllung der Zahlung zukommen zu lassen. Bisher war das Sportgericht auf eine Rückmeldung des begünstigten Vereines angewiesen, um die Erfüllung der auferlegten Zahlungspflicht zu kontrollieren. Mit der Einführung der Nachweispflicht soll diese Kontrolle nun vereinfacht werden, so dass das Sportgericht schneller mit der Androhung einer Verwaltungsstrafe gemäß § 16 Nr. 3 d) der Strafordnung den Verein zu einer Zahlung veranlassen kann.

Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

Anträge 120 bis 121

§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren

Alte Fassung:

g)	HESSEN FUSSBALL pro Exemplar und Jahr	€ 19,30
----	--	----------------

Neue Fassung:

a) bis f) bleiben unverändert

g)	Medienpauschale pro Verein und Jahr	€ 19,-
----	--	---------------

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Begründung:

Zukünftig soll die Gebühr bzgl. des Pflichtbezugs des „HESSEN FUSSBALL“ entfallen. Stattdessen soll eine Pauschale für Medienerzeugnisse u.ä. pro Verein erhoben werden. Diese deckt jegliche Kosten für Print oder digitale Medien ab. Alle Vereine werden sodann ein Exemplar des „HESSEN FUSSBALL“ in 6 Auflagen pro Jahr erhalten und einen Gesamtbetrag von € 19 hierfür zahlen. Die Änderung muss zunächst einer Satzungsänderung des § 11 Nr. 3 der Satzung erfolgen. Anschließend soll dann die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung wie oben dargestellt geändert werden.

§ 11 Einzahlungen

Alte Fassung:

Einzahlungen sind auf die Geschäftskonten vorzunehmen:

Postbank Frankfurt IBAN: DE90 5001 0060 0054 3916 02

Frankfurter Sparkasse IBAN: DE97 5005 0201 0200 3479 18

Bei Überweisungen sind stets der Vereinsname und die Vereinsnummer anzugeben.

Neue Fassung:

Einzahlungen sind auf die Geschäftskonten vorzunehmen:

Frankfurter Sparkasse IBAN: DE97 5005 0201 0200 3479 18

Bei Überweisungen sind stets der Vereinsname und die Vereinsnummer anzugeben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Da das Konto bei der Postbank Frankfurt nicht mehr existiert, soll die Kontoverbindung auch aus der Vorschrift gestrichen werden.

sonstige Anträge

Anträge 122 bis 122

Der Sonntag gehört den Amateuren

Der Kreisfußballtag des Kreises Hochtaunus bittet den Verbandstag des Hessischen Fußball-Verbandes dem Präsidium zu empfehlen, sich dafür bei den übergeordneten Verbänden dafür einzusetzen, dass der Sonntag weitgehend den Amateuren vorbehalten bleiben soll und Spiele der Profiligen möglichst nicht an diesem Tage stattfinden.

Begründung:

Viele am Sonntag ausgetragene Profispiele am Sonntag führen dazu, dass besonders im räumlichen Umfeld von Profiteams weniger Spieler und Schiedsrichter für den Amateursport zur Verfügung stehen, da sie die Profispiele im Stadion besuchen wollen oder sich die Spiele in Internet oder TV ansehen. Auch wirken sich Sonntagsspiele der Profiligen negativ auf die Zuschauerzahlen und die damit verbundenen Einnahmen aus. Die Erlöse aus Eintrittsgeldern und Verzehr sind wichtiger Bestandteil der Finanzierung der Amateurvereine.

